Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

Nationalparkplan

Leitbild und Ziele

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Impressum

Herausgeber: Landesamt für Forsten
und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9 · 17139 Malchin
Telefon (0 39 94) 235-0
e-mail: info@lfg-malchin.de
homepage: www.lfg-malchin.de

Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft
Im Forst 5 · 18375 Born
Telefon (03 82 34) 502-0
e-mail: poststelle@nlp-vbl.de
homepage: www.nlp-vbl.de

Titelfoto: Hartmut Sporns
Rückseitenfoto: Ralf Hausmann
Sonstige Fotos: Jörg Schmiedel, Ralf Schmidt, Ralf Hausmann, Ulrich Meßner, Bernd Blase, Pauson & Raskin, Olaf Ostermann, Jochen Purps, Hartmut Sporns, Barbara Lüthi-Herrmann, Wolf Rühle, Horst Scheuffler, Helmut Kühne, Lutz Storm, Ralph Fähnrich, Helga Konow, Andreas Nehring, Benjamin Jergius, Roland Weiß
Druck: Stadtdruckerei Weidner GmbH Rostock
Auflage:1000
Förderung: Die Erarbeitung des Nationalparkplanes Vorpommersche Boddenlandschaft wurde aus Mitteln der Europäischen Union gefördert

Schwerin, im Dezember 2002

Hinweis:
Diese Broschüre darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann.

Vorwort

Der hiermit vorliegende Nationalparkplan für den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft ist die umfassende Darstellung des Leitbildes, der Ziele und der zu ihrer Umsetzung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen. Er enthält zugleich eine ausführliche Sammlung von Daten zur bisherigen Entwicklung und Naturausstattung sowie zu Nutzungen des Nationalparkgebietes und seiner Bedeutung für die Nationalparkregion.

Leitgedanke bei der Erarbeitung dieses Nationalparkplanes war es, in allgemeinverständlicher Form darzustellen, wie der weltweite Nationalparkgedanke im Gebiet des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft im Einklang mit der Entwicklung der Nationalparkregion und mit Rücksicht auf seine kulturhistorische Vergangenheit verwirklicht werden kann.

Die Entwicklung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft kann nur in enger Abstimmung mit den Bürgern, Gemeinden, Fachbehörden, Vereinen, Verbänden, Unternehmen und anderen regionalen Akteuren der Nationalparkregion erfolgreich sein. Deshalb ist die Nationalparkplanung ein Prozess, der nicht mit der Vorlage dieses Nationalparkplanes endet.
Dementsprechend ist die „Projektübersicht“ als Zusammenstellung der zur Umsetzung der Ziele vorgesehenen Projekte und Maßnahmen so angelegt, dass sie jederzeit der aktuellen Gebietsentwicklung und dem Stand der Abstimmung angepasst werden kann.

Der Entwurf des Nationalparkplanes lag im März 2000 vor und wurde bis Juni 2000 in einem breiten öffentlichen Beteiligungsverfahren zur Diskussion gestellt. Insgesamt sind ca. 70 Träger öffentlicher Belange auf direktem Wege beteiligt worden. Darüber hinaus bestand für Jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Im Ergebnis gingen über 600 Hinweise und Anregungen ein, die sich mehrheitlich auf diesen Band I (Leitbild und Ziele) bezogen. Um Transparenz hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zu gewährleisten, wurden Ende 2000 grundlegende Fragen im Kuratorium des Landkreises Nordvorpommern für den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft erörtert. Eine daraufhin überarbeitete Fassung der Bände „Leitbild und Ziele“ sowie „Projektübersicht“ wurde dem Nationalpark-Kuratorium Anfang 2002 erneut vorgelegt und erhielt mit kleineren Änderungshinweisen dessen Zustimmung.

Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses ist die nunmehr vorliegende Endfassung des Nationalparkplanes für den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft.

Wir wünschen, dass dieser Nationalparkplan als Grundlage für eine sachliche und konstruktive Diskussion aller, die vom Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft berührt sind, dient und so dessen bisherige gute Entwicklung fortgesetzt werden kann. Allen, die auf dem einen oder anderen Wege Beiträge für die Erarbeitung dieses Planes geliefert haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt!

Schwerin, im Dezember 2002

Der Umweltminister
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

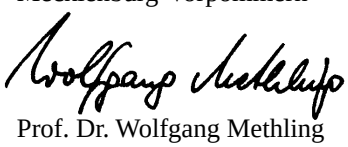

Prof. Dr. Wolfgang Methling

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Till Backhaus

Inhalt

1 Einleitung 4

2 Allgemeine Leitbilder 5
2.1 Allgemeines Leitbild für Nationalparke in Deutschland 5
2.2 Leitbild für den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft 7
2.2.1 Vorbemerkung 7
2.2.2 Alleinstellungsmerkmal 7
2.2.3 Leitbild 8

3 Richtlinien und Gesetze 10
3.1 International 10
3.2 In Deutschland 10

4 Daten zum Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft 11
4.1 Lage und Größe 11
4.2 Besiedlung und Geschichte 12
4.3 Naturausstattung. 13
4.4 Eigentumsverhältnisse und Verwaltung 13

5 Leitlinien und Entwicklungsziele 14
5.1 Klima und Luft. 16
5.2 Geologische Formen und Böden 16
5.2.1 Die Küstendynamik 16
5.2.2 Die Böden 17
5.2.3 Die Moore 18
5.3 Wasserhaushalt und Gewässer 19
5.3.1 Gebietswasserhaushalt 19
5.3.2 Ostsee- und Boddengewässer. 21
5.3.3 Fischerei 22
5.3.4 Binnenstillgewässer, Fließgewässer und Gräben 24
5.4 Uferbereiche 25
5.4.1 Röhrichte und Rohrmahd 25
5.4.2 Küstenschutz 26
5.5 Die Wälder 27
5.6 Nutzungsabhängige Lebensräume 29
5.6.1 Landwirtschaft 29
5.6.1.1 Salzgrasland 31
5.6.1.2 Sonstiges Grünland 32
5.6.1.3 Ackernutzung 32
5.6.2 Ehemalige militärische Übungsflächen 32
5.7 Pflanzen- und Tierarten 32
5.7.1 Artenvielfalt 33
5.7.2 Regulierung des Wildbestandes durch Jagd 36
5.8 Landschaftsbild 37
5.9 Erholung und Besucherlenkung 39
5.9.1 Wegenetz auf dem Land. 39
5.9.2 Befahrensregelung auf dem Wasser 41
5.9.3 Sondernutzungen im Nationalpark. 42
5.10 Nationalparkwacht 42
5.11 Forschung und Dauerbeobachtung. 43
5.12 Umweltbildung 44

6 Die Einbindung des Nationalparks in die Region 46
6.1 Kooperationsstrukturen 46
6.2 Information und Öffentlichkeitsarbeit 47
6.3 Tourismus. 48
6.4 Verkehr 49

7 Anlagen 51
Anlage 1: Die wichtigsten für das Gebiet des Nationalparks geltenden Rechtsvorschriften 51
Anlage 2: Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft (Auszug). 53
Anlage 3: Das Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft (Organisationsstruktur) 57
Anlage 4: Vorkommen bemerkenswerter Pflanzen- und Tierarten im Nationalpark 58
Anlage 5: Schutzzweck, Zielarten und Erhaltungsziele im EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft“ SPA Vorpommersche Boddenlandschaft . . . 61
Anlage 6: Handlungsziele für Wald- und Forstbestände entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zur Behandlung der Wälder im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft. 64
Anlage 7: Die wichtigsten im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vorkommenden Biotoptypen 67
Anlage 8: Die Befahrensregelung für die Bundeswasserstraßen im Nationalpark 70
Anlage 9: Allgemeinverfügung über die Ausweisung von Stränden zur Ausübung des Angelsports im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft 71

Verzeichnis der Textkarten
1. Lage des Nationalparks
2. Flächennutzung
3. Räumliche Zielkonzeption
4. Besucherlenkung
5. Befahrensregelung

1 Einleitung

Mit dem Nationalparkprogramm der frei gewählten letzten Regierung der DDR wurde der Grundstein für eine umfassende Sicherung großer Schutzgebiete im Osten Deutschlands gelegt. Darunter war auch der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft.

Die Sicherung des Gebietes erfolgte mit der „Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks ‚Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft'" vom 12. 09. 1990.

Gemäß § 5 Abs. 2 der genannten Verordnung soll in angemessener Frist ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden. Dank finanzieller Förderung durch die Europäische Union im Rahmen des Förderprojektes „Aufbau und Sicherung der Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft und Müritz" konnte im September 1992 mit der Erarbeitung durch das vormalige Landesnationalparkamt Mecklenburg-Vorpommern begonnen werden.

Ein klassischer Pflege- und Entwicklungsplan mit einem Schwerpunkt im Biotopmanagement kann jedoch der besonderen Zielsetzung eines Nationalparks nicht gerecht werden. Dies gilt auch für die Entwicklungsnationalparke, die, wie der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, in Teilen nutzungsgeprägt sind. Darüber hinaus verlangt die Problematik eines Großschutzgebietes auch die stärkere Einbeziehung sozioökonomischer Aspekte. Es kam also darauf an, einen Plan zu entwickeln, der Rahmenbedingungen des Ablaufes ungestörter natürlicher Entwicklungsprozesse als wichtigstes Nationalparkziel darstellt und sich gleichzeitig mit den anderen Fachplanungen und vielfältigen Nutzungsinteressen, die auf das Gebiet gerichtet sind, umfassend auseinandersetzt und naturschutzfachliche Ansprüche an diese formuliert.

Wegen der intensiven Verflechtungen (z. B. des Verkehrs, des Tourismus und der Öffentlichkeitsarbeit), die naturgemäß zwischen einem derart großen Schutzgebiet und seinem Umfeld bestehen, muss der Plan über das Nationalparkgebiet hinaus die Nationalparkregion betrachten.

Für diesen Anspruch wurde der Begriff „Nationalparkplan" gewählt, der im Folgenden Verwendung findet.

Die Nationalparkplanung setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen. Sie umfasst:

1. **den Band „Leitbild und Ziele",**
   der das allgemeine Leitbild für Nationalparke in Deutschland, das Leitbild für den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, die für diesen Nationalpark spezifischen Leitlinien und Entwicklungsziele sowie Empfehlungen für die Einbindung des Nationalparks in die Region enthält;
2. **den Band „Bestandsanalyse",**
   in dem alle wesentlichen Daten zusammengestellt sind:
   - räumliche Lage und Landschaftsgeschichte des Nationalparkgebietes,
   - sozioökonomische Verhältnisse der Nationalparkregion,
   - gesetzliche und planerische Vorgaben,
   - natürliche und kulturlandschaftliche Verhältnisse,
   - Nutzungen und
   - Quellenverzeichnis;
3. **die Projektübersicht,**
   in der sowohl vorgeschlagene, als auch mit den jeweils Betroffenen bereits abgestimmte, konkrete, zur Umsetzung der Ziele erforderliche Projekte bzw. Maßnahmen zusammengestellt sind. Die Projektübersicht wird entsprechend des jeweils erreichten Entwicklungsstandes weiter ergänzt.

Der hier vorliegende Nationalparkplan hat gutachterlichen Charakter und dient der Umsetzung der geltenden Nationalparkverordnung. Er entfaltet also keine eigene rechtlich bindende Wirkung und enthält auch keine Vorschläge zur Änderung der Nationalparkverordnung. Durch die rechtlich bindende Wirkung der Nationalparkverordnung an sich und durch die Tatsache, dass der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist, gewinnt der Nationalparkplan indirekt einen hohen Stellenwert.

Obwohl nicht vorgeschrieben, wurde die Entwurfsfassung des Nationalparkplanes einem umfangreichen Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange unterzogen, um, soweit der Rahmen der Nationalparkverordnung und anderer Rechtsvorschriften es zulässt, eine Abstimmung mit den Interessen der Region zu erzielen. Die Leitsätze sind jeweils grau hervorgehoben.

Die raumbedeutsamen Inhalte des Nationalparkplanes sollen über die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für die Planungsregion 3 „Vorpommern" und nach Abwägung durch den Regionalen Planungsverband Vorpommern Bestandteil des Regionalen Raumordnungsprogrammes Vorpommern werden.

Seinerseits berücksichtigt der Nationalparkplan die Ziele von Raumordnung und Landesplanung.

2 Allgemeine Leitbilder

2.1 Allgemeines Leitbild für Nationalparke in Deutschland

„Natur Natur sein lassen

Nationalparke sind Landschaften, in denen Natur Natur bleiben darf. Sie schützen Naturlandschaften, indem sie die Eigengesetzlichkeit der Natur bewahren und Rückzugsgebiete für wildlebende Pflanzen und Tiere schaffen. Damit schaffen die Nationalparke einmalige Erlebnisräume von Natur und sichern notwendige Erfahrungsräume für Umweltbildung und Forschung. Deshalb sind sie unverzichtbar für die biologische Vielfalt und den Artenreichtum unserer Erde. Gleichzeitig erhöhen die Nationalparke die Attraktivität ihrer Region und tragen mit zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Bewahrung der eigengesetzlichen Natur

Nationalparke sind Landschaften, in denen sich die Natur nach ihren eigenen Gesetzen entwickeln kann. Sie lassen Raum für natürliche Entwicklungsprozesse und für die Selbstregulierung der Natur. Dies schließt ihre wirtschaftliche Nutzung und ihre Regulierung durch menschliche Eingriffe weitgehend aus. Nationalparke schaffen Rück-

Noch gibt es auch in Mitteleuropa großräumige Landschaften mit freier, natürlicher Entwicklung. In den deutschen Nationalparken werden solche Landschaften für die Nachwelt bewahrt. Das gilt für die wilden Schluchten des Elbsandsteingebirges ...

... genauso wie für die einsamen, unberührten Strände der Vorpommerschen Boddenlandschaft.

zugsräume für wildlebende Pflanzen und Tiere, die sonst nur noch geringe Überlebenschancen haben. Damit schützen die Nationalparke Lebensräume in der Natur, in denen sich unsere biologische Vielfalt und der vorhandene Reichtum an Arten weiter entfalten kann.

Einblicke in die Werkstatt Natur

Die Nationalparke ermöglichen einen Einblick in eine nahezu unberührte Natur, die in ihrem Eigenleben nicht gestört ist. Für alle diejenigen, die diesen ständigen Kreislauf vom Werden und Vergehen respektieren, vermitteln die Nationalparke einmalige Einblicke in die Werkstatt Natur. Wer die Eigenart und die Schönheit der Natur unmittelbar erleben möchte und Orte der stillen Erholung sucht, ist in den Nationalparken herzlich willkommen.

Die Nationalparke geben Anschauungsbeispiele für eine ganzheitliche Naturerfahrung, die Wissen und Emotionen miteinander verknüpft. Damit sind sie unverzichtbar für eine Umweltbildung, die beispielhaftes Erleben mit dem Wissen über die natürlichen Zusammenhänge verbindet.

Von der Natur lernen

Die Nationalparke bilden einmalige Erfahrungsräume für wissenschaftliche Beobachtung und Erforschung. Sie helfen, die Eigengesetzlichkeit der Natur zu verstehen und vermitteln wertvolles Wissen über den schonenden Umgang mit der Natur. Damit ermöglichen sie Lernerfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse, die sich auch auf andere Bereiche übertragen lassen.

Naturschutz als regionaler Entwicklungsfaktor

Nationalparke sind zu einem wichtigen Faktor regionaler Entwicklung geworden. Sie prägen das Erscheinungsbild einer Region und tragen mit dazu bei, das Image einer Region zu stärken. Damit fördern sie einen naturverbundenen Tourismus und erhöhen die Nachfrage nach regionalen Angeboten.

Durch das Einbeziehen der regionalen Bewohner bei Planungen und Maßnahmen werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich die Menschen vor Ort mit ‚ihrem Nationalpark' identifizieren. Nationalpark heißt: Naturschutz mit den Menschen im gemeinsamen Interesse von Mensch und Natur."

(EUROPARC Deutschland, 2002)

2.2 Leitbild für den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

2.2.1 Vorbemerkung

Das Leitbild beschreibt für alle wesentlichen, mit der Nationalparkentwicklung zusammenhängenden Sachthemen eine Zielsituation in der Zukunft, wobei ein Zeithorizont außerhalb der üblichen Planungshorizonte, also von mehr als 20 Jahren, betrachtet wird.

Als Ausdrucksmittel dient die Präsensform, um dem Leser das „Hineindenken" in diese Zukunftssituation zu erleichtern.

Das Leitbild ist weder eine Beschreibung des Status Quo noch eine Aufgabenbeschreibung (mit Formulierungen wie „soll" und „muss" etc.), wie sie für die Planung üblich ist. Es ist vielmehr eine generalisierte Zielbeschreibung, die den im Nationalparkplan beschriebenen Planzielen den notwendigen Rahmen geben soll.

Weiterhin soll es gegenüber allen Beteiligten und Betroffenen zur notwendigen Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Entwicklungsrichtung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft beitragen.

2.2.2 Alleinstellungsmerkmal

Jeder Nationalpark in Deutschland repräsentiert eine andere und für sich typische Landschaft.

Durch EUROPARC Deutschland wurden Alleinstellungs-

Der Darß-Zingster Boddenkette ist ostseeseitig die Sandplatte des Bock, das Windwatt, vorgelagert. In Abhängigkeit vom Wind fällt es bereits bei mittlerem Wasserstand trocken und ist infolge seines Reichtums an Organismen und seiner Ungestörtheit ein ideales Rastgebiet für Vögel.

merkmale für jedes dieser Gebiete herausgearbeitet, um die deutschen Nationalparke klar voneinander zu unterscheiden und künftig besser und attraktiver nach außen darstellen zu können.
Der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft wird durch die mit der Ostsee verbundene Kette von Bodden charakterisiert. Dieses Charakteristikum ist einmalig für die Nationalparke in Deutschland.

Daraus abgeleitet erhielt der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft als Alleinstellungsmerkmal die Bezeichnung „Bodden - Lagunen der Ostsee“.

2.2.3 Leitbild

Entwicklung und Kooperation in der Nationalparkregion
Die Nationalparkregion soll als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum ihrer Einwohner, als wichtige Urlaubsregion ihrer Gäste sowie als Landschaftsraum mit international bedeutsamer Naturausstattung erhalten und weiterentwickelt werden.
Durch die kooperative Zusammenarbeit der Landkreise Nordvorpommern und Rügen, aller Gemeinden und Städte im und am Nationalpark, der Tourismusunternehmen, Besucher sowie der Nationalparkverwaltung kommt es nachhaltig zu einer der gesamten Nationalparkregion gerecht werdenden Wirtschaftsförderung. Somit entsteht eine der herausragenden Tourismusregionen in Mecklenburg-Vorpommern.

In dieser Region nehmen die Partner unterschiedliche, aber sich ergänzende Rollen ein:
Die Städte und Siedlungen der Nationalparkregion einschließlich ihrer infrastrukturellen Anbindung bieten den Menschen Wohnraum, Versorgungseinrichtungen, Arbeits- und Wirtschaftsstandorte sowie den für die Gäste wichtigen touristischen Rahmen incl. Beherbergung und Gastronomie.
Der Nationalpark soll den Schutz der Natur und Landschaft gewährleisten sowie Möglichkeiten für ruhige Erholungsformen, Naturerlebnis, Information und Umweltbildung als eine Voraussetzung für die unverwechselbare Attraktivität der gesamten Region auch außerhalb der Hauptsaison bieten.
Für die Verwirklichung der Ziele der Nationalparkregion ist auch eine enge Kooperation mit den Flächennutzern (der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) sowie mit der Flächenverwaltung bzw. den Zuständigen des Bundes (z. B. für die Ostsee- und Boddenflächen) zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Naturerlebnis und Lernen
Für die Einwohner wie auch die Gäste der Nationalparkregion Fischland-Darß-Zingst-südliche Boddenküste-Hiddensee-Westrügen sollen die natürlichen Landschaftsformen und Lebensräume in ihrer Ursprünglichkeit und Veränderlichkeit – wie auch die wertvollen kulturhistorisch geprägten Bereiche – erlebbar und verständlich gemacht werden, ohne ihren Schutz zu gefährden. Für die Erholung des Menschen bildet dabei der großteils offene, unverbaute, unzerschnittene und störungsarme Charakter der Küstenlandschaft eine wichtige Voraussetzung, die erhalten bzw. entwickelt werden soll. Dies geht einher mit den Gelegenheiten zur Beobachtung der für den Nationalpark charakteristischen Tierarten wie z. B. der Kraniche, der Küstenvögel oder des Rotwildes.
Über ein attraktives Angebot an Wegen, Aussichtsplattformen etc. hinaus sollen die Besucher des Nationalparks ein interessantes Spektrum an Informations- und Bildungsmöglichkeiten vorfinden. Dabei spielen die Mitarbeiter der Nationalparkwacht, aber auch andere Träger außerhalb des Nationalparkamtes eine wichtige Rolle.
Für die wissenschaftliche Forschung und Lehre kommen vor allem Themen in Betracht, die mit dem Schutzauftrag des Nationalparks korrespondieren, also z. B. Entwicklungsprozesse der Küstendynamik, des Wasserhaushaltes, der Wälder und der Salzgrasländer.

Naturhaushalt, Lebensräume und Arten
Der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft umfasst erdgeschichtlich sehr junge Landschaftsformen mit inniger Durchdringung von Land- und Wasserflächen. Nahezu die Hälfte des Nationalparks wird von Gewässern der Ostsee als größtem Brackwasserlebensraum der Erde eingenommen. Er beinhaltet einen repräsentativen Ausschnitt ihrer Flachwasserzone sowie der vorpommerschen Ausgleichsküste mit Windwatten, Sandhaken, Nehrungen, aktiven Kliffs, Stränden, Strandseen und Dünen sowie der Darß-Zingster und der Westrügenschen Boddenkette als Flachwasserökosysteme mit Brackwasserröhrichten und Küstenüberflutungsmooren. Gleichzeitig bilden diese Küstenbereiche als international bedeutende Lebensräume für Brut- und Zugvögel die Grundlage für den Status des Nationalparks als Europäisches Vogelschutzgebiet.
Aufbauend auf dem Leitbild für Nationalparke in Deutschland (vgl. Kap. 2.1) ist es hier Leitbild, diese Küstenlebensräume in der regionaltypischen natürlichen Ausprägung und dynamischen Entwicklung zu erhalten bzw. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Bodden und die angrenzenden Bereiche, insbesondere Moorökosysteme, zu stärken. Die Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse im Bereich der Sundischen Wiese bildet ein wichtiges Beispiel hierfür.

Weiterhin umfasst der Nationalpark Waldökosysteme mit einem vollständigen Spektrum von Pionier- zu Hauptwaldstadien und, z. B. im Darßwald, deren natürliche Waldränder an wachsenden und zurückschreitenden Uferlinien.

Überwiegend forstwirtschaftlich geprägte Bereiche sollen sich, z. T. unter Einsatz von Initialmaßnahmen zur Beschleunigung der Regeneration, langfristig in natürliche Waldbestände umwandeln. In den entwässerten Bruch- und Moorwäldern ist der natürliche Wasserhaushalt wiederherzustellen. In Ortsnähe steht das Erhalten forstlich gepflegter Waldbilder im Vordergrund.

Charakteristisch für den Nationalpark sind auch die kulturhistorisch geprägten Offenlandschaften, deren Flächen z. T. eine wirtschaftliche Grundlage für landwirtschaftliche Betriebe der Region bilden. In ihnen sind aufgrund extensiver traditioneller Landnutzungsformen wertvolle Lebensräume mit zahlreichen bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten entstanden. Zum Erhalten z. B. von Salzgrasländern auf Inseln und entlang der Boddenküste können solche extensiven Landnutzungsformen weitergeführt werden.

3 Richtlinien und Gesetze

3.1 International

Die Vielfalt von Schutzgebietstypen in allen Staaten der Welt veranlasste die IUCN, die Welt-Naturschutzunion, Kategorien zu beschreiben, um die jeweiligen Ziele und Methoden weltweit vergleichbar zu machen. Nationalparke entsprechen dort der Kategorie II: „Ein Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird:

Natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewählt wurde um
a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommenden Generationen zu schützen, um
b) Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und um
c) eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs-, Erholungsangebote für Besucher zu schaffen.
Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein.“

Die IUCN-Kriterien stellen Empfehlungen für die nationale Gesetzgebung dar.

Weitere internationale Maßgaben zum Naturschutz, denen der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft oder Teile des Gebietes unterliegen (vgl. Anlage1), sind
- die **Ramsar-Konvention,**
- die **Vogelschutzrichtlinie** der Europäischen Union und
- die **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** der Europäischen Union sowie
- die **Helsinki-Konvention** zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee.

3.2 In Deutschland

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland weist dem Bund lediglich die Rahmengesetzgebung für Naturschutz zu. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG i. d. F. v. 25. März 2002) sind Nationalparke in § 24 wie folgt definiert:

„(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die
1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.
(2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.
(3) Die Länder stellen sicher, dass Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzweckes sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden.“

Die Ausfüllung dieser Aufgabe obliegt sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Umsetzung ausschließlich den Bundesländern.

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatG M-V) in der Fassung vom 15. August 2002 regelt in § 75 Abs. 1 den Fortbestand der auf der Grundlage des Einigungsvertrages übergeleiteten Nationalparkverordnung (Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990).

Die Nationalparkverordnung (vgl. Anlage 2) ist maßgeblich für diesen Nationalparkplan, der seinerseits den Rahmen für die praktische Umsetzung der Nationalparkziele bildet.

Von besonderer Bedeutung sind u. a. das Landeswaldgesetz, das Landeswassergesetz, das Landesjagdgesetz, das Straßen- und Wegegesetz sowie eine Reihe von Verordnungen und Erlassen. Die für den Nationalpark erlassene Jagdverordnung, die Fischereiverordnung und die Befahrensregelung sind besonders bedeutsam (vgl. Anlage 1).

4 Daten zum Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

4.1 Lage und Größe

Der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft umfasst weite Bereiche der Ostsee und des Boddens sowie Gebiete der Halbinsel Darß-Zingst und Westrügens, einschließlich der Insel Hiddensee. Er liegt damit in einem landschaftlich vielfältig strukturierten Raum, der zugleich eines der wichtigsten Tourismusgebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist. Der Nationalpark hat eine Ausdehnung von 805 km². Davon sind 132 km² (16,4 %) Landflächen und 673 km² (83,6 %) Wasserflächen, davon Bodden (241 km² = 36 %) und Ostsee (432 km² = 64 %). Die Küstenlinien des Nationalparks sind 371 km lang, davon 71 km entlang der Ostsee und 300 km entlang der Bodden. Von den Landflächen nehmen Wälder ca. 67 km² (ca. 51 %), landwirtschaftliche Flächen ca. 36 km² (ca. 27 %) und andere offene Flächen (z. B. Brachen, Röhrichte, Strände, Dünen, Süßgewässer etc.) etwa 28 km² (ca. 22 %) ein. Insgesamt umfasst die Nationalpark-Schutzzone I 143 km² (17,8 %) und die Schutzzone II 662 km² (82,2 %).

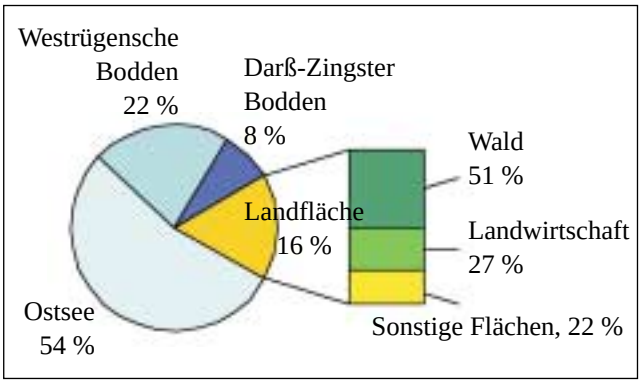

Flächenverteilung im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft (Quelle: Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V, 2002)

Ein Strandwall auf dem Neuen Bessin. An diesem weitgehend ungestörten Strandabschnitt kann sich noch das ganze Spektrum der Spülsaum- und Strandvegetation entwickeln.

Die streifenartig wachsenden Wälder des Neudarß markieren den Verlauf der alten Strandwälle. Auf den Reffen, den alten Strandwällen, wachsen Buchen- und Kiefernwälder. Die Riegen, die alten Dünentäler, werden von Erlenwäldern bedeckt; hier befinden sich auch alte, ehemalige Strandseen.

4.2 Besiedlung und Geschichte

Das Gebiet des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft ist für deutsche und mitteleuropäische Verhältnisse ein außerordentlich dünn besiedelter Raum (Bundesdurchschnitt: 228 EW/km^2, Landesdurchschnitt Mecklenburg-Vorpommern: 79 EW/km^2, Gemeinden mit vom Nationalpark weitgehend umschlossenen Orten (incl. Born): 70 EW/km^2, Westrügen: 40 EW/km^2). Die Hansestadt Stralsund stellt den einzigen Verdichtungsraum im Umfeld des Nationalparks dar; hier lebt die Hälfte der Bevölkerung der Nationalparkregion. In etwa 50 km Entfernung liegt der Ballungsraum Rostock. Dieser ist - neben den gut 200 km entfernt gelegenen Großstädten Berlin und Hamburg - ein wichtiges Quellgebiet für Fremdenverkehr und Tourismus in der Nationalparkregion.
Im Gebiet des heutigen Nationalparks reichen Siedlungsspuren bis in das frühe Mittelalter zurück. Stein- und bronzezeitliche Funde zeigen sogar, dass bereits in vorgeschichtlicher Zeit Menschen im Gebiet zumindest zeitweilig anwesend waren.
Im 12. Jahrhundert siedelten sich im Zuge der deutschen Ostbewegung im Gebiet freie Bauern an. 1296 wurde auf Hiddensee ein Zisterzienserkloster gegründet. Bereits um diese Zeit kam es infolge der Bevölkerungszunahme zu umfangreichen Waldrodungen. Mit der einsetzenden Beweidung der Küstenüberflutungsmoore entstanden im Hoch- und Spätmittelalter die landschaftsprägenden Salzweiden an den Boddenufern.

Nach den mittelalterlichen Rodungen markiert die Melioration der offenen und halboffenen Landschaften auf Darß/Zingst und Ummanz für die industriemäßige Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts den größten Landschaftswandel in der Region. Zuvor ist aufgrund standörtlicher Besonderheiten, ungünstiger Verkehrslage und küstentypischer Wirtschaftsformen (Landwirtschaft, Fischerei und Seefahrt) die Landschaftsentwicklung deutlich anders als auf dem Festland und auf Rügen verlaufen. Trotz dieses Umbruchs ab den 60er Jahren sind in der Region natürliche und naturnahe Landschaftsausschnitte erhalten geblieben. Durch großflächige, zwischen 1957 und 1984 ausgewiesene, Naturschutzgebiete (11 Stück im Gebiet des heutigen Nationalparks) wurden natürliche und naturnahe Landschaftsteile gesichert. Auch auf den ehemaligen militärischen Übungsplätzen

sind große, relativ unzerschnittene Landschaftsbereiche erhalten geblieben.

4.3 Naturausstattung

Der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft ist ein Meeres-Nationalpark. Er stellt einen repräsentativen Ausschnitt der vorpommerschen Ausgleichsküste sowie der Flachwasserzone der Ostsee als größtem Brackwasserlebensraum der Erde dar.
Er umfasst:

- erdgeschichtlich sehr junge Landschaftsformen, die von einer innigen Durchdringung von Land- und Wasserflächen mit hoher Küstendynamik gekennzeichnet sind;
- Flachwasserökosysteme der Ostsee;
- Windwatten, Sandhaken, Nehrungen, aktive Kliffs; Strände und Dünen;
- Boddenketten als vollständige Flachwasserökosysteme mit Brackwasserröhrichten und Küstenüberflutungsmooren;
- Waldökosysteme mit vollständigem Spektrum von Pionier- zu Klimaxgesellschaften und deren natürliche Waldränder bzw. Kampfzonen an wachsenden und zurückschreitenden Meeresküsten und Boddenufern.

4.4 Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

Im Nationalpark befindet sich mit nur etwa 11 % ein außerordentlich niedriger Anteil von Landflächen in Privatbesitz. Weitere 45 % der Nationalpark-Landflächen stehen im Eigentum des Landes. Diese Flächen befinden sich fast ausschließlich im Landkreis Nordvorpommern. Gemeindeeigene Flächen im Nationalpark umfassen knapp 11 %. Der Bund ist Eigentümer von etwa 22 % der Nationalpark-Landflächen und der gesamten Ostsee- und Boddengewässer. Die übrigen 11 % verteilen sich auf sonstige Eigentümer. Als wichtige Maßnahme zur Umsetzung der Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Natur ist das Land Mecklenburg-Vorpommern bestrebt, für die zurzeit eigentumsrechtlich noch ungeklärten Landflächen im Nationalpark Vermögenszuordnungen oder Eigentumsübertragungen zu erlangen.

5 Leitlinien und Entwicklungsziele

Die Errichtung des Nationalparks dient dem Schutz der vorpommerschen Boddenlandschaft, der Bewahrung ihrer besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Im Einzelnen werden mit der Erklärung zum Nationalpark die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die durch menschliche Eingriffe nicht gestörte Entwicklung der Oberflächenformen und der Lebensgemeinschaften natürlicher Neulandbildungen, der Ablauf der natürlichen Prozesse in den Flachwassergebieten der Bodden und die natürliche Waldentwicklung auf Dünen und Strandwällen des Darß und Zingst gesichert bzw. gefördert.

Der Nationalpark dient gleichzeitig der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der durch menschliche Eingriffe veränderten Salzgraslandund Moorflächen sowie der Sicherung der Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt.
§ 3 (1) Sätze 1 bis 3 der Nationalparkverordnung

Nur in größeren Gebieten kann sich durch natürliche Eigendynamik das Spektrum naturraumtypischer Ökosysteme voll entfalten. Es bildet sich ein zyklisch wandelndes Mosaik ineinandergreifender Übergänge unterschiedlicher Entwicklungsstadien dieser Ökosysteme oder ihrer Sukzessionsstadien, wie es in der Kulturlandschaft nicht vorhanden ist. Neben diesem räumlichen Aspekt ist auch die zeitliche Dimension von Bedeutung. Das Selbstorganisationsvermögen von Ökosystemen bedarf (je nach Ökosystemtyp) zum Ausreifen einer Zeitspanne von mehreren Jahren, Jahrzehnten oder (z. B. bei Mooren) Jahrhunderten bis Jahrtausenden.

Im Vordergrund des Geschehens sind die charakteristischen Küstenentwicklungsprozesse zu sehen. Die Abtragung exponierter Küstenabschnitte und die Akkumulation von mineralischem Material in weniger exponierten Bereichen gehören zu den landschaftsformenden Prozessen der vorpommerschen Boddenlandschaft. Zu dieser Dynamik gehört auch, dass junge, nehrungsartige Strandformen, die

Im Bereich des aktiven Kliffs am Dornbusch auf Hiddensee entstehen durch alljährlichen Landabtrag ein einzigartiges Landschaftsbild und hochdynamische natürliche Lebensräume.

Buchten und Flachwasserbereiche abriegeln, immer wieder in Erosionsprozesse einbezogen werden und damit zum Teil einer Tendenz der Zerstörung unterliegen.
Neben diesen Küstenentwicklungsprozessen im engeren Sinne spielen die organische Produktion und die Akkumulation organischer Substanz sowohl im Flachwasser- und Uferbereich vor allem der Bodden, als auch auf dem Lande eine die Ökosysteme des Gebietes formende Rolle. Im Uferbereich der Bodden gehört die Bildung von Schilftorfen dazu, ein Sonderfall ist hier die Bildung von weidebe-dingten Salztorfen. Auf dem Lande sind die heute zum Teil noch aktiven Moorbildungen z. B. in den Erlensümpfen des Neudarß zu nennen und schließlich im Bereich der bewaldeten nährstoffarmen, terrestrischen Standorte die klimabedingte Bildung von mächtigen Humusauflagen, die bei ungestörter Entwicklung das wesentliche Nährstoffpotenzial zur Bildung nährstoffarmer Buchenwaldgesellschaften, selbst auf Küstenschwemmsanden, darstellen.
Im Nationalpark soll der Ablauf von Selbstregulationsprozessen gestörter Ökosysteme über sekundär sich einstellende Regenerationsstadien von Pionierstadien bis hin zu Klimaxstadien gewährleistet werden. Es soll erprobt werden, unter welchen Bedingungen in gestörten Ökosystemen Grundsanierungs- und Initialmaßnahmen erforderlich sind, um Naturvorgänge, wie z. B. die Sukzession, anzuregen oder ob die spontane Regenerationsfähigkeit Vorrang hat. Als Kriterien für solche Initialmaßnahmen gelten die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der bestehenden Beeinträchtigungen sowie die möglichst hohe Störungsarmut der in Frage kommenden Maßnahmen. Berücksichtigt werden ebenfalls sozioökonomische Belange.

Sofern nutzungsbedingte Ökosystemtypen eine für den Arten- und Biotopschutz oder aus kulturhistorischen Gründen nationale oder europaweite Bedeutung besitzen, sollen sie zu ihrer Erhaltung in geeigneter Weise weiterhin genutzt werden können. In der Regel besitzen diese Bereiche auch ein herausragendes Landschaftsbild.

In nachfolgender Karte ist das räumliche Zielkonzept aus Sicht der Nationalparkverwaltung dargestellt. Es unterscheidet:
- Zielbereiche der Naturlandschaft
  - Wasser
  - Land

Traditionelle Weidenutzung ist im Nationalpark auf solchen Flächen nicht ausgeschlossen, für die ein Entwicklungsbedarf zur Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse besteht.

- Bereiche mit Entwicklungsbedarf
  - Waldbereich mit Entwicklungsbedarf (Wasserhaushalt, Waldstruktur)
  - nutzungsgeprägter Bereich mit Entwicklungsbedarf (Wasserhaushalt, Grünland)
- Zielbereiche der Kulturlandschaft
  - offener Bereich der Kulturlandschaft
  - Waldbereich der Kulturlandschaft

Erläuterung
Die „Zielbereiche der Naturlandschaft“ weisen bereits einen hohen Natürlichkeitsgrad auf oder können ohne größeren Aufwand dorthin überführt werden.
Für die Flächen der Ostsee und Bodden gelten die Regelungen zur Fischerei fort, vgl. Kap. 5.3.3 „Fischerei“.

Für „Waldflächen mit Entwicklungsbedarf“ bezieht sich der Entwicklungsbedarf auf schrittweise Erhöhung der Naturnähe, z. B. im Rahmen der Waldbehandlungsrichtlinie (vgl. Kap. 5.5).

Die Flächen in den „offenen Bereichen der Kulturlandschaft“ oder in den „nutzungsgeprägten Bereichen mit Entwicklungsbedarf“ können weiterhin durch landwirtschaftliche Nutzung gepflegt werden (vgl. Kap. 5.6.1). Der Entwicklungsbedarf bei Letzteren bezieht sich auf das Erfordernis, langfristig möglichst natürliche Wasserverhältnisse wiederherzustellen (vgl. Kap. 5.2.1 und Kap. 5.3.2).

Die Waldbereiche der Kulturlandschaft sind im Rahmen der Waldbehandlungsrichtlinie, der Anforderungen an den Küstenschutzwald oder entsprechend der Anforderungen aus der Campingplatznutzung zu behandeln.

5.1 Klima und Luft

Die Möglichkeiten, im Nationalpark auf Klima und Luft einzuwirken, sind äußerst begrenzt. Vielmehr ist an dieser Stelle die Nationalparkentwicklung von äußeren Faktoren abhängig.

Folgende, an anderen Stellen im Nationalparkplan dargestellte Ziele sind aber hinsichtlich des Schutzes von Klima und Luft von Bedeutung:
- Die Wiederherstellung eines **natürlichen Wasserhaushaltes** und insbesondere die Sicherung und Regenerierung von Mooren sind z. B. für die Temperaturgänge und die Luftfeuchtigkeit des Geländeklimas bedeutsam. Die großflächigen Entwässerungen führen zu Veränderungen im Mikroklima der betreffenden Flächen. Sie werden dadurch im Sommerhalbjahr allgemein wärmer und die absolute und relative Luftfeuchtigkeit sinkt ab.
- Vornehmlich die **Torfkörper** der verschiedenen Moor- und Feuchtwaldbiotope haben das Vermögen, große Mengen des „Klimagases“ **Kohlendioxid festzulegen**. Um das zu erreichen, ist zunächst die Entwässerung und damit Oxidation und Mineralisation der Torf- und anderen Humusschichten aufzuhalten. Im weiteren Schritt müssen durch Wiedervernässung erneutes Torfwachstum und Humusakkumulation angeregt werden (vgl. Kap. 5.2.3).
- Die angestrebte **natürliche Entwicklung der Vegetation**, vor allem die Erhöhung des Laubwaldanteils, wird ebenfalls positive Wirkungen auf eine möglichst natürliche Entwicklung des Geländeklimas (z. B. Erhöhung der Luftfeuchtigkeit) entfalten.
- Eine möglichst **umweltverträgliche Verkehrsentwicklung** in der Nationalparkregion kann auch einen Beitrag zur Verringerung von Luftverunreinigungen leisten.

5.2 Geologische Formen und Böden

5.2.1 Die Küstendynamik

Im Einzelnen wird mit der Erklärung zum Nationalpark die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die durch menschliche Eingriffe nicht gestörte Entwicklung der Oberflächenformen und der Lebensgemeinschaften der natürlicher Neulandbildungen (...) gesichert bzw. gefördert.
§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Nationalparkverordnung

Der regionaltypischen natürlichen Küstendynamik und der ungestörten Bodenentwicklung an den Küsten des Nationalparks kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Diese Qualitäten müssen gewahrt bleiben bzw. wieder zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind Küstenschutzmaßnahmen zur Sicherung menschlicher Siedlungen sowie die Unterhaltung notwendiger Fahrwasser.
Die Vorgänge der natürlichen Küstendynamik lassen sich in folgenden Bereichen besonders eindrucksvoll beobachten:
- Fischland-Darß -Zingst-Bock,
- Gellen-Dornbusch-Bessin (Hiddensee),
- Wittow-Bug (Westrügen).

Die genannten Vorgänge laufen heute noch relativ natürlich ab. Deshalb haben diese Geotope eine Bedeutung von internationalem Rang.

Kliffs, Haken, Binnendünen, Kliffranddünen und Geröllstrände sind auch nach § 20 (2) bzw. (6) Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern landesweit geschützt.

Infolge des am Darßer Ort stattfindenden Anlandungsprozesses wächst die Landfläche hier mit leichtem östlichen Versatz nach Norden in die Ostsee hinaus. Die nördlichen 1.800 Meter entstanden erst in den letzten 300 Jahren.

5.2.2 Die Böden

Landseitiger und unterseeischer Bodenabbau ist im Nationalpark untersagt.
vgl. § 6 (1) Nr. 1 der Nationalparkverordnung

Ein Abbau von Boden bedeutet seine Vernichtung und die Zerstörung der entsprechenden Lebensräume und muss daher im Nationalpark unterbleiben. Zu unterseeischen Bodenentnahmen (z. B. für Strandaufspülungen) vgl. Kap. 5.3.2.

Der Eintrag von Nährstoffen und Schadstoffen in Böden soll vermieden werden.

Durch Nährstoffeintrag verlieren insbesondere nährstoffarme Böden ihr wesentliches standörtliches Charakteristikum. Schadstoffeintrag wirkt sich negativ auf die Lebensgemeinschaft des Bodens aus. Soweit sich hieraus Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung ergeben, vgl. Kap. 5.6.1.

Aufgrund der Nährstoffanreicherung in den Boddengewässern kommt es zu einer unnatürlich hohen Schlicksedimentation. Teilweise mehrere Dezimeter starke organischen Faulschlämme führen zu einer Abdeckung der subaquatischen Mineralböden und zu einer erhöhten Sauerstoffzehrung und Texturveränderung. Die natürliche Bodenentwicklung ist dadurch stark beeinträchtigt.

Noch vorhandene Altlasten, durch die Böden mit Schadstoffen belastet werden, sind zu entsorgen.

Altlasten im Boden sind z. B. auf dem Bug und am Standort des ehemaligen Trockenwerkes in der Sundischen Wiese noch vorhanden. Ungesicherte Altlasten (Munition und chemische Mittel) stellen eine erhebliche Gefährdung für die Böden und die Grundwasservorkommen im Nationalpark dar.

Auch Trittbelastung und Versiegelung stellen Beeinträchtigungen für Böden dar, sie sind zu minimieren.

Rohböden und junge Entwicklungsstadien der Bodenbildung treten im Nationalpark verglichen mit anderen Gebieten relativ häufig auf. Die ungestörte Bodenentwicklung auf den Dünen und Strandwällen genießt aufgrund des seltenen exemplarischen Charakters eine überregionale wissenschaftliche Bedeutung (zur Trittbelastung vgl. auch Kap. 5.9.1).

Bis in mehrere Meter Tiefe durchwurzelt die Kriechweide die offenen Dünen in der Dünenheide. Für den Erhalt dieses Lebensraumes muss die natürliche Dynamik der Landschaft wiederhergestellt werden. Dazu gehört vor allem der prägende Einfluss des Windes.

5.2.3 Die Moore

Die noch vorhandenen Moore sind aus Gründen des Klimaschutzes sowie als wichtiges, charakteristisches Landschaftselement der Nationalparkregion unbedingt zu erhalten.

Die Moore des Nationalparkgebietes sind durch Entwässerung in ihrer natürlichen Entwicklung stark beeinträchtigt worden.

Torfvorräte in ehemaligen Küstenüberflutungsmooren, die heute eingedeicht und melioriert sind, wurden zu großen Teilen bereits mineralisiert. Für eine erneute Torfbildung sind die aktuellen Grundwasserstände meistens noch zu niedrig. Die Folgen der Entwässerung der Moore sind u. a.:

- die Setzung und Verdichtung des Moorkörpers,
- die Verringerung des Grobporenvolumens und damit der Wasserleitfähigkeit des Moorkörpers,
- die Unterbrechung von kapillaren Leitungsbahnen durch Verklumpen und Zerbröckeln des Aggregatgefüges,
- ein stärkeres und häufigeres Austrocknen des Moorkörpers.

Insgesamt führt dies zu einer Abnahme des Wasserspeichervermögens und der Filtrierleistungen der Moorböden. Gespeicherte Basen und Nährstoffe werden freigesetzt und ausgewaschen.

Um ein natürliches Torfwachstum der Moore zu ermöglichen, ist die Einstellung von Entwässerungen und die Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse erforderlich.

Die Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse ist der Schlüsselfaktor für die Regeneration der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Unter diesen Voraussetzungen können sich eine naturraumtypische Fauna und Flora wieder ansiedeln und entwickeln.

Im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft haben Küstenüberflutungsmoore eine besondere Bedeutung. Deren Regeneration zielt auf die Wiederherstellung des Torfwachstums sowie auf eine Nährstoffentlastung für die Boddengewässer.

Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft in der Nationalparkregion können Teilflächen dieser Bereiche, soweit möglich, weiterhin beweidet werden.

Im Zusammenspiel von Überflutungen an den Boddenküsten und dem Tritt von Weidevieh entstanden, wie hier auf der Insel Kirr, Küstenüberflutungsmoore in Form geringmächtiger Salztorfschichten.

5.3 Wasserhaushalt und Gewässer

5.3.1 Gebietswasserhaushalt

Natürliche Wasserkreisläufe sind als Voraussetzung für die Entwicklung eines Großteils der Lebensräume des Nationalparks wiederherzustellen. Der künstlich erhöhte Gebietsabfluss ist zu verringern und eine den natürlichen Bedingungen entsprechende Wasserrückhaltung und -speicherung anzustreben. Das bedeutet eine Regeneration des natürlichen Zu- und Abflussgeschehens.

Maßnahmen zur Renaturierung des Wasserhaushaltes sind flächenkonkret in Abhängigkeit vom betroffenen Ökosystem und unter Berücksichtigung vorhandener Nutzungen (z. B. Trinkwasserförderung, Landwirtschaft) sowie vom Ausmaß der entwässerungsbedingten Beeinträchtigungen zu planen und durchzuführen. Die Wirksamkeit und Folgen von Wiedervernässungen sollen wissenschaftlich begleitet werden.

Der natürliche Wasserkreislauf ist auf den meisten Landflächen des Nationalparks gestört. Das Abflussgeschehen eingedeichter Flächen, die ursprünglich zu den natürlichen Überflutungsräumen der Boddenränder gehörten, ist völlig überformt worden. Generell ist dort ein niedrigerer Grundwasserstand als in den Außendeichflächen zu beobachten. Durch den Betrieb der Schöpfwerke sinkt der Grundwasserspiegel schneller als natürlich ab und verbleibt im Sommer in tieferen Bodenschichten. Im Winter besteht der wesentliche Unterschied im fehlenden Überstau durch Boddenwasser.

Aufgrund teilweise noch wirksamer Meliorationsanlagen fließt in den eingedeichten und gepolderten Flächen der größte Teil des Niederschlagswassers nach kurzer Verweildauer über Gräben oberflächlich ab, sodass die natürliche Grundwasserneubildungsrate stark verringert ist. Eine negative Folge davon ist die schlechte Qualität des Grabenwassers.

Entsprechend der starken Entwässerung im Nationalpark haben sich die Pflanzengesellschaften verändert. Durch das Abpumpen des Wassers wird die ohnehin auftretende Sommertrockenheit noch verstärkt, was mit einem Verlust an organischer Substanz einhergeht.

Grund- und Oberflächenwasser ist von Schadstoffeinleitungen bzw. von Eutrophierung freizuhalten. Zur Reinhaltung der Still-, Fließ- und Boddengewässer sind vornehmlich Maßnahmen im Bereich des Vorfeldes erforderlich.

Das Ziel des Erreichens der guten ökologischen Qualität für die inneren Küsten- bzw. Übergangsgewässer sowie für das Einzugsgebiet der Nationalparkgewässer muss konsequent angestrebt werden (vgl. EU-Wasserrahmenrichtlinie).

Für die Bodden ist die starke Eutrophierung eine enorme Beeinträchtigung, welche die Lebensgemeinschaften erheblich verändert und geschädigt hat. Sie wurde durch mangelhafte Behandlung der kommunalen und gewerblichen Abwässer sowie hohe Stoffausträge aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen und entwässerten Moorstandorten verursacht.
Die Stoffeinträge in die Boddengewässer sind allerdings seit 1990 erheblich zurückgegangen. Der Grund dafür liegt in der zunehmend besseren Reinigung der kommunalen und gewerblichen Abwässer. Die Gewässergüte der wichtigen Zuflüsse hat sich in diesem Zeitraum verbessert. Trotzdem befinden sich die Nährstoffgehalte im Wasser der Bodden immer noch auf ungefähr dem gleichen Niveau wie im Zeitraum von 1981-91. Hierfür ist die Freisetzung von Nährstoffen aus dem Sediment eine wesentliche Ursache.

Darüber hinaus ergaben Untersuchungen, dass die Boddenzuflüsse (Recknitz, Barthe, Saaler Bach, Körkwitzer Bach) trotz aller erreichten Verbesserungen hohe Phosphor- und Stickstoffbelastungen aufweisen. Viele Zuflüsse sind geprägt durch saisonale Belastungen aus der Landwirtschaft. Eine weitere diffuse Nährstoffquelle sind die fortlaufenden Entwässerungen großflächiger Torflager von Wäldern und ehemaligen Überflutungsmooren, die heute eingedeichte und meliorierte Graslandareale darstellen. Es bedarf weiterer erheblicher Anstrengungen, um die Nährstoffbelastungen zu vermindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der hydrographischen Bedingungen in vielen Zuflüssen nur ein geringes Selbstreinigungsvermögen dieser Gewässer vorhanden ist. Hier besteht also noch akuter Handlungsbedarf im Nationalparkvorfeld.

Die Flachwassergebiete der Ostsee sind voller Leben. Sie sind Nahrungsquelle für eine nahezu unendlich große Anzahl von Wasser- und Watvögeln.

5.3.2 Ostsee- und Boddengewässer

Oberste Ziele sind der Erhalt dieser Lebensräume und die Abwehr von Beeinträchtigungen, die deren natürliche Entwicklung verändern.

Der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft ist ein Küstennationalpark. Nahezu die Hälfte des Nationalparkgebietes umfasst Flächen der Ostsee.

Zwar ist der Anteil des Nationalparks an der Ostsee gering, er soll aber dennoch einen Beitrag zum Schutz dieses größten Brackwasserlebensraumes der Erde leisten:
Die von der Ostsee zum Nationalpark gehörenden Bereiche sind unverschlickte Flachwasserzonen mit einem vielfältigen submarinen Relief und wechselnden lockeren Bodensubstraten. Damit repräsentiert der im Nationalpark liegende Ausschnitt der Ostsee ursprüngliche Lebensgemeinschaften der Flachwassergebiete der mittleren Ostsee und ist als Refugialgebiet für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten bzw. als Vogelrastgebiet von großer Bedeutung.

Die Bemühungen zur Verringerung der Nähr- und Schadstoffbelastung der Ostsee müssen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene intensiviert werden. Die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets sollen umgesetzt werden.

Die wesentlichste Beeinträchtigung der Ostsee ist ihre zunehmende Eutrophierung. Diese kann mit Maßnahmen allein im Nationalpark nicht abgewehrt werden. Hierzu sind Anstrengungen im gesamten Einzugsgebiet der Ostsee erforderlich. Die Wiederherstellung der Funktion von Nährstoffsenken, wie sie Küstenüberflutungsmoore darstellen, ist eine Möglichkeit, auch im Nationalpark einen Beitrag zur Verringerung der Ostseebelastung zu leisten.

Der erhöhte Nähr- und Schadstoffeintrag in die gesamte Ostsee hat in den letzten Jahrzehnten zu dramatischen Veränderungen im Pflanzen- und Tierartenspektrum geführt.

Eine Sedimententnahme bzw. Verklappung von Baggergut muss im Nationalpark grundsätzlich unterbleiben. (Vgl. § 6 (1) Nr. 1 der Nationalparkverordnung)

Temporäre Überflutungen der Boddenküsten bewirken, wie hier auf Ummanz, neben dem Erhalt der Salzwiesenvegetation auch eine Selbstreinigung der Bodden.

Entnahmen unterseeischen Bodenmaterials sowie Verklappungen zerstören großflächig die Oberflächentextur des Meeresbodens durch die selektive Entfernung bestimmter Materialfraktionen. Bodenlebensräume bestimmter Korngrößenfraktionen werden daher vermindert.
Ein Schutzziel des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft besteht im Erhalten der natürlichen Sandbodenbiotope am Ostseegrund. Der Wert dieser Biotope besteht darin, ein Rückzugsgebiet für Arten zu sein, die in größeren Gebieten der Ostsee durch die Folgen der Eutrophierung (d. h. Verschlickung und Sauerstoffmangel) verdrängt werden. Die Sandgründe sind Brutstätten für viele Benthosorganismen und Fische. Dort ernährt sich neben Schwimm- und Tauchvogelarten ein bedeutender Teil der westpaläarktischen Population der Eisente. Durch Abbaggerungen bzw. Aufschüttungen würde den überwinternden Meeresenten und Tauchern ihre Nahrungsgrundlage entzogen.
Darüber hinaus erzeugen Baggerungen Trübstofffahnen, die sich auf den Sand- und Steingründen und unterseeischen Blocksteinfeldern absetzen und zum Absterben der Flora und Fauna führen können.
Im Unterschied zur vorgelagerten Ostsee sind die Boddengewässer stärker anthropogen überprägt und weisen im Westteil hypertrophe sowie im Ostteil mesotrophe Verhältnisse auf.

Flachwasserzonen und Überflutungsräume sind für die Entwicklung der Gewässerqualität insbesondere der Bodden von herausragender Bedeutung; Überflutungsbereiche sind daher, wo möglich, wiederherzustellen.

Durch wasserbauliche Maßnahmen ist in die natürliche Struktur der Bodden eingegriffen worden. Sowohl ausgedehnte Überflutungsflächen als auch flache Buchten wurden durch Eindeichung vom Bodden abgetrennt. Diese Flächen stehen dem Boddenökosystem als potenzielle Nährstoffsenke heute nicht mehr zur Verfügung.

Der Schutz der in den Bodden vorkommenden Brackwasserlebensgemeinschaften in ihrer regionaltypischen Mannigfaltigkeit und die Abwehr von Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklungsprozesse müssen gewährleistet werden.

Die Verringerung **externer Belastungen** der Bodden durch Nährstoffe und Schadstoffe ist ein regionales Anliegen. Stark erhöhte Nährstoffeinträge haben zur Eutrophierung der Bodden (insbesondere der Darß-Zingster-Boddenkette) und zu einem sich abzeichnenden Verlust der Filter- und Pufferkapazität für die Ostsee geführt.

Das **Selbstreinigungspotenzial** der Bodden ist zu unterstützen. Maßnahmen zur Boddensanierung müssen im Nationalpark daher immer auf eine Stärkung des natürlichen Selbstreinigungspotenzials gerichtet sein. Um die **natürliche Filterfunktion** der Überflutungsmoore und Röhrichte zu nutzen, sollten die Überflutungsflächen unter Beachtung sozioökonomischer Aspekte vergrößert werden.

Zur Erhaltung des international bedeutsamen Vogelschutzgebietes müssen die Störungen durch die unterschiedlichen Wassersportarten, andere Freizeitaktivitäten und die Federwildjagd begrenzt werden.

Die Rast- und Nahrungsplätze auf den Wasserflächen werden durch Wassersportler und Ausflugsboote verkleinert. Das Ausmaß der Störung hängt von der Empfindlichkeit der Vogelart, die saisonal unterschiedlich sein kann (Mauser) und der Art und Intensität der Störung ab. Während langsame und stetige Wasserfahrzeuge die geringsten Störungen verursachen und aufgrund ihres Tiefganges die sensiblen Zonen oftmals gar nicht erreichen können, sind besonders die **Windsurfer** ein großes Problem. Konkrete Ziele und Maßnahmen zur Verminderung der Störungen durch Schiffs- und Bootsverkehr sowie den Angelsport finden sich im Kap. 5.9.2.

Zwar ist die **Jagd** auf Federwild nur außerhalb des Nationalparks gestattet, eine bedeutende und oft übersehene Auswirkung der Jagd ist jedoch, dass sie die Scheu vor dem Menschen erheblich steigert. Durch diese Scheu werden viele andere Störfaktoren verstärkt oder überhaupt erst zum Problem.

Zum Schutz der störungsempfindlichen Flora und Fauna der Bodden sind die Bestimmungen der geltenden Befahrensregelung einzuhalten.
(Vgl. hierzu Kap. 5.9.2)

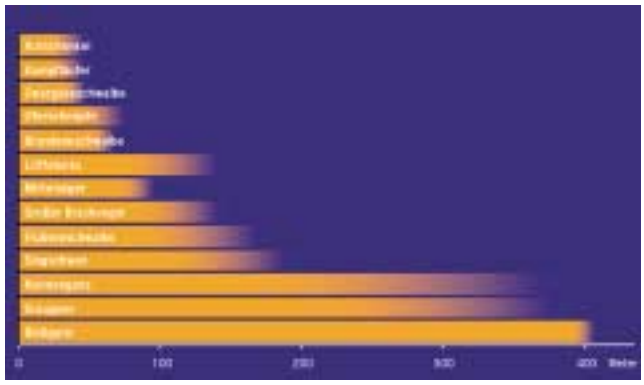

Fluchtdistanzen einiger Wasservogelarten bei vorsichtiger Annäherung von Menschen

5.3.3 Fischerei

Die Berufsfischerei darf im Nationalpark nur mit den Methoden der passiven Fischerei sowie im Rahmen der Langleinenfischerei mit der Besteckzeese ausgeübt werden.
(§ 2 (1) der Fischereiverordnung für den Nationalpark in der Neufassung vom 15. 06. 2000)

Wenn bestimmte Regeln beachtet werden, sind die durch die traditionelle Fischerei entstehenden Beeinträchtigungen vertretbar. Die Ziele des Nationalparks, wie die Renaturierung alter Überflutungsflächen, sichern den Fischreichtum in den Gewässern des Nationalparks und darüber hinaus.

Es sind grundsätzlich Fischfangmethoden anzuwenden, die sich auf die übrigen Gewässerorganismen wenig negativ auswirken, d. h. möglichst wenig Beifänge verursachen und auch sonst geringe Störungen im Ökosystem bewirken.

Als solche Methoden gelten die Verwendung von Reusen, Stellnetzen, Langleinen und Handangeln.

Kommen in Stellnetzen regelmäßig Beifänge von tauchenden Vögeln vor, so ist der Fangplatz zu wechseln.

Weitere Methoden zu Besatz, Fang, und Hälterung werden in § 2 (2)-(4) der Fischereiverordnung Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft geregelt.

Das Ausüben der passiven Fischerei war über Jahrhunderte eine maßgebliche Einkommensquelle in der Bevölkerung der Boddenlandschaft und prägt zu einem wichtigen Teil die Identität der Region.
Angesichts der Störungen der Fischerei im Gewässerökosystem und in der Populationsdynamik der Fische ist die grundsätzliche Beschränkung der Fischerei auf die Schutzzone II erforderlich, um dem Schutzzweck des Nationalparks gerecht zu werden. Die Fischerei in der Schutzzone I des Nationalparks steht nach § 3 (1) der Fischereiverordnung für den Nationalpark unter einem besonderen Genehmigungsvorbehalt.

Für die Sportfischerei mit Wasserfahrzeugen gelten zum Schutz besonders störungsempfindlicher Gewässerbereiche zusätzlich die Bestimmungen der Befahrensregelung.

Das Befahren der Gewässer durch Sportfischer führt, wie der übrige Wassersport, zu vielfältigen Störungen der Vogelwelt, der Unterwasserfauna, der Flora und des Sedimentaufbaus.

Der Angelsport darf auf den Wasserflächen nur dort ausgeübt werden, wo das Befahren mit den jeweiligen Wasserfahrzeugen gestattet ist (vgl. Kap. 5.9.2).

Das Angeln vom Land aus darf nur an speziell dafür ausgewiesenen Stränden und Ufern ausgeübt werden. (Vgl. § 6 (1) Nr.17 der Nationalparkverordnung)

Ehemalige Strandseen auf dem Neudarß weisen mit ihrer charakteristischen Vegetation auf die erfolgte Verlandung und „Aussüßung“ hin.

Durch Allgemeinverfügung sind daher im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft zahlreiche Strände bzw. Uferbereiche ausgewiesen worden, an denen das Angeln gestattet ist (vgl. Anl. 9).

Die Auswirkungen der Fischerei im Nationalpark auf die Ökosysteme sind weiterhin zu beobachten, um bei Fehlentwicklungen rechtzeitig einschreiten zu können.

Die seit über 20 Jahren im Rahmen der Boddenforschung laufenden Untersuchungen sind fortzusetzen. (vgl. hierzu Kap. 5.11).

5.3.4 Binnenstillgewässer, Fließgewässer und Gräben

Alle im Nationalpark vorkommenden Seen und natürlichen stehenden Kleingewässer sowie Bäche sollen einer durch menschliche Eingriffe weitgehend ungestörten Entwicklung unterliegen.

Verfüllte oder anderweitig beeinträchtigte Sölle sollen renaturiert werden.

Im Bereich Westrügen sind vielerorts Sölle trockengelegt oder eingeengt worden.

Soweit die Wasserleitungsfunktion von Gräben für die Landwirtschaft auch künftig erforderlich ist, sind Grabenräumungen auf das notwendige Maß zu beschränken und in Abstimmung mit dem Nationalparkamt durchzuführen.
(Vgl. § 9 Nr. 1 der Nationalparkverordnung)

Der überwiegende Teil der Gräben des Nationalparks kann seine Entwässerungsfunktion dank großer Querschnitte auch dann erfüllen, wenn Räumungen nur im Intervall vieler Jahre oder mittelfristig gar nicht

durchgeführt werden. Rückzugsräume sollen erhalten werden.

In häufig geräumten Gräben können sich nur vermehrungsstarke und ausbreitungsfähige Pionierbesiedler halten. Das Gros der Gewässerorganismen, besonders Arten mit mehrjähriger Entwicklung wie Libellenlarven oder Muscheln, wird vernichtet. Ungeräumte Grabenabschnitte stellen Rückzugsgebiete für die Flora und Fauna dar. Von ihnen kann eine Wiederbesiedlung des geräumten Bettes ausgehen.

Gräben, deren Wasserleitungsfunktion nicht mehr erforderlich ist, sollen nicht mehr unterhalten werden. Ob zur Renaturierung des Wasserhaushaltes ein Anstau oder Verfüllen erforderlich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Wo auf die Wasserleitungsfunktion der Gräben verzichtet werden kann, sollen sie auf natürliche Weise verlanden. An vielen Stellen wird es zum Zwecke der Renaturierung entwässerter Flächen nötig sein, sie unter Beachtung des Landeswassergesetzes zu verfüllen oder zu stauen.

5.4 Uferbereiche

5.4.1 Röhrichte und Rohrmahd

Röhrichte sind landesweit gesetzlich geschützte Biotope. (§ 20 (1) Nr.1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern.)

Röhrichte und Riede sind die sich unter natürlichen Umständen einstellende Vegetation in Flachwasser- und Uferbereichen, auf Küstenüberflutungsmooren und anderen stark wasserbeeinflussten Bodenformen im Nationalpark. Röhrichte und Riede müssen daher im Nationalpark ungestört erhalten bleiben. Ihre Nutzung wird durch die Rohrmahdrichtlinie (s. Anl.1) geregelt.

Einheimischen Rohrwerbern kann auf Antrag die Rohrwerbung in der Schutzzone II weiterhin ermöglicht werden.

Die Struktur und Lebensraumqualität des Ökosystems Röhricht wird durch die Mahd tiefgreifend verändert.

Ein maschinelles Schneiden kann selbst bei Verwendung von Maschinen mit geringem Auflagedruck und der Durchführung des Schnitts bei gefrorenem Boden zu einer Beschädigung der Rhizome der Röhrichtpflanzen führen.
Die Bewohner des Halmbereichs der Schilfzonen werden durch die Mahd insbesondere wegen fehlenden Altschilfs ihres Habitats beraubt. Ebenso wird durch die Entnahme der nachgewachsenen Halme die Neubildung der Streuschicht verhindert. Die Schilfmahd kann daher erhebliche Auswirkungen auf die röhrichtbewohnenden Tierarten haben.

Um die negativen Auswirkungen der Mahd zu begrenzen, kann die Rohrmahd nur in der Schutzzone II auf Antrag für einheimische Rohrwerber genehmigt werden. In allen anderen Bereichen darf keine Schilfmahd stattfinden. Wasserröhrichte sollten auf keinen Fall gemäht werden, um die wenigen Restbestände soweit wie möglich zu schonen.

Bei den Genehmigungen zur Nutzung der Rohrmahdflächen ist die besondere Situation der einheimischen Betriebe zu berücksichtigen.

Ausgedehnte Röhrichte sind charakteristisch für die Landschaft der Boddenufer.

5.4.2 Küstenschutz

Maßnahmen des Küstenschutzes, die für den Hochwasserschutz menschlicher Siedlungen erforderlich sind, haben Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes.

Ausgenommen von den Verboten des § 6 sind „... unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte, ...“; vgl. § 7 (1) Nr. 1 der Nationalparkverordnung.

Die zum Schutz von Siedlungen erforderlichen küstenschutztechnischen Maßnahmen sollen die großräumige Küstenmorphodynamik möglichst wenig verändern.

Insbesondere bedeutet es für das Gebiet des Nationalparks:
- Deichbauwerke sollen, um die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild gering zu halten nur mit Grasdecke errichtet werden.
- Es sollen naturnahe Baumaßnahmen zur Küstensicherung angewandt werden. Überformungen natürlicher Dünen sollen weitestgehend vermieden werden.
- Küstenschutzpflanzungen sollen dort, wo sie unbedingt erforderlich sind, aus heimischen Arten aufgebaut sein.

An Küstenabschnitten, an denen kein Hochwasserschutz für menschliche Siedlungen erforderlich ist, sollen Möglichkeiten des Rückbaus nicht mehr erforderlicher Bauwerke geprüft werden.

Gemäß dem Generalplan Küstenschutz 1994 ist der größte Teil der bestehenden Boddendeiche für den Küstenschutz nicht erforderlich. Diese so genannten „Sonstigen Deiche“ wurden vorwiegend gebaut, um die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen zu verbessern.

Das ging einher mit tiefgreifenden Veränderungen der für die Region charakteristischen Küstenüberflutungsmoore.

Soweit derartige Deichbauwerke nicht mehr erforderlich sind, sollen Möglichkeiten ihres Rückbaus mit dem Ziel der Renaturierung des Wasserhaushaltes geprüft werden (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm), da Salzgraslandbereiche ein großes Entwicklungspotenzial im Nationalpark darstellen.

Technische Küstenschutzmaßnahmen, hier Strandvorspülung, sind mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Sandvorspülungen sind aus Naturschutzsicht massiven Uferbefestigungen vorzuziehen.

5.5 Die Wälder

Im Einzelnen wird mit der Erklärung zum Nationalpark die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere ... die natürliche Waldentwicklung auf Dünen und Strandwällen des Darß und Zingst gesichert bzw. gefördert.
(§ 3 (1) Satz 2 der Nationalparkverordnung)

Im Nationalpark ist es geboten:

1. **in der Schutzzone I vorrangig durch geeignete Schutzmaßnahmen die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern sowie gestörte Lebensgemeinschaften in natürliche oder naturnahe Zustände zu überführen; ...**
2. **in der Schutzzone II vorrangig durch gezielte Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen die biotoptypische Mannigfaltigkeit der heimischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu fördern...**

(§ 5 (1) Nrn. 1 a, b und 2 a, b der Nationalparkverordnung)

In landeseigenen Waldflächen bilden die „Vereinbarung zwischen dem Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Behandlung des Waldes als Grundlage der Betriebsregelungsarbeiten im Forstamt Born (Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft)“ vom 16. 05. 94 und die darauf aufbauende Forsteinrichtung die Grundlage für forstliche Maßnahmen im Zeitraum von 10 Jahren.

Als Ausgangspunkt für die Waldentwicklung wurden die landeseigenen Waldflächen in Behandlungszonen (Kern-, Entwicklungs- und Pflegezone) gegliedert, die mit den Schutzzonen (I und II) gemäß Nationalparkverordnung nicht identisch sind.

Kernzone
Innerhalb der Kernzone sind differenzierte Maßnahmen der Waldbehandlung durch die Ausweisung von Behandlungskategorien geplant worden, die der Naturnähe der jeweiligen Waldbestände entsprechen und sich durch Zeitdauer und Intensität unterscheiden.

Folgende Behandlungskategorien wurden ausgewiesen:

K a Diese Flächen werden ohne weitere forstliche Maßnahmen in die natürliche Entwicklung entlassen. (Hierzu gehören laubholzdominierte Bestände und strukturierte Kiefernbestände auf armen Humusformen.)

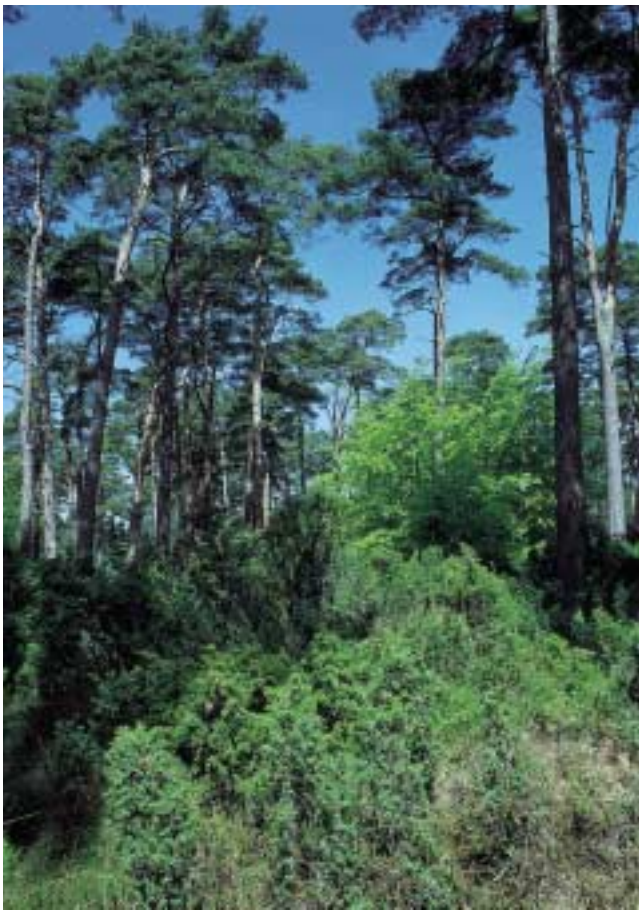

Arten- und strukturreiche Waldbestände beherbergen ein buntes Mosaik aus jungen, alten, absterbenden und toten Bäumen. Solche Bestände bedürfen im Nationalpark keiner forstlichen Behandlung mehr.

K b Diese Flächen unterliegen der Zielstellung, sie nach 10 Jahren in die natürliche Entwicklung zu entlassen. Forstliche Maßnahmen dienen der Verbesserung von Naturnähe und Stabilität.

K c Diese Flächen werden auch nach 10 Jahren noch Maßnahmen der Waldbehandlung unterliegen. Forstliche Maßnahmen sind auch hier auf die Verbesserung von Naturnähe und Stabilität ausgerichtet.

Entwicklungszone
In den Waldgebieten der Entwicklungszone sollen die nach der jeweiligen Stoffkreislaufsituation nicht mehr standortgerechten Baumarten schrittweise durch dem Standortszustand entsprechende Baumarten ersetzt werden.

Umwandlungen sollen vorrangig durch natürliche Verjüngung geschehen. Sofern diese aber aus Mangel an Mutterbäumen oder wegen vitalen Auftretens von Adlerfarn und Gräsern ausbleibt, müssen standortgerechte Laubbaumarten durch Pflanzung eingebracht werden.

Pflegezone

Zur Pflegezone gehören der Küstenschutzwald am Vordarß und ortsnahe Bereiche, insbesondere nördlich von Born.

In den ortsnahen Waldgebieten, insbesondere nördlich von Born, sollen Waldstrukturen entwickelt und erhalten werden, die den Anforderungen an Erholungswälder in besonderer Weise gerecht werden.

Die Handlungsziele für die jeweiligen Waldbestände der Kern- bzw. Entwicklungszone sind in Anlage 6 nachzulesen. Für die Flächen der Bundesforstverwaltung gilt analog die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Nationalparkamt und der Oberfinanzdirektion Berlin, Forstinspektion Ost, vom 12. 10. 1995. Mit den Eigentümern kommunaler und privater Waldflächen werden gesonderte Vereinbarungen angestrebt.

Zur Gewährleistung einer natürlichen Entwicklung der Wälder sind bestehende Störungen des Wasserhaushaltes durch Renaturierungsmaßnahmen zu minimieren (vgl. Kap. 5.3.1).

Dies betrifft in erster Linie alle noch wirksamen Meliorationsanlagen (Gräben, Schöpfwerke, Deiche) durch die eine natürliche Bodenentwicklung gestört wird. Beim Planen und Durchführen entsprechender Renaturierungsmaßnahmen sind Belange des Hochwasserschutzes für menschliche Siedlungen und bestehende Nutzungsrechte, z. B. angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, zu beachten.

Es ist nicht auszuschließen, dass infolge von Renaturierungsmaßnahmen des Wasserhaushaltes auch einzelne Bäume beeinträchtigt werden können, wenn zuvor die Standortverhältnisse selber gestört waren. Ziel ist eine natürliche Waldentwicklung auf den renaturierten Standorten.

Waldflächen mit hoher Naturnähe sollen sich grundsätzlich durch natürliche Sukzession zu Naturwäldern entwickeln.

Die Naturnähe bezieht sich dabei nicht auf das Klimaxstadium, sondern auf das jeweilige Sukzessionsstadium. Zu den Waldflächen mit hoher Naturnähe gehören daher auch Kiefern-Pionierwaldstadien auf jungen Küstendünen und Birken-Pionierwaldstadien auf ehemaligen, nicht aufgeforsteten Windwurfflächen.

Totholz im Wald und alte, absterbende Bäume sind der Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tierarten.

Waldflächen mit geringerer Naturnähe können für festgelegte Zeiträume noch Behandlungsmaßnahmen unterliegen.

Gegenstand der Behandlungsmaßnahmen sind Waldbestände, deren aktuelle Zusammensetzung und Struktur stark von derjenigen abweicht, die sich natürlicherweise unter den gegebenen Standorteigenschaften herausbilden würde.

Die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen ist erforderlich, um die natürlichen Regenerationsprozesse von anthropogen erheblich veränderten Waldökosystemen, deren spontane Regeneration nicht oder nur sehr langsam in Gang kommen würde, zu beschleunigen. Unabhängig davon sprechen auch sozioökonomische Gründe für Behandlungsmaßnahmen: Es bestehen enge Bindungen der heimischen Bevölkerung und langjährig Erholungsuchender an die derzeitigen Waldbilder und damit verbunden an das menschliche Handeln im Wald.

Damit verbunden ist auch das Achten der in den vorangegangenen Jahrzehnten in den Wald investierten Arbeit.

Das Nebeneinander verschiedener Sukzessionsstadien einschließlich der Alterungs- und Zerfallsphasen ist als Ausdruck natürlicher Walddynamik zuzulassen.

In Mitteleuropa sind allein 1340 holzbewohnende Käferarten bekannt. Daneben gibt es rund 1500 Arten von höheren Pilzen, die an den vielfältigen Erscheinungsformen alternder Hölzer leben.

Störungen der Waldentwicklung durch natürliche Ereignisse (biotische oder abiotische Faktoren) und die nachfolgenden Reaktions- und Regenerationsvorgänge des Ökosystems sind Bestandteil der natürlichen Walddynamik.

In natürliche Störungen der Waldentwicklung und die nachfolgenden Reaktions- und Regenerationsvorgänge soll grundsätzlich nicht eingegriffen werden, soweit hiervon keine Gefahr für private Waldflächen innerhalb des Nationalparks oder außerhalb angrenzende Waldflächen ausgeht. Über das Erfordernis von Eingriffen ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Bestimmungen des Waldbrandschutzes bleiben hiervon unberührt.

Als wesentlicher Bestandteil einer unbeeinflussten Entwicklung ist die natürliche Verjüngung des Waldes sicherzustellen. Hierzu ist insbesondere eine entsprechende Regulierung der Schalenwildbestände erforderlich (vgl. Kap. 5.7.2).

Für den Waldaufbau und seine Verjüngung spielen die Waldbodenverhältnisse eine entscheidende Rolle; die Humusform und die Bodenvegetation beeinflussen den Erfolg der Verjüngung entscheidend. So können z. B. dichte Bestände von Adlerfarn über einen längeren Zeitraum eine Waldverjüngung verhindern und walddynamische Prozesse verzögern, bringen jedoch die Sukzession nicht zum Stillstand.

Der gegenwärtige Bodenzustand lässt auch unter den ausgedehnten Kiefernreinbeständen ein natürliches Einwandern anderer Baumarten zu. Das natürliche Arten- und Verjüngungspotenzial ist vorhanden. Diese Entwicklung wurde jedoch in der Vergangenheit durch Kahlschlagwirtschaft sowie durch überhöhte Schalenwildbestände eingeschränkt.

In der unmittelbaren Nähe von Ortslagen sind Aspekte der Erholungsnutzung des Waldes gesondert zu beachten.

In unmittelbarer Ortsnähe werden Wälder verstärkt von Erholungsuchenden aufgesucht. Hier muss der Pflege ästhetisch wertvoller Einzelbäume oder Baumgruppen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

5.6 Nutzungsabhängige Lebensräume

Besonders wertvolle Kulturlandschaftsbestandteile können zum Zweck der Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Erhaltung historisch wertvoller Landnutzungen oder zum speziellen Erhalt vor dem Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Nutzung gepflegt und erhalten werden.

Von den kulturabhängigen Ökosystemen sind heute solche selten und somit gefährdet, die aus historischen und extensiven Nutzungsformen hervorgingen (vgl. Anl. 7).

5.6.1 Landwirtschaft

Landwirtschaft kann im Nationalpark als Grünlandnutzung weiterhin stattfinden, wenn sie nachhaltig und ressourcenschonend ausgeübt wird.

Ein Fortführen der landwirtschaftlichen Nutzung ist im Nationalpark durch folgende Maßgaben begründbar:
- Erhalt besonders wertvoller kulturabhängiger Lebensräume,
- Berücksichtigung sozioökonomischer Belange,
- Erhalt des Landschaftsbildes im Umfeld der Ortschaften.

Die Landwirtschaft besitzt in der Nationalparkregion eine wichtige Rolle in der Erwerbsstruktur. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die im Nationalpark gelegenen Nutzflächen der einzelnen Betriebe aufgrund ihres Anteiles

Landschaftspflege zum Erhalt der Trockenrasenfluren im Bereich des Dornbusch-Hochlandes auf Hiddensee erfolgt durch eine Beweidung mit Schafen.

an der Gesamtwirtschaftsfläche für diese von existenzieller Bedeutung sind.

Das Weiterführen der landwirtschaftlichen Nutzung im Nationalpark soll als nachhaltige und ressourcenschonende Grünlandnutzung erfolgen. Wesentliche Mindestanforderungen des Naturschutzes sind:

- die weitestgehende Vermeidung von Schad- und Nährstoffeinträgen in Böden, Grund- und Oberflächengewässer;
- die Sicherung bzw. Entwicklung eines standorttypischen, artenreichen Dauergrünlandes, im Falle der Nutzung von Moorstandorten der Moorschutz;
- die Berücksichtigung kulturhistorischer Aspekte des Landschaftsbildes.

Die Grundsätze der Nachhaltigkeit zielen auf die Sicherung des Naturhaushaltes, auf rücksichtsvolles Wirtschaften in Hinblick auf Schutz und entsprechende Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt sowie der das Landschaftsbild prägenden Elemente.

Einen Schwerpunkt bilden hier die Pflege, Erhaltung und Renaturierung von Salzgraslandflächen (vgl. auch Kap. 5.6.1.1). Dabei kommt der Landwirtschaft eine Schlüsselrolle zu.
Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Nationalparks besteht das Ziel, die durch die menschliche Tätigkeit bedingten Störungen in Naturabläufen zu korrigieren und unterbrochene Stoffkreisläufe wiederzubeleben:
Durch Renaturierung des Wasserhaushaltes und Entwicklung naturverträglicher Wirtschaftsweisen sollen die für diese Kulturlandschaften charakteristischen Lebensräume mit ihrer Artenvielfalt und ihrem Landschaftsbild gesichert bzw. wieder entwickelt werden.

Dies betrifft im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft die landwirtschaftlich genutzten Flächen im südlichen Bereich der Schutzzone I Sundische Wiese. Hier steht im Sinne des Überführens in naturnahe Zustände die Renaturierung des Wasserhaushaltes im Vordergrund. Soweit möglich, kann dort eine extensive landwirtschaftliche Weidenutzung weiterhin stattfinden.

Weitere solche erhaltenswerten nutzungsabhängigen Lebensräume im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft sind die Trockenrasen des Dornbusch und die Dünenheide.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Europäische Union unterstützen die naturschutzgerechte Nutzung von Grünlandflächen mit einem Förderprogramm, wobei vorrangig Flächen in Schutzgebieten gefördert werden. Salzgrasland ist hierbei in die höchste Priorität eingestuft worden.

Da eine naturschutzgerechte Nutzung oder Renaturierung dieser Flächen mit Einkommensverlusten für die Landwirtschaftsbetriebe verbunden ist, bieten EU und Land fünfjährige Nutzungsverträge an. Für das Einhalten entsprechender Bewirtschaftungsauflagen erhalten die Betriebe jährlich eine Zuwendung. In Anwendung sind vier Vertragsmuster:

- Salzgrasland,
- Feuchtgrünland,
- Trockenrasen,
- Grünlandrenaturierung.

5.6.1.1 Salzgrasland

Für die Bewirtschaftung des Salzgraslandes im Nationalpark sind folgende Anforderungen zu beachten:

Durch **Dauergrünlandnutzung** werden die Standorte erhalten. Mit den übergeordneten Zielen Wiederherstellung des natürlichen Stoff- und Wasserhaushaltes, Zurückführen der Belastung der Böden, Verminderung der Nährstoffauswaschungen in die Gewässer und Beginn einer erneuten Humusakkumulation sind Grünlandumbruch und Neueinsaat nicht vereinbar.

Die **Beschränkung der Beweidungsintensität** soll eine zu intensive Nutzung und damit ggf. verbundene Beeinträchtigungen der Bodenstruktur oder eine floristische bzw. faunistische Verarmung verhindern.

Die Festlegung der Besatzstärke ist situationsspezifisch abzustimmen.

Der **Verzicht auf Düngung** verhindert weitere Nährstoffeinträge in die Flächen und die angrenzenden Boddengewässer. Eine Düngung der Flächen würde konkurrenzstarke Pflanzenarten fördern, unter anderem die Quecke, so dass an magerere Verhältnisse angepasste Arten ausfielen. Die Vegetation würde dadurch monotoner.

Die großen beweideten Salzgrasländer der Insel Kirr im Barther Bodden gehören zu den wertvollsten kulturgeprägten Lebensräumen im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft.

Die Weideperiode ist auf die Monate April bis November zu beschränken. Eine Winterweide hätte in unserem Klima die langfristige Zerstörung der Grasnarbe zur Folge.

Auf aktuellen **Küstenüberflutungs-Moorstandorten** ist eine Reduzierung der Moordegradation zu gewährleisten. Für potenzielle Küstenüberflutungsmoore soll ein Torfwachstum durch Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse herbeigeführt werden.

5.6.1.2 Sonstiges Grünland

Für die Bewirtschaftung des Grünlandes im Nationalpark sind folgende Anforderungen zu beachten:

Die Grünlandnutzung soll grundsätzlich naturschutzgerecht, d. h. extensiv erfolgen. Eine extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen ist Voraussetzung für den Erhalt bzw. die Entwicklung eines standortspezifischen, artenreichen Dauergrünlandes, auf dem natürliche standörtliche Unterschiede hinsichtlich der Wasser- und Nährstoffverhältnisse zu Struktur- und Artenreichtum führen.

Der **Verzicht auf Düngung** verhindert weitere Nährstoffeinträge in die Flächen.

Durch **Grünlandnutzung ohne Umbruch und Neueinsaat** werden artenreiche Vegetationsbestände erhalten; Nährstoffeinträge in Gewässer und Erosion sind geringer.

Die **Beschränkung der Beweidungsintensität** soll eine zu intensive Nutzung und damit ggf. verbundene Beeinträchtigungen der Bodenstruktur oder eine floristische bzw. faunistische Verarmung verhindern.

Die Festlegung der Besatzstärke ist situationsspezifisch abzustimmen.

Eine **möglichst späte Mahd** erhöht die Artenvielfalt auf den bewirtschafteten Grünlandflächen.

Auf **Moorstandorten** besteht vorrangig das Ziel, eine weitgehende Reduzierung der Moordegradation zu gewährleisten. Dieses Ziel kann nur durch höchstmögliche Wasserstände erreicht werden.

5.6.1.3 Ackernutzung

Für die Ackerflächen im Nationalpark sollen alle Möglichkeiten geprüft und genutzt werden, sie sozialverträglich in Grünland zu überführen.

Durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen wird Gesichtspunkten des Grundwasserschutzes und des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Eine Ackernutzung findet im Nationalpark nur im Bereich Westrügen statt (ca. 390 ha). Hier sollte die ackerbauliche Nutzung in Abstimmung mit den Landwirten langfristig und zuerst auf besonders sensiblen Flächen eingestellt werden.

5.6.2 Ehemalige militärische Übungsflächen

Im Nationalpark ist es geboten,
1. in der Schutzzone I vorrangig durch geeignete Schutzmaßnahmen die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern sowie gestörte Lebensgemeinschaften in natürliche oder naturnahe Zustände zu überführen, ...
(§ 5 (1) Nr. 1 a der Nationalparkverordnung)

Die Flächen der ehemaligen Truppenübungsplätze befinden sich in der Schutzzone I des Nationalparks. Bereits heute ist großflächig der Ablauf einer natürlichen Sukzession zu beobachten. Auf großen Flächen breiten sich bereits Vor- und Zwischenwaldstadien mit Birke, Kiefer und Erle aus.

Die großflächig von einem extrem gestörten Zustand ausgehende und nunmehr ungestörte Entwicklung bietet bundesweit herausragende Möglichkeiten für die Erforschung solcher Prozesse.

Das Beseitigen ehemaliger Militärobjekte ist, bis auf das frühere Truppenlager Sundische Wiese, weitgehend abgeschlossen. Die Munitionssuche in öffentlichen Bereichen und das Absammeln von Munitionsresten erfolgt in Regie der Bundesvermögensverwaltung.

5.7 Pflanzen- und Tierarten

Die Tier- und Pflanzenwelt im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft soll, entsprechend dem allgemeinen Schutzzweck, grundsätzlich einer freien, vom Menschen nicht gezielt beeinflussten Naturentwicklung unterliegen. Hierzu sollen Beeinträchtigungen und Störungen vermieden oder ausgeschlossen werden.

Die großflächig naturnahen Lebensräume des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft besitzen für den Artenschutz nationale und internationale Bedeutung. Der Nationalpark bezweckt ganz wesentlich den Erhalt und die

Nach dem Rückbau ehemaliger Grenzschutzanlagen im Bereich des Dornbusch auf der Insel Hiddensee konnten weite Landschaftsareale einer natürlichen Sukzession überlassen werden.

Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt. Dies kann im Wesentlichen durch natürliche Ökosystementwicklung erfolgen (vgl. Anl. 4).

5.7.1 Artenvielfalt

Der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft ist ein unverzichtbarer Lebensraum für zahlreiche wandernde Tierarten. Er ist in dieser Funktion zu sichern und zu entwickeln.

Wandernde Tierarten sind gebietsübergreifenden Gefährdungen besonders ausgesetzt. An erster Stelle stehen hier die Zugvögel, aber z. B. auch Meeressäuger, Fledermäuse, Fische und Insekten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch zahlreiche internationale Rechtsnormen zum Schutz wandernder Tierarten verpflichtet. Dies sind insbesondere die FFH-Richtlinie, die EG-Vogelschutzrichtline der Europäischen Union, die Ramsar-Konvention, die Bonner Konvention (mit Teilabkommen zum Schutz der Kleinwale) und dem Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA), die Rio-Konvention über biologische Vielfalt sowie die Helsinki-Konvention zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (HELCOM). Diese internationalen Vereinbarungen sind zugleich Verpflichtung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Seine zum Schutz von durchziehenden Tierarten zu tun.

Die bisher störungsarmen Bereiche sind als Nahrungs-, Reproduktions- und Ruheräume für wildlebende Tiere zu sichern und in geeignetem Umfang dem menschlichen Erleben zugänglich zu machen.

Die **Ziele zum speziellen Schutz der Fauna** lauten demnach:

- Sicherung der **Rast- und Nahrungsgebiete** (Windwatten, Flachwasserzonen, Buchten, Inseln) der Zugvögel gegen Störungen;
- Sicherung der **Brutgebiete** von Küstenvögeln, des Seeadlers, Kranichs und der Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes (vgl. Anl. 5);
- Ermöglichen des **Erlebens** wildlebender Tierarten, insbesondere der Vögel und des Schalenwildes, ohne den Schutzzweck zu gefährden.

Neun Gänsearten rasten mit über einhunderttausend Individuen im Nationalpark. Bemerkenswert ist in den letzten Jahren insbesondere die Zunahme der sibirischen Nonnengänse, hier zwischen Blässgänsen.

Die wichtigsten Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden, sind die Besucherlenkung (vgl. Kap. 5.9 und 5.10) und die Beschränkung der Jagd auf das zur Wildbestandsregulierung nötige Maß (vgl. Kap. 5.7.2).

Vogelschutz
Der Nationalpark dient gleichzeitig ... der Sicherung der Vielfalt der Pflanzen und Tierwelt. Dazu gehören:

1. **Die Erhaltung der wichtigsten Wasser- und Watvogelbrutplätze an der deutschen Ostseeküste;**
2. **die Sicherung ungestörter Rast- und Winteraufenthaltsbedingungen für ziehende Wasservögel, insbesondere für den Kranich;**
3. **die Erhaltung von mehreren Brutplätzen des Seeadlers und anderer bestandsbedrohter Großvogelarten.**

(§ 3 (2) Nrn. 1, 2, 3 der Nationalparkverordnung)

Entlang von Uferbereichen und anderen Vogelzuglinien sollen hohe bauliche Anlagen möglichst vermieden werden.

Hohe bauliche Anlagen in solchen Bereichen stellen eine spezielle Gefährdung für Vögel dar. Im Flug können die Vögel vor allem nachts mit den dann für sie schlecht sichtbaren Hindernissen kollidieren. Mit zunehmender Höhe der Bauwerke steigt die Gefährdung für die Vögel stark an.

Die überregional besonders bedeutsamen Küstenvogelbrutgebiete sollen durch eine Betreuung während der Brutzeit in ihrer Funktion gesichert werden.

Als solche Küstenvogelbrutgebiete können die Inseln Kirr, Barther Oie, Heuwiese, Fährinsel und Liebitz sowie der Neue Bessin eingestuft werden.

Unter der Bezeichnung „Küstenvögel“ (Wat- und Wasservögel) werden alle Schnepfenvögel, Möwen- sowie Seeschwalbenarten und Entenvögel verstanden. Besondere Artenschutzaufgaben sollen nur für überregional besonders gefährdete Arten durchgeführt werden.

Die Gebiete, die derzeit bemerkenswerte Brutbestände dieser Arten aufweisen, sind die Inseln Kirr, Barther Oie, Heuwiese, Fährinsel, Liebitz und der Neue Bessin/Hiddensee.

Zur Sicherung der Küstenvogelbrutgebiete gegen anthro-

Die farbenprächtige Uferschnepfe nimmt im Brutbestand Mecklenburg-Vorpommerns ständig ab. Im Nationalpark brüten auf den Inseln Barther Oie und Kirr mit 40 bis 60 Paaren über 50 % des Gesamtbestandes von Mecklenburg-Vorpommern.

pogene Störungen ist eine entsprechende Information der Öffentlichkeit und eine häufige und sichtbare Präsenz der Betreuer erforderlich.

Die Betreuung von Vogelbrutgebieten stellt eine Aufgabe für ehrenamtliche Betreuer sowie für die Nationalparkwacht dar.

In den Küstenvogelbrutgebieten soll eine gezielte Regulation des Haarraubwildes gemäß Jagdverordnung erfolgen.

Die Abwesenheit von Haarraubwild ist für die Vögel in den Kolonien erforderlich, um die Brut erfolgreich durchzuführen. Die Bejagung in den o.g. Küstenvogelbrutgebieten soll entsprechend der Regelungen der Nationalpark-Jagdverordnung durchgeführt werden.

Eine Regulation von weiteren Prädatoren ist grundsätzlich abzulehnen. Sollten z. B. Wanderfalken, Sumpfohreulen oder Uhus vermehrt Küstenvögel erbeuten, so ist das als natürlicher Vorgang hinzunehmen. Der wichtigste Schutz von brütenden Küstenvögeln besteht in absoluter Ruhe in den Brutgebieten.

Die Störungsfreiheit an Seeadlerhorstplätzen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Horstbäume entstehen nur, wenn genug Bäume alt werden. Die Beendigung des Einschlages von alten, starken Bäumen ist die einzige Maßnahme, die Seeadlerbrutplätze erhalten und neue schaffen kann.

Die Bewachung der **Seeadlerhorste** erfolgt am besten durch Beobachtung des weiträumigen Horstumfeldes im Rahmen von Beobachtungsgängen durch die Nationalparkwacht und ehrenamtliche Horstbetreuer.

Für Kranichbrutplätze sind natürlich-hohe Wasserstände zu sichern bzw. wiederherzustellen. Die Störungsfreiheit ist zu gewährleisten.

Der Kranich brütet in Moorbereichen, Verlandungszonen und Bruchwäldern auf kleinen Inseln, die im Frühjahr wegen des hohen Wasserstandes für Haarraubwild oder Wildschweine schwer erreichbar sind. Die einzige erfolgversprechende Maßnahme zum Schutz der Kranichbruten ist das Halten eines hohen Wasserstandes in den Mooren und Bruchwäldern in der Brutzeit.

5.7.2 Regulierung des Wildbestandes durch Jagd

Um eine weitgehend natürliche Waldentwicklung zu ermöglichen, soll im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft eine Wildbestandsregulierung mittels Jagd erfolgen. Ziel ist die Erhaltung gesunder, naturgemäß gegliederter Wildbestände in ökologisch verträglichen Dichten, die auch für Besucher erlebbar sind.

Die Bestandsregulierung beschränkt sich auf die Schalenwildarten (Rot-, Dam-, Reh-, Muffel- und Schwarzwild) und Haarraubwild zum Küstenvogelschutz (vgl. 5.7.1). Dabei sind die Grundsätze der „Verordnung zur Regelung der Jagdausübung in den Nationalparken des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu beachten. Es ist auf ein naturnahes Geschlechterverhältnis und eine naturnahe Sozialstruktur hinzuwirken.

Als ökologisch verträglich gelten Bestände, die zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der Sukzession führen, d. h. dass eine natürliche Waldverjüngung in angemessenen Zeiträumen ohne Schutz (Zäunung) möglich ist.

Wildtiere gehören zu den natürlichen Lebensgemeinschaften des Nationalparks, deshalb sind ihre Bestände dauerhaft zu erhalten. Auch der Verbiss durch sie ist ein natürlicher Faktor der Verjüngungsdynamik des Waldes. Jedoch sind die derzeit vorhandenen überhöhten Schalenwildbestände die entscheidende Ursache für eine Hemmung der natürlichen Waldverjüngung.

Eine natürliche Wildbestandsregulierung durch Prädatoren ist nicht gegeben, d. h. ohne eine durch den Menschen vorgenommene Wildbestandsregulierung würden die Bestände bis zum Erreichen der biotischen Trägerkapazität ansteigen. Die angestrebte natürliche Waldentwicklung wäre somit auf Dauer stark eingeschränkt und in Teilgebieten unmöglich.

Die Bestandsregulierung soll so erfolgen, dass die damit verbundenen Eingriffe in natürliche Prozessabläufe sowie Störungen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt bleiben. Dabei soll die Jagdausübung möglichst effizient erfolgen, d. h. mit geringem Aufwand und minimalen Störungen sind hohe Streckenergebnisse anzustreben.

Das Erzielen stabiler, dem Lebensraum angepasster Wildbestände ist das Ziel der Jagd im Nationalpark. Die Jagd soll so störungsarm erfolgen, dass die Wildbeobachtung weiterhin möglich ist.

Zur Ableitung der jeweils aktuellen Erfordernisse der Bestandsregulierung ist die jährliche Bestandsermittlung und Abschussherleitung von großer Bedeutung. Dabei sind möglichst viele und verschiedene Methoden der Bestandsermittlung (Zählungen, Schätzungen, Rückrechnungen, Losungszählverfahren) zu nutzen.
Entscheidend für die Festlegung der grundsätzlichen Tendenz in der Abschussplanung und -durchführung ist der Verbiss der natürlich vorkommenden Hauptbaumarten durch das Schalenwild (Verbissmonitoring).

Die folgenden Grundsätze ergeben sich aus dem derzeitigen Erkenntnisstand. Sie bedürfen einer weiteren kritischen Überprüfung und Anpassung an die aktuellen Erfordernisse.

- Als **Wildschutzgebiete und Jagdruhezonen** (Bereiche, in denen generell keine Jagd ausgeübt wird) gelten Teile der Gebiete Darßer Ort, Sundische Wiese / Pramort, Bock, Gellen, Neuer Bessin und Bug. Auf dem Neuen Bessin ist die Bejagung von Haarraubwild und Schwarzwild zum Schutz der Brutvogelfauna jedoch gestattet.
- Als **Jagdarten** sind diejenigen zur Anwendung zu bringen, die neben geringen Störungen effektive Ergebnisse erbringen. Durch intervallartige Bejagung ist eine weitere Möglichkeit gegeben, Störungen zu minimieren.
- Die notwendigen **jagdlichen Einrichtungen** sollen aus naturbelassenem Holz hergestellt sein und sich dem Landschaftsbild möglichst unauffällig anpassen.
- **Fütterungen** sind im Nationalpark nicht gestattet. In außergewöhnlichen Notzeiten sind gemäß Nationalpark-Jagdverordnung Ausnahmen möglich.
- Die Anlage und Unterhaltung von Wildäckern als **Wildäsungsflächen** ist nicht gestattet. Vorhandene Wildwiesen können bei Verzicht auf jegliche Düngung durch Pflegeschnitte kurz gehalten werden.
- **Kirrungen** sind für eine effiziente Regulierung der Schwarzwildbestände unerlässlich. Diese dürfen nur mit Baum- bzw. Körnerfrüchten bestückt werden.

Die Regulierung der Bestände von Fuchs, Marderhund, Waschbär und Mink ist im Nationalpark möglich und soll insbesondere in den Küstenvogelbrutgebieten stattfinden.

Bodenbrütende Küstenvögel werden u. a. durch Füchse und die anderen Haarraubwildarten gefährdet. Daher sollen in den Küstenvogelbrutgebieten alle Bejagungsmethoden für eine Eliminierung des Fuchsbestandes gezielt zur Anwendung kommen, soweit ein Erfolg möglich erscheint und jagdrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden (vgl. auch Kap. 5.7.1).

Das Wild soll für Besucher erlebbar sein, d.h. dessen Beobachtung soll auch am Tage möglich sein.

Beunruhigungen lassen das Wild zunehmend nachtaktiver und heimlicher, die Fluchtdistanz gegenüber dem Menschen größer werden. Während das Damwild noch relativ häufig am Tage beobachtet werden kann, sind Sichtkontakte mit Rotwild sehr selten. Die Möglichkeit, Wild zu beobachten, ist jedoch eine Erwartungshaltung vieler Besucher des Nationalparks.

5.8 Landschaftsbild

Die Entwicklung des Landschaftsbildes soll im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft grundsätzlich dem Prozess der natürlichen Ökosystementwicklung folgen.

Dieses Ziel ergibt sich aus dem Leitbild für die Entwicklung des Nationalparks.

In nutzungsabhängigen Bereichen des Nationalparks, deren Landschaftsbild von herausragender kulturhistorischer Bedeutung ist, sind die kulturlandschaftlichen Eigenarten zu pflegen.

Es handelt sich beispielsweise um die wertvollen Salzgrasländer, die Hudelandschaft auf den Inseln im Koselower See, die Dünenheide, den Dornbusch und die Große Buchhorster Maase (vgl. Kap. 5.6).

In den weiterhin kulturlandschaftlich genutzten Bereichen des Nationalparks sollen Alleen und Feldgehölze etc. als deren typische Elemente erhalten und gepflegt werden.

Als Landschaftselemente besitzen Alleen, Feldgehölze etc. eine Bedeutung als Lebens- oder Rückzugsraum für eine Reihe von Tierarten und dienen der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft.

Kulturhistorisch wertvolle Einzelobjekte wie Parkanlagen, Einzelbäume, Bodendenkmale u. a. m. sind je nach Erhaltungswürdigkeit unter besonderen Gesichtspunkten zu behandeln und unterliegen nicht dem allgemeinen Schutzzweck des Nationalparks.

Nicht mehr benötigte bauliche Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen, sollen nach Möglichkeit zurückgebaut werden, neue Beeinträchtigungen sollen vermieden werden.

Ein attraktives Landschaftsbild ist als Grundlage des Fremdenverkehrs für die Region **unverzichtbar**. Die Verbesserung des Landschaftsbildes dient insofern ihrer wirtschaftlichen Entwicklung. Der natürlichen Eigenart der weiträumigen Ostsee-, Bodden- und Küstenland-

schaften sowie der Wälder, jeweils mit ihrem charakteristischen Wildtier- und Pflanzenbestand, aber auch der kulturlandschaftlichen Eigenart der Salzweiden, Wiesen, Trockenrasen und Heiden kommt besondere Bedeutung zu.

Wenig angepasste, größere und weithin sichtbare Gebäude - auch außerhalb des Nationalparks - stören z. T. den Eindruck einer ansonsten weitgehend unverbauten Landschaft. Es finden sich aber im Nationalparkgebiet noch eine Vielzahl kleinerer Einzelobjekte, die das Landschaftsbild lokal beeinträchtigen.

Die verschiedenen Landschaftsräume des Nationalparks unterscheiden sich in ihren charakteristischen Ausprägungen des Landschaftsraumes.

Die besonders herauszustellende Landschaftscharakteristik des Darßes ist die Verbindung von urwüchsigem Wald und Ostseestrand ohne küstenregulierende Bauwerke.

An der Boddenküste kommt den Blickbeziehungen vom Land zum Bodden und umgekehrt eine hohe Bedeutung zu. Ein wichtiger Aspekt für das Landschaftserleben gerade auf dem Darß ist die Beobachtbarkeit großer Wildtiere (vgl. Kap. 5.7).

Im Bereich der Halbinsel Zingst steht vor allem eine dynamische Küstenlandschaft im Kontrast zum Osterwald sowie zur weiten und ruhigen Boddenszenerie.

Die Insel Hiddensee ist mit ihren kleinräumig wechselnden Landschaftsformen und herausragenden Blickbeziehungen besonders vielfältig.

Im Bereich Westrügen sind die Waldflächen des Bug, die offenen Deichvorländer sowie vor allem die enge und buchtenreiche Verzahnung von Land- und Boddenflächen charakteristisch.

Die langen, ruhigen Uferlinien der Bodden bieten eines der besonderen Landschaftserlebnisse im Nationalpark.

Durch jahrhundertelange extensive Landschaftsnutzung ist die reizvolle gebüschreiche Landschaft auf dem Hochland Hiddensees entstanden.

5.9 Erholung und Besucherlenkung

In dem Nationalpark wird keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezweckt; er soll aber zur Strukturverbesserung der angrenzenden Gebiete dienen.
(§ 3 (2) der Nationalparkverordnung)

Im Nationalpark ist es geboten, ... in der Schutzzone II ... insbesondere…
d) die Erholungsnutzung so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen der Naturausstattung vermieden und verringert werden,
e) durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebietes insgesamt stärker auszuprägen.
(§ 5 (1) Nrn. 2 d, e der Nationalparkverordnung)

Der Fremdenverkehr und mit ihm die Erholungsnutzung sind die wichtigste Basis des wirtschaftlichen Lebens der Nationalparkregion. Der Nationalpark und die in ihm geschützte Natur erweitert diese Basis, indem z. B. Besucher auch außerhalb der Sommersaison angesprochen werden.

Gleichzeitig ist im Nationalpark dafür Sorge zu tragen, dass der Besucherverkehr dem Schutzzweck, insbesondere dem Ruhecharakter des Nationalparkgebietes, nicht entgegenwirkt.

Möglichkeiten zum Erlebnis ungestörter Naturvorgänge, insbesondere zur Beobachtung wildlebender Tiere sollen erhalten und ggf. verbessert werden.

5.9.1 Wegenetz auf dem Land

Die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft soll gesichert werden. Daher ist das Erreichen der attraktiven Gebiete des Nationalparks zu gewährleisten.

Auch weiterhin sollen Zuwegungen insbesondere zu den

derzeit erschlossenen attraktiven touristischen Zielpunkten des Nationalparks (z. B. Darßer Ort, Leuchtturm am Darßer Ort, Pramort / Halbinsel Zingst, Dornbusch und Alter Bessin / Hiddensee, Bug / Rügen) unterhalten werden. Nach Möglichkeit sind Rundwege anzubieten.

Unterschiedlichen Nutzungsansprüchen (z. B. stilles Naturerleben, Wandern, Rad fahren, Reiten, Kutschfahren) sollen die verschiedenen Wegeverbindungen und Beobachtungseinrichtungen gerecht werden. An stark frequentierten oder gefährdeten Stellen dienen besondere Einrichtungen der Besucherlenkung.

Das vorhandene Wegenetz wird diesem Anspruch bereits weitgehend gerecht. Dort, wo sich punktuell Radfahrer, Wanderer, Reiter und Kutschfahrer auf mehrfach genutzten Wegen gegenseitig behindern, soll auf eine Entflechtung hingewirkt werden.
Darüber hinaus dienen z. B. Beobachtungseinrichtungen und Bohlenstege dem Naturerlebnis bzw. der Besucherlenkung.
Räumliche Schwerpunkte für die Besucherlenkung im Nationalpark sind z. B. Dünen, Kliffs, Anlandungsgebiete, Trockenrasen und Salzgrasländer.
In den Küstenbereichen und den Salzgrasländern würde ohne gezielte Lenkungsmaßnahmen vor allem die hochgradig schutzwürdige Brut- und Rastvogelfauna gestört werden.

Die ohne Besucherlenkung großräumig stattfindende Bodenverdichtung durch Tritt führt zu weitgehend vegetationslosen, unbelebten Substraten. Charakteristisch für regelmäßig betretene Stellen ist die Entstehung so genannter Trittrasen oder Kahlstellen mit nachfolgender Erosion. Die ursprüngliche schutzwürdige Vegetation wird vollständig vernichtet. Durch Tritt besonders stark betroffen sind Bereiche mit lockerem Bodensubstrat, wie z. B. Dünen.

Die bestehenden Wegemarkierungen und -beschilderungen sind zu unterhalten und, wo erforderlich, zu ergänzen.

Alle nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen, die mit Bitumen, Beton- und Asphaltschichten versehen sind, sollen in Abhängigkeit von Zweck und Art der Nutzung entsiegelt werden.

Ein Holzbohlensteg leitet die Besucher durch das große Dünengebiet am Darßer Ort. Zusätzlich sichert die Präsenz der Nationalparkwacht, dass die Besucherlenkung hier gut funktioniert. Die Landschaft ist trotz hunderttausender Besucher in ihrer Ursprünglichkeit erhalten geblieben.

Auf den durch das Nationalparkamt markierten Wanderwegen können Besucher die Landschaft erleben.

Einige dieser Wege, vor allem solche, die militärischen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienten, sind für die Erschließung des Nationalparks nicht mehr notwendig und sollten vollständig aufgehoben werden. Versiegelte Wege sind vielfach für Kleinlebewesen nahezu unüberwindbar. Sie meiden den Weg, weil dort wegen des anderen Substrats und der stärkeren Sonneneinstrahlung ein völlig anderes Klima herrscht. Der Austausch zwischen Populationen auf beiden Seiten der Straße ist damit sehr erschwert.

Generell fügen sich unversiegelte Wege harmonisch in die Landschaft ein und ermöglichen dem Besucher ein besseres Gehen sowie einen höheren Naturgenuss.

5.9.2 Befahrensregelung auf dem Wasser

Im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft ist es geboten, die Erholungsnutzung so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Naturausstattung vermieden oder verringert wird. Durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung ist der Ruhecharakter des Gebietes insgesamt stärker auszuprägen.
(Vgl. § 5 der Nationalparkverordnung)

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können, sind im Nationalpark verboten ... .
(§ 6 (1) der Nationalparkverordnung)

Mit der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste Mecklenburg-Vorpommerns vom 24. Juli 1997 wird sowohl einem zentralen Schutzanliegen des Nationalparks - dem Schutz der einzigartigen Boddengewässer mit ihrer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt - durch die Vermeidung von Störungen in sensiblen ufernahen Gewässern und Flachwasserbereichen als auch dem öffentlichen Inter-

esse an Individual- und Passagierschiffsverkehr zur Freizeit- und Erholungsnutzung auf den Bodden und der Ostsee Rechnung getragen. Siehe hierzu auch Anlage 8.

Nach der Verordnung ist die freie und direkte Zufahrt zu allen Häfen und amtlich genehmigten Anlegestellen und Liegeplätzen sowie das weiträumige Befahren der Schutzzone II gestattet. Besonders ausgewiesene, in den amtlichen Seekarten gekennzeichnete Schutzbereiche sind vom Bootsverkehr freizuhalten, bestimmte Flachwasser- sowie Uferbereiche sind nicht mit Motorbooten zu befahren und je nach Befahrensbereich sind Maximalgeschwindigkeiten vorgegeben. Die Auswirkungen der Befahrensregelung sollten zukünftig in einem geeigneten wissenschaftlichen Monitoringprogramm schwerpunktmäßig hinsichtlich der Geschwindigkeits- und Surfsportregelung geprüft werden.

Die Überwachung der Befahrensregelung im Nationalpark wird auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Bundesminister für Verkehr durch die Vollzugsbeamten der zuständigen Wasserschutzpolizei wahrgenommen. Kontrollen sind auch durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung möglich.

5.9.3 Sondernutzungen im Nationalpark

Für den am Darßer Nordstrand im Nationalpark gelegenen Campingplatz muss eine naturverträgliche Lösung oder eine neue Lösung außerhalb des Nationalparks gefunden werden.

Der Campingplatz am Prerower Nordstrand führt in diesem Gebiet zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklung.

Die Bestimmungen des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 20 Landesnaturschutzgesetz), insbesondere der Dünen sowie des Landeswaldgesetzes sind zu beachten.

Für den Nothafen am Darßer Ort soll sobald als möglich ein Ersatzstandort außerhalb des Nationalparks gefunden werden.

Durch die 1962 erfolgte Anlage des heutigen Nothafens am Darßer Ort werden die Anlandungsprozesse nachhaltig gestört. Die seit über 3.500 Jahren ungestörte Entwicklung des Neudarßes (heute Schutzzone I des Nationalparks) wird auf diese Weise gravierend verändert. Auch der uferparallele Sandtransport auf der Schorre ist beeinträchtigt. Derzeit wird der Nothafen gemäß der Nothafennutzungsverordnung betrieben. Seine Funktionsfähigkeit wird bis zur Errichtung einer Alternative aufrechterhalten.

Der am Darßer Ort im Bestand erneuerte Richtfunkmast genießt Bestandschutz, solange er für die Zwecke der Landesverteidigung benötigt wird. Eine wirtschaftliche Nutzung des Bauwerkes ist auszuschließen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a der Nationalparkverordnung ist es geboten, in der Schutzzone 1 insbesondere wirtschaftliche und militärische Nutzungen nach einem mit der Nationalparkverwaltung abzustimmenden Zeitplan einzustellen.

5.10 Nationalparkwacht

Die Nationalparkwacht soll erhalten, ausgebaut und fortgebildet werden.

Die Mitarbeiter der Nationalparkwacht haben die Aufgabe, das Anliegen des Nationalparks den Einwohnern und Besuchern des Gebietes zu vermitteln.
Um den Schutzzweck des Nationalparks zu sichern, soll die Einhaltung von Ge- und Verboten sichergestellt sein. Die Nationalparkwacht soll daher als kompetenter Ansprechpartner präsent sein. Die Erfahrungen in Schutzgebieten weltweit und in Deutschland haben gezeigt, dass dies nur durch eine ausreichende Zahl entsprechend ge-

Die Nationalparkwacht als Ansprechpartner für die Besucher gibt Auskünfte sowie Informationen und vermittelt das Anliegen des Nationalparks.

Aufgaben der Nationalparkwacht	Gesetzliche Grundlage
Informationen und Führungen	§ 7 LNatG M-V
Kontrolle der Schutzbestimmungen	57 LNatG M-V §§ 3 u. 6 VO zum NLP VB
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§§ 57 u. 69 LNatG M-V
Umsetzung der Gebote	§ 5 (1) VO zum NLP VB
Betreuung und Kontrolle von Maßnahmen, die als Ausnahmen zulässig sind	§ 7 (1) VO zum NLP VB
u. a. als Hafenmeister	Nothafennutzungsverordnung
Fischereiaufseher	§ 14 FischG
Betreuung und Kontrolle verschiedener Landnutzungen	§ 23 LWaldG Rohrmahdrichtlinie Grünlandnutzungsprogramme
Naturkundliches Monitoring	FFH-Richtlinie öffentliches Interesse

schulten und motivierten Personals vor Ort sichergestellt werden kann.

Die Aufgaben der Nationalparkwacht im Einzelnen sind in der obenstehenden Übersicht aufgezählt.

5.11 Forschung und Dauerbeobachtung

Im Nationalpark ist es geboten, den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn vorrangig zu Fragestellungen der Nationalparkentwicklung zu ermöglichen und zu fördern.

Ausgewählte Parameter sollen langfristig beobachtet werden (Monitoring).

Wissenschaftliche Aktivitäten haben sich dem Schutzziel unterzuordnen, d. h. bei ihrer Durchführung sind Störungen bzw. Beeinträchtigungen von Individuen, Lebensgemeinschaften oder Ökosystemen auf das begründet notwendige Maß zu beschränken. Es ist eine langfristige Einbeziehung von Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen in die nationalparkspezifische Forschung anzustreben.

Der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft soll der Untersuchung von Prozessen in natürlichen bzw. naturnahen Lebensräumen sowie natürlicher Entwicklungen gestörter Lebensräume dienen.

Die gewonnenen Ergebnisse können u. a. als Vergleichswerte herangezogen werden, um die Naturnähe anderer Landschaften und Ökosysteme zu beurteilen sowie um Methoden naturnaher Landnutzungen, wie beispielsweise für eine naturnahe Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, zu erarbeiten.

Ein weiteres Aufgabenfeld der Forschung sind Untersuchungen zu sozioökonomischen Entwicklungen in der Nationalparkregion wie Wirtschafts-, Tourismus-, Verkehrs- und Dorfentwicklung.

Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit im Nationalpark sollen verständlich aufbereitet und zugänglich gemacht werden. Dabei sind zeitgemäße Darstellungsformen und Informationssysteme zu nutzen.

Ausgewählte Parameter sollen im Rahmen langfristig angelegter wissenschaftlicher Programme zur Dauerbeobachtung (Monitoring) erfasst werden. Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln:

- Fortschreibung der Daten zu den natürlichen Bedingungen (Böden, Hydrologie, Klima);
- Fortschreibung floristischer und faunistischer Untersuchungen (Monitoring auf ausgewählten Untersuchungsflächen im gesamten Nationalpark, insbesondere Küstenvögel und Vogelrast) auf ausgewählten Untersuchungsflächen;
- Beteiligung am landesweiten Programm zur Grundaufnahme in Naturwaldreservaten und Naturwaldvergleichsflächen in Mecklenburg-Vorpommern;
- Fortschreibung der Schalenwildbeobachtung als Planungsgrundlage für die Wildbestandsregulierung;
- Auswirkungen der Befahrensregelung auf den Gewässern;
- Erarbeitung eines Moorkatasters unter besonderer Berücksichtigung von begleitenden Untersuchungen in renaturierten Mooren;
- Regeneration der stark eutrophierten Bodden;
- Auswirkungen des Tourismus auf den Nationalpark;
- Fortschreibung der Daten zur sozioökonomischen Entwicklung der Nationalparkregion.

Wichtige Daten sollen in das geographische Informationssystem des Nationalparkamtes übernommen werden.

5.12 Umweltbildung

Das allgemeine Verständnis für den Gedanken des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist zu fördern...
(§ 7 (1) des Landesnaturschutzgesetzes)

Die Bildungsarbeit in einem Nationalpark zielt auf die Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur. Sie ermöglicht eine intensive und persönliche Auseinandersetzung der Teilnehmer mit einem bestimmten Thema. Dabei bildet die originale Begegnung des Einzelnen mit der Natur die Basis. Bildungsveranstaltungen sind zudem charakterisiert durch einen Dialog zwischen Besuchern oder Bewohnern der Nationalparkregion und Mitarbeitern des Amtes. Über die Sensibilisierung für den zu schützenden Naturraum können naturgerechte Verhaltensweisen auf Grundlage entsprechender Werte und Einstellungen bekräftigt bzw. geschaffen werden.

Diese intensive Art der Kommunikation erfordert eine Arbeit in kleinen Gruppen nach sorgfältiger Zielgruppenanalyse. Besucher und Bewohner der Nationalparkregion haben sehr verschiedene Bedürfnisse, Einstellungen und Anliegen im Hinblick auf den Nationalpark. Eine Bildungsveranstaltung berücksichtigt diesen Hintergrund. Themen und Inhalte werden auf die Zielgruppe zugeschnitten. Der Veranstaltende muss sein Wissen mit der passenden Methode und dem nötigen Einfühlungsvermögen vermitteln können. Mit entsprechend neuen pädagogischen Erkenntnissen in Bezug auf die Vermittlungsmethoden sollen die Umweltbildungsveranstaltungen verbessert werden.

Die Umweltbildung wendet sich also an:

1. **Besucher der Nationalparkregion**. Das können z. B. sein:
   - Familien,
   - Fachgruppen aus Universitäten, Ämtern, Vereinen o. Ä.;
   - Bildungsurlauber,
   - Kinder oder Erwachsene.

Wissenschaftliche Untersuchungen wie hier die Freilegung eines ca. 11.000 Jahre alten Waldbodens auf dem Darß bringen einen Erkenntnisgewinn zur Entstehung und Entwicklung der Landschaft.

Mit Naturerlebnisveranstaltungen wird Umweltbildung im Nationalpark durchgeführt. Besonders sind dafür Kinder und Jugendliche zu begeistern.

2. **Bewohner der Region:**
   - Gewerbetreibende, wie beispielsweise Privatvermieter sowie Hotel- und Pensionsbetreiber, Gaststättenbetreiber, Kutschunternehmer, Bootsvermieter und Schifffahrtsunternehmer, Wanderleiter;
   - Personen, die im Nationalpark Freizeitinteressen wahrnehmen (z. B. Angler, Reiter);
   - Privatleute,
   - Schulkinder und Jugendliche.

Auf Naturerlebniswanderungen und Seminaren, bei Projekttagen, Vorträgen und Fachexkursionen mit Diskussionen wird ein Prozess der Auseinandersetzung der Teilnehmer mit dem Erlebten initiiert. Für nachhaltige Erkenntnisse ist kontinuierliche Umweltbildungsarbeit notwendig.

Das Bildungsprogramm des Nationalparkamtes soll für alle Zielgruppen fortgeschrieben werden.

Die Kooperation mit Institutionen der Region, insbesondere Schulen, soll weiter ausgebaut werden. Das bestehende Jahrgangsstufenprogramm für Projekttage mit Schulen wird weiter durchgeführt und ausgebaut.

6 Die Einbindung des Nationalparks in die Region

6.1 Kooperationsstrukturen

In dem Nationalpark wird keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezweckt; er soll aber zur Strukturverbesserung der angrenzenden Gebiete dienen.
(§ 3 (2) der Nationalparkverordnung)

In der Nationalparkregion übernehmen der Nationalpark und sein Vorfeld sich ergänzende Funktionen. So kann die Nationalparkregion von den Angeboten des Nationalparks für Naturerlebnis sowie Erholung und damit für den Fremdenverkehr profitieren.

Wegen der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Nationalpark und Vorfeld soll die Entwicklung in enger Kooperation erfolgen.
Kooperationsstrukturen existieren bereits in vielfältiger Form und werden z. B. von folgenden Körperschaften bzw. Gremien getragen:

- **Kuratorium**
  Für den Anteil des Landkreises Nordvorpommern am Nationalpark wurde 1995 das Kuratorium als regionales Abstimmungsgremium für bedeutende Fragen der Gebietsentwicklung ins Leben gerufen. Mitglieder sind Vertreter der Gebietskörperschaften sowie wichtiger Interessengremien der Region.
  Es wäre wünschenswert, im Landkreis Rügen ein weiteres Kuratorium zu gründen.

Die seit 1994 bestehende Veranstaltung des Nationalparkamtes, welche die Kooperation verschiedener Partner in der Region sowie die Akzeptanz des Nationalparks fördert, ist der alljährlich stattfindende Nationalparktag.

- **Kommunale Körperschaften**
  Die Gemeinden haben für die Entwicklung der Ortschaften entscheidende Bedeutung. Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Gemeindevertretungen sowie Amtsverwaltungen und dem Nationalparkamt sind unerlässlich.
  Die zwei Kreisverwaltungen haben eine besondere Bedeutung im Rahmen einer koordinierten und naturschutzgerechten Entwicklung der Nationalparkregion. Neben regelnden Vorgaben für die Gemeindeentwicklung haben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch konzeptionelle Steuerungskompetenz.
- **Regionaler Planungsverband „Vorpommern“**
  Die Zusammenarbeit des Nationalparkamtes mit dem Regionalen Planungsverband soll intensiviert werden.
- **Fremdenverkehrsorganisationen**
  Der Fremdenverkehr wird derzeit in der Nationalparkregion als wichtiger Wirtschaftsfaktor angesehen. Die Akzeptanz des Nationalparks beruht dabei vor allem auf seiner Bedeutung als touristische Attraktion. Eine gemeinsame Außendarstellung kann somit auch akzeptanzfördernd für den Nationalpark werden.
- **Naturschutzverbände und Förderverein Nationalpark Boddenlandschaft e. V.**
  Die Zusammenarbeit des Nationalparkamts mit Naturschutzverbänden und dem Förderverein soll fortgesetzt werden.
- **Initiativgruppe zur Erhaltung der heimatlichen Kultur und Natur Darß-Zingst e. V.**
  Der Dialog des Nationalparkamts mit der Initiativgruppe soll fortgesetzt werden.
  Die besondere Situation und Funktion der Nationalparkregion sollte im Sinne eines effizienten Einsatzes der verschiedenen Fördermöglichkeiten von Land, Bund und EU Berücksichtigung finden (Bündelungseffekt). Da die Förderprogramme z. T. über eine große inhaltliche Bandbreite verfügen, soll zwischen den Ressorts eine Abstimmung über einzelne Fördermöglichkeiten angestrebt werden. Die Kooperation zwischen dem Nationalparkamt und den genannten Partnern soll weiter intensiviert werden.
- **Agenda-21-Prozess für die Region Darß-Zingster Boddenlandschaft**
  (Beschluss des Kreistages von Nordvorpommern)

Die besondere Situation und Funktion der Nationalparkregion sollte im Sinne eines effizienten Einsatzes der verschiedenen Fördermöglichkeiten von Land, Bund und EU Berücksichtigung finden (Bündelungseffekt). Da die Förderprogramme z. T. über eine große inhaltliche Bandbreite verfügen, muss zwischen den Ressorts eine Abstimmung über einzelne Fördermöglichkeiten angestrebt werden.

6.2 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Informationen sollen möglichst viele Menschen über Aufgaben und Ziele des Nationalparks und über die Arbeit des Nationalparkamtes Kenntnis erhalten.

Öffentlichkeitsarbeit und Information richten sich sowohl an Einheimische als auch an Gäste in der Nationalparkregion. Die Kommunikation nach außen ist weiterzuführen und auszubauen. Öffentlichkeitsarbeit ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Mitarbeiter des Nationalparkamtes betrifft. Der Nationalparkwacht kommt durch ihre Tätigkeit vor Ort eine besondere Bedeutung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu.

Die Zusammenarbeit mit Bürgern, Unternehmen, Ämtern und Verbänden der Region wird beibehalten und ausgebaut.

Als Methoden der Kommunikation nach außen haben sich bewährt:
- Medienarbeit (Presse, Rundfunk, Fernsehen),
- Nationalparktag u. a. öffentliche Veranstaltungen,
- Informationsstände,
- Sprechtage.

Das Informationsblatt „Nationalpark-Info“ für die Bewohner der Nationalparkregion soll weiterhin regelmäßig erscheinen.

Besuchern des Nationalparks werden vielfältige Informationsmöglichkeiten angeboten.

Informationssysteme, die sich bewährt haben und die es beizubehalten gilt, sind:
- Informationstafeln: An markanten Stellen sind Informationen zum Gebiet, Empfehlungen zu Naturerlebnissen sowie zu notwendigen Verhaltensweisen zu geben.
- Geführte Wanderungen: Von gut erreichbaren Treffpunkten ausgehend sind Wanderungen in die verschiedenen Bereiche des Nationalparks anzubieten. Diese Wanderungen sind über eigene Veröffentlichungen (Plakate / Faltblätter) sowie über die Presse bekanntzumachen.
- Informationszentren: In den bestehenden sechs Informationszentren (vgl. Textkarte 4) werden umfangreiche Nationalparkinformationen vermittelt und Informationsmaterialien bereitgestellt. Informationszentren werden grundsätzlich personell betreut. Die Einrichtungen in der Sundischen Wiese, in Barhöft, auf Hiddensee und Westrügen (Waase, Schaprode, Dranske) gilt es zu erhalten, nach Bedarf den Inhalt der Ausstellungen zu überarbeiten und wenn nötig, auszubauen. Das Nationalpark- und Gästezentrum Darßer Arche in Wieck soll für die Region Darß-Zingst eine zentrale Stellung einnehmen. Neben den Infor-

Das Nationalparkhaus in Vitte mit integrierter Informationsausstellung stellt einen wichtigen Bestandteil der touristischen Angebote auf der Insel Hiddensee dar.

mationszentren des Nationalparkamtes werden Informationseinrichtungen durch andere Träger betrieben, z. B. das Natureum am Darßer Ort, das Nationalpark- und Gästezentrum Darßer Arche in Wieck und das Kranichinformationszentrum Groß Mohrdorf.

- Faltblätter: Faltblätter sind als praktable Informationsquelle besonders gefragt. Die Einteilung in Grundfaltblatt, gebiets- und themenbezogene Faltblätter hat sich bewährt. Aufgrund steigender Zahlen ausländischer Besucher ist verstärkt an der Herausgabe fremdsprachiger Faltblätter zu arbeiten.

Die vorhandenen Informationen über den Nationalpark und seine Besonderheiten werden nach Notwendigkeit aktualisiert, wobei neue methodische und technische Möglichkeiten genutzt werden sollen.

6.3 Tourismus

Im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern wird die vorpommersche Küsten- und Boddenlandschaft zu den Räumen mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung gezählt. Alle an den Nationalpark angrenzenden Landflächen sind entweder Tourismusschwerpunkt- oder Tourismusentwicklungsräume. Hier soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig gesichert und entwickelt werden. Seine Belange haben hier Vorrang vor denen anderer Wirtschaftsbereiche. In den bereits intensiv genutzten Tourismusgebieten der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst sowie in den Schwerpunktbereichen des Landkreises Rügen (Hiddensee, Bug-Dranske) haben qualitative Maßnahmen Vorrang vor einer quantitativen Ausweitung des Beherbergungsangebotes.

Der Nationalpark soll durch die Bewahrung ungestörter Natur und durch die Schaffung von Möglichkeiten zu ihrem Erleben einen Beitrag zur touristischen Entwicklung der Nationalparkregion leisten.

Daraus ergibt sich ein Zielsystem, das spezifische Angebote bereithält. Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft nach den dargestellten Zielen bilden dabei gleichsam als natürliches Kapital der Region das Grundangebot. Dieses erschließt sich dem Besucher durch Einrichtungen der Erholungsnutzung sowie durch vielfältige Möglichkeiten der Information und Bildung.

Zu den besonderen touristischen Erlebnissen im Nationalpark gehören die Schiffstouren durch die Boddengewässer.

Bereits jetzt bildet der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft ein für die gesamte Region bedeutendes Angebotspaket auch im touristischen Sinne und trägt wesentlich zum Image der Region bei. Das wird sich künftig noch verstärken. Für den Tourismus bedeutsame Aktivitäten werden dabei sowohl vom Nationalparkamt selber (z. B. naturkundliche Führungen) als auch von privaten Unternehmen (etwa Reit- und Kutschbetriebe, Fahrradverleihe, Gastronomie) angeboten.

Die touristische Entwicklung an sich beruht auf der Grundlage unternehmerischer Angebote. Sie unterliegt daher marktwirtschaftlichen Mechanismen und kann deshalb weder vom Nationalparkamt noch von anderen Behörden vorbestimmt werden. Möglich sind allerdings rahmengebende Leitbilder und Leitlinien für die Tourismusentwicklung, die etwa bei der Vergabe von Fördermitteln, bei der Regionalplanung und Bauleitplanung berücksichtigt werden können.

Im **Nationalpark** werden folgende Beiträge für die Tourismusentwicklung der Nationalparkregion erbracht:

- Der **Naturtourismus** soll als wesentliche Komponente des Tourismus im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft **erhalten** werden.
- Im und am Nationalpark sollen die **Umweltbildungsangebote weiter ausgebaut** werden (vgl. Kap. 6.2 und 5.12). Die Nationalparkwacht trägt durch Information und Lenkung der Besucher wesentlich zum touristischen Profil des Nationalparks bei (vgl. Kap. 5.10).
- Die **Öffentlichkeits- und Informationsarbeit** des Nationalparkamtes (vgl. Kap. 6.2) soll weiterentwickelt werden.
- Das **Wegenetz sowie die anderen Besuchereinrichtungen** (vgl. Kap. 5.9.1) werden als touristische Infrastruktur für die Nationalparkregion vorgehalten.

Die **Bereiche ungestörter Entwicklung** sollen weitestgehend der **stillen Naturbeobachtung** vorbehalten sein. In den Bodden sind **Teile der Wasserflächen** von einer Freizeitnutzung - insbesondere vom Wassersport – **freizuhalten (**vgl. Kap. 5.9.2).

6.4 Verkehr

Im Nationalpark ist es geboten, in der Schutzzone II ..., insbesondere durch geeignete Maßnahmen der

Verkehrs- und Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebietes insgesamt stärker auszuprägen.
(§ 5 (1) Nr. 2 e der Nationalparkverordnung)

Zur Umsetzung dieses Gebotes sollte die gesamte Nationalparkregion betrachtet werden. Der anwachsende Kraftfahrzeugverkehr stellt eine zunehmende Belastung für Einheimische und Touristen sowie für Natur und Landschaft dar. Oberstes Ziel der Verkehrsentwicklung sollte es daher sein, diesen Trend umzukehren. Besonders belastend sind die Verkehrsspitzen an den Wochenenden in der Sommersaison. Durch ein gezieltes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln, wozu auch eine Wiederaufnahme des Schienenverkehrs nach Prerow gehören kann, und eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sollten Tagesbesucher zum Verzicht auf das Auto angeregt werden.

Der Luftverkehr über der Nationalparkregion sollte zur Verminderung von Störungen begrenzt werden. Dabei sind Flugverbotszonen oder eine Erhöhung der Mindestflughöhe zu prüfen.

In die Region des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft kommen alljährlich zehntausende Kraniche zur Rast. Die Hauptzugzeit der Kraniche hat sich inzwischen zu einem der touristischen Höhepunkte der Region entwickelt. Der Erhalt der Kranichrast- und Schlafplätze ist daher auch für viele Tourismusbetriebe überlebenswichtig.

Anlage 1

Die wichtigsten für das Gebiet des Nationalparks geltenden Rechtsvorschriften

(Konventionen, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse usw.)

Bundesrepublik Deutschland

- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) v. 25. 3. 2002 (BGBl. I, S. 1193)
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) v. 02. 04. 1968 (BGBl. II, S. 173) idF der Bekanntmachung v. 04. 11. 1998 (BGBl. I, S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 7 G v. 25. 03. 2002 (BGBl. I, S. 1193)
- Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern - NPBefVMVK) v. 24. 06. 1997 (BGBl. I, S. 1542)

Europäische Union

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie) vom 23. 10. 2000 (AmtsBl. EG Nr. L 327 v. 22. 12. 2000 S. 1)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (AmtsBl. EG Nr. L 206 v. 22. 07. 1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (AmtsBl. EG Nr. L 305 v. 08. 11. 1997 S. 42)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) vom 02. 04. 1979 (AmtsBl. EG Nr. L 103 v. 25. 04. 1979 S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. 07. 1997 (AmtsBl. EG Nr. L 223 v. 13. 08. 1997 S. 9)

International

- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention) vom 02. 02. 1971 (BGBl. II, S. 1266), geändert durch das Pariser Protokoll vom 03. 12. 1982 (BGBl. II 1990, S. 1670) und Regina-Änderungen vom 28. 05. 1987 (BGBl. II 1995, S. 219).
- Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (Afrikanisch-eurasisches Wasservogelabkommen - AEWA) vom 16. 06. 1995 (BGBl. II 1998, S. 2498)
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Konvention) vom 23. 06. 1979 (BGBl. II 1984, S. 571)
- Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee vom 31. 03. 1992 (BGBl. II 1993, S. 1114)
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Konvention über biologische Vielfalt) vom 05. 06. 1992 (BGBl. II 1993, S. 1742)
- Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung (Rio-Deklaration). Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (03.-14. 06. 1992).
- Übereinkommen von 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen, „HELCOM“) vom 09. 04. 1992 (BGBl. II 1994, S. 1397)

Land Mecklenburg-Vorpommern

- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG Mecklenburg-Vorpommern) v. 21. 07. 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 647), zuletzt geändert am 15. August 2002 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 531)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) v. 08. 02. 1993 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 90), zuletzt geändert durch Art. 30 G v. 22. 11. 2001 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 438)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) v. 30. 11. 1992 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 669), zuletzt geändert durch Art. 28 G v. 22. 11. 2001 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 438).
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – Mecklenburg-Vorpommern) v. 13. 01. 1993 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 42), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 21. 07. 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 647)
- Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft v. 12. 09. 1990 (GBl. DDR Sonderdruck Nr. 1466), geändert durch VO v. 20. 11. 1992 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern 1993 S. 6)
- Verordnung zur Regelung der Jagdausübung in den Nationalparken des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Nationalpark-Jagdverordnung – NLPJagdVO Mecklenburg-Vorpommern) v. 08. 06. 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 588)
- Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft v. 25. 06. 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 642), geändert durch VO v. 15. 06. 2000 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 312)

- Verordnung zur Änderung von Fischereivorschriften v. 15. 06. 2000 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 312)
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung (Grünlandförderrichtlinie – GF-RL) v. 22. 12. 2000 (AmtsBl. Mecklenburg-Vorpommern 2001 S. 38)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen infolge von Beeinträchtigungen, die durch besonders geschützte und/oder wandernde Tierarten verursacht werden (Ertragsausfallrichtlinie - ErAusRL) v. 08. 10. 1996 (AmtsBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 964)
- Richtlinie zur Mahd von Schilfrohr v. 21. 08. 2000 (AmtsBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 1175)
- Hafennutzungsordnung des Nothafens Darßer Ort v. 31. 03. 1994 (AmtsBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 428)
- Allgemeine Richtlinie für Forschungsarbeiten in Großschutzgebieten des Nationalparkamtes Mecklenburg-Vorpommern v*om 16. Juni 1992*

Regional

- Allgemeinverfügung über die Ausweisung von Stränden zur Ausübung des Angelsports im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft (Kreisblatt des Lkr. Nordvorpommern 1997, Nr. 1, S. 15; Amtsblatt des Lkr. Rügen 1996, Nr. 41, S. 12)
- Ausweisung von Reit- und Kutschwegen im Darßer Wald durch den Landrat von Nordvorpommern vom 24. 2. 1997.

Anlage 2

Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft

vom 12. September 1990 (Auszug)

Aufgrund des Art. 6 § 6 Nr.1 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. 1 Nr. 42 S. 649) in Verbindung mit §§ 12 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1
Festsetzung

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Landschaft im vorpommerschen Küstengebiet wird als Nationalpark festgesetzt.
(2) Der Nationalpark erhält die Bezeichnung „Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft".

§ 2
Flächenbeschreibung und Abgrenzung

(1) Das Gebiet stellt einen charakteristischen Ausschnitt der vorpommerschen Boddenlandschaft dar. Es setzt sich aus den Teilen Darß, Zingst, Bock, Insel Hiddensee sowie einer Reihe von kleineren Inseln und Halbinseln zusammen. Große Areale nehmen Wasserflächen ein: Über 400 km² Ostseefläche bis zur 10 m-Tiefenlinie, in dem sich die Küstendynamik vollzieht, die Außenbodden vor der westrügenschen Küste sowie Teile der Barther Boddenkette als Binnenbodden. Die Küsten sind größtenteils als Flachküsten ausgebildet, lediglich die Nordspitze von Hiddensee weist eine imposante Steilküste auf. Die Prozesse der Landabtragung und der Neulandbildung sind besonders eindrucksvoll an der West- und Nordküste des Darß sowie am Bock und auf Hiddensee zu beobachten. Sandhaken, zum Teil offene Dünen und das Windwatt am Bock sind charakteristische Oberflächenformenelemente, die an keiner anderen Stelle der deutschen Ostseeküste in dieser Vielfalt vereint sind. Große Waldgebiete bedecken den Alt- und Neudarß sowie Teile der Sundischen Wiese auf Zingst, während für Hiddensee und Westrügen die Waldarmut typisch ist. Landwirtschaftliche Nutzfläche ist vor allem in Form von Grünland verbreitet, als sogenanntes Salzgrünland in allen der Überflutung zugänglichen Stellen, während reine Ackernutzung nur an der westrügenschen Küste kleinflächig vorkommt. Hutungen auf Mineralböden mit charakteristischen Pflanzengesellschaften sind besonders auf Hiddensee ausgeprägt, wo auch Heiden und Magerrasen als historische Kulturlandschaftselemente einen größeren Raum einnehmen. Das Gebiet weist insgesamt einen hohen Grad von Natürlichkeit auf.
(...)
(3) Die im Zusammenhang bebauten Ortschaften, die innerhalb der unter Abs. 2 beschriebenen Grenzen liegen, gehören einschließlich ihrer nächsten Umgebung nicht zum Nationalpark.
(4) Die Grenze des Nationalparks ist in einer Karte M 1 : 50000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Darüber hinaus ist die Grenze des Nationalparks in der topographischen Karte 1 : 25000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt wird und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Nationalparkamt und bei den Kreisverwaltungen Ribnitz-Damgarten, Stralsund-Land und Rügen. Bei den genannten Behörden sind die Karten während der Sprechzeiten allgemein zugänglich.

§ 3
Schutzzweck

(1) Die Errichtung des Nationalparks dient dem Schutz der vorpommerschen Boddenlandschaft, der Bewahrung ihrer besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Im einzelnen wird mit der Erklärung zum Nationalpark die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die durch menschliche Eingriffe nicht gestörte Entwicklung der Oberflächenformen und der Lebensgemeinschaften natürlicher Neulandbildungen, der Ablauf der natürlichen Prozesse in den Flachwassergebieten der Bodden und die natürliche Waldentwicklung auf Dünen und Strandwällen des Darß und Zingst gesichert bzw. gefördert.
Der Nationalpark dient gleichzeitig der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der durch menschliche Eingriffe veränderten Salzgrasland- und Moorflächen sowie der Sicherung der Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt. Dazu gehören:

1. Die Erhaltung der wichtigsten Wasser- und Watvogelbrutplätze an der deutschen Ostseeküste,
2. die Sicherung ungestörter Rast- und Winteraufenthaltsbedingungen für ziehende Wasservögel, insbesondere den Kranich (bestätigtes Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung laut Ramsar-Konvention),
3. die Erhaltung von mehreren Brutplätzen des Seeadlers und anderer bestandsbedrohter Großvogelarten.

(2) In dem Nationalpark wird keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezweckt; er soll aber zur Strukturverbesserung der angrenzenden Gebiete dienen.

§ 4
Schutzzonen

(1) Das Gebiet des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft wird in die Schutzzonen I und II gegliedert.
(...)

§ 5
Gebote

(1) Im Nationalpark ist es geboten,

1. in der **Schutzzone I** vorrangig durch geeignete Schutzmaßnahmen die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern, sowie gestörte Lebensgemeinschaften in natürliche oder naturnahe Zustände zu überführen, insbesondere durch
   a) Einstellung der wirtschaftlichen und militärischen Nutzungen nach einem mit der Nationalparkverwaltung abzustimmenden Zeitplan,
   b) schrittweise Entnahme von nichteinheimischen Baumarten und Rückbau aller Entwässerungseinrichtungen,
   c) Bestandesregulierungen von wildlebenden Tierarten entsprechend den Zielsetzungen des Nationalparks durch das Nationalparkamt oder im Auftrage des Nationalparkamtes.
2. In der **Schutzzone II** vorrangig durch gezielte Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen die biotoptypische Mannigfaltigkeit der heimischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu fördern, insbesondere
   a) die schrittweise Umwandlung der Waldbestände, so daß langfristig eine Überführung in Schutzzone I möglich wird,
   b) die Walderneuerung vorrangig über Naturverjüngung zuzulassen,
   c) die Pflege der Graslandflächen durch Mahd und Beweidung ohne Düngung zu gewährleisten,
   d) die Erholungsnutzung so zu gestalten, daß Beeinträchtigungen der Naturausstattung vermieden oder verringert werden,
   e) durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebietes insgesamt stärker auszuprägen,
   f) Bestandesregulierungen von wildlebenden Tierarten entsprechend den Zielsetzungen des Nationalparks nach Maßgabe des Nationalparkamtes vorzunehmen.

(2) Zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten Gebote sowie zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Nationalparks, soll in angemessener Frist ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.

§ 6
Verbote

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können, sind im Nationalpark verboten. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen und Grabungen über und unter Wasser vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief in sonstiger Weise zu verändern,
2. Küsten, Seeufer, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer sowie den Wasserablauf zu verändern oder über den örtlichen Trinkwasser- und Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder das Grundwasser abzusenken,
3. die Lebensstätten der Pflanzen und Tiere zu stören oder zu verändern,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien sowie Gülle, Klärschlamm oder Abwasser auszubringen,
6. Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen,
7. Tiere auszusetzen, oder wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu füttern, mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Kahlschläge anzulegen oder natürlich anfallende Tothölzer zu entnehmen sowie gebietsfremde Gehölze anzupflanzen,
9. vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres im Umkreis von 300 m um die Brutplätze von Adlern, Kranichen, Schwarzstörchen, Großfalken und Uhus sowie im Umkreis von 150 m um die Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten anderer vom Aussterben bedrohter Tierarten ohne Genehmigung des Nationalparkamtes Wirtschafts- oder Pflegemaßnahmen durchzuführen,
10. bauliche Anlagen und Werbeträger zu errichten und zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist, das gilt auch für das Aufstellen von Buden sowie mobilen oder festen Verkaufsständen,
11. außerhalb der Fahrbahn der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, außerhalb der ausdrücklich hierfür zugelassenen Wege zu reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren sowie auf markierten Wanderwegen und außerhalb der dafür ausgewiesenen Wege und Straßen Fahrrad zu fahren,
12. sonstige durch Maschinenkraft betriebene Fahrzeuge zu benutzen,
13. außerhalb fester Gebäude zu nächtigen oder zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
14. zu lärmen sowie außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen Ton- und Bildübertragungsgeräte, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder Funkgeräte zu benutzen,
15. Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern, Fahrzeuge zu waschen, zu pflegen oder die Landschaft einschließlich der Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,

16. organisierte Veranstaltungen aller Art, ausgenommen Veranstaltungen unter Leitung oder mit Genehmigung des Nationalparkamtes durchzuführen,
17. außerhalb der dafür ausgewiesenen Strände zu angeln oder zu baden,
18. motorgetriebene Wasserfahrzeuge einschließlich Modelle außerhalb betonnter Wasserstraßen zu benutzen,
19. Luftfahrzeuge aller Art zu starten oder zu landen oder Modellfluggeräte zu betreiben,
20. Bild- und Schrifttafeln, Gedenksteine und Wegemarkierungen ohne Genehmigung des Nationalparkamtes anzubringen, zu entfernen oder zu verändern,
21. Feuer zu entzünden.

(2) In der Schutzzone I ist es darüber hinaus verboten, das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege und Wasserstraßen zu betreten oder mit Schwimmkörpern zu befahren.
(3) Weiter ist es verboten, Geräte mitzuführen, die ausschließlich oder überwiegend für Handlungen benutzt werden können, die gemäß Absatz 1 verboten sind.

§ 7
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 6 sind:
1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,
2. Maßnahmen des Nationalparkamtes, die ausschließlich dem Zweck des § 3 dienen,
3. das Befahren der gesperrten Straßen, Wege und Wasserflächen mit Fahrzeugen durch Angehörige von staatlichen Verwaltungen oder deren Beauftragte bei zwingend notwendigen Dienstfahrten sowie durch Sonstige mit Genehmigung des Nationalparkamtes,
4. außerhalb der Schutzzone I die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 8 Abs.7) ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, ausgenommen die mineralische Düngung in Schutzzone II; in dem gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan kann etwas anderes vorgesehen werden,
5. die bisherige bestimmungsgemäße Nutzung von baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Flächen,
6. die Bewirtschaftung der Campingplätze im bisherigen Umfang, soweit die Belastung, insbesondere durch Abprodukte, den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
7. notwendige Baggerarbeiten in den Fahrrinnen und Materialaufspülungen am Bock mit Genehmigung des Nationalparkamtes,
8. das Baden und Lagern am Strand in der Schutzzone II, soweit örtlich nicht anders festgelegt,
9. das Sammeln wildwachsender Früchte (Beeren, Pilze) in der Schutzzone II, sofern örtlich nicht anders festgelegt,
10. die Benutzung des Hafens am Darßer Ort als Nothafen,
11. die stille Fischerei in der Schutzzone II und gegebenenfalls weitere fischereiliche Maßnahmen mit Genehmigung des Nationalparkamtes,
12. in der Schutzzone II die Anlage von Kahlschlägen, soweit sie dem Schutzzweck (§ 3) dienen.

(2) Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen unberührt. Soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck des Nationalparks (§3) nicht vereinbar sind, sollen sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so schnell wie möglich abgebaut werden.

§ 8
Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschriften
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Nationalparks (§ 3) zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Aufsichtsbehörde des Nationalparkamtes; die Aufsichtsbehörde kann diese Aufgabe ganz oder teilweise delegieren.

§ 9
Einvernehmen

Das Einvernehmen mit dem Nationalparkamt ist herzustellen bei:
1. Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege, Deiche und Gewässer sowie des Küstenschutzes,
2. der Aufstellung von Bauleitplänen.

§ 10
Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch diese Verordnung oder durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muß die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht wurden, angemessen ausgleichen.

§ 11
Vorrang dieser Verordnung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der bestehenden naturschutzrechtlichen Beschlüsse, Verordnungen oder Anordnungen für dieses Gebiet vor.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBI. Mecklenburg-Vorpommern S. 3) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß eine Ausnahme nach § 7 vorliegt, oder ohne eine Befreiung gemäß § 8

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile entnimmt, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen über oder unter Wasser vornimmt, Stoffe aller Art aufschüttet oder einbringt oder das Bodenrelief in sonstiger Weise verändert,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Küsten, Seeufer, natürliche Wasserläufe oder Wasserflächen, deren Ufer oder den Wasserablauf verändert oder über den örtlichen Trinkwasser- und Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt oder das Grundwasser absenkt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Lebensstätten der Pflanzen oder Tiere stört oder verändert,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Hunde frei laufen läßt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien, Gülle, Klärschlamm oder Abwasser ausbringt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Pflanzen oder Teile von ihnen einbringt, entnimmt, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Tiere aussetzt oder wildlebenden Tieren nachstellt, sie füttert, mutwillig beunruhigt, fängt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten entnimmt, beschädigt oder zerstört,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Kahlschläge anlegt, natürlich anfallende Tothölzer entnimmt oder gebietsfremde Gehölze pflanzt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres im Umkreis von 300 m um die Brutplätze von Adlern, Kranichen, Schwarzstörchen, Großfalken und Uhus oder im Umkreis von 150 m um die Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten anderer vom Aussterben bedrohter Tierarten ohne Genehmigung des Nationalparkamtes Wirtschafts- und Pflegemaßnahmen durchführt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 bauliche Anlagen oder Werbeträger errichtet oder ändert, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist; das gilt auch für das Aufstellen von Buden, mobilen oder festen Verkaufsständen,
11. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 außerhalb der Fahrbahn der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt, außerhalb der ausdrücklich hierfür zugelassenen Wege reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt sowie auf markierten Wanderwegen oder außerhalb der dafür ausgewiesenen Wege und Straßen Fahrrad fährt,
12. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 sonstige durch Maschinenkraft betriebene Fahrzeuge benutzt,
13. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 außerhalb fester Gebäude nächtigt, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
14. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 lärmt oder außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen Ton- oder Bildübertragungsgeräte, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder Funkgeräte benutzt,
15. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Abfälle aller Art wegwirft, ablagert, Fahrzeuge wäscht, pflegt oder die Landschaft einschließlich der Gewässer auf andere Weise verunreinigt,
16. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 organisierte Veranstaltungen aller Art, ausgenommen Veranstaltungen unter Leitung oder mit Genehmigung des Nationalparkamtes durchführt,
17. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 außerhalb der dafür ausgewiesenen Strände angelt oder badet,
18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 motorgetriebene Wasserfahrzeuge, einschließlich Modelle, außerhalb betonnter Wasserstraßen benutzt,
19. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 Luftfahrzeuge aller Art startet oder landet oder Modellfluggeräte betreibt,
20. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 Bild- und Schrifttafeln, Gedenksteine oder Wegmarkierungen ohne Genehmigung des Nationalparkamtes anbringt, entfernt oder verändert,
21. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21 Feuer entzündet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr.2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 3) handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne eine Befreiung gemäß § 8 entgegen § 6 Abs. 2 in der Schutzzone I das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege oder Wasserstraßen betritt oder mit Schwimmkörpern befährt.

§ 13
Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

Anlage 3

Das Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft

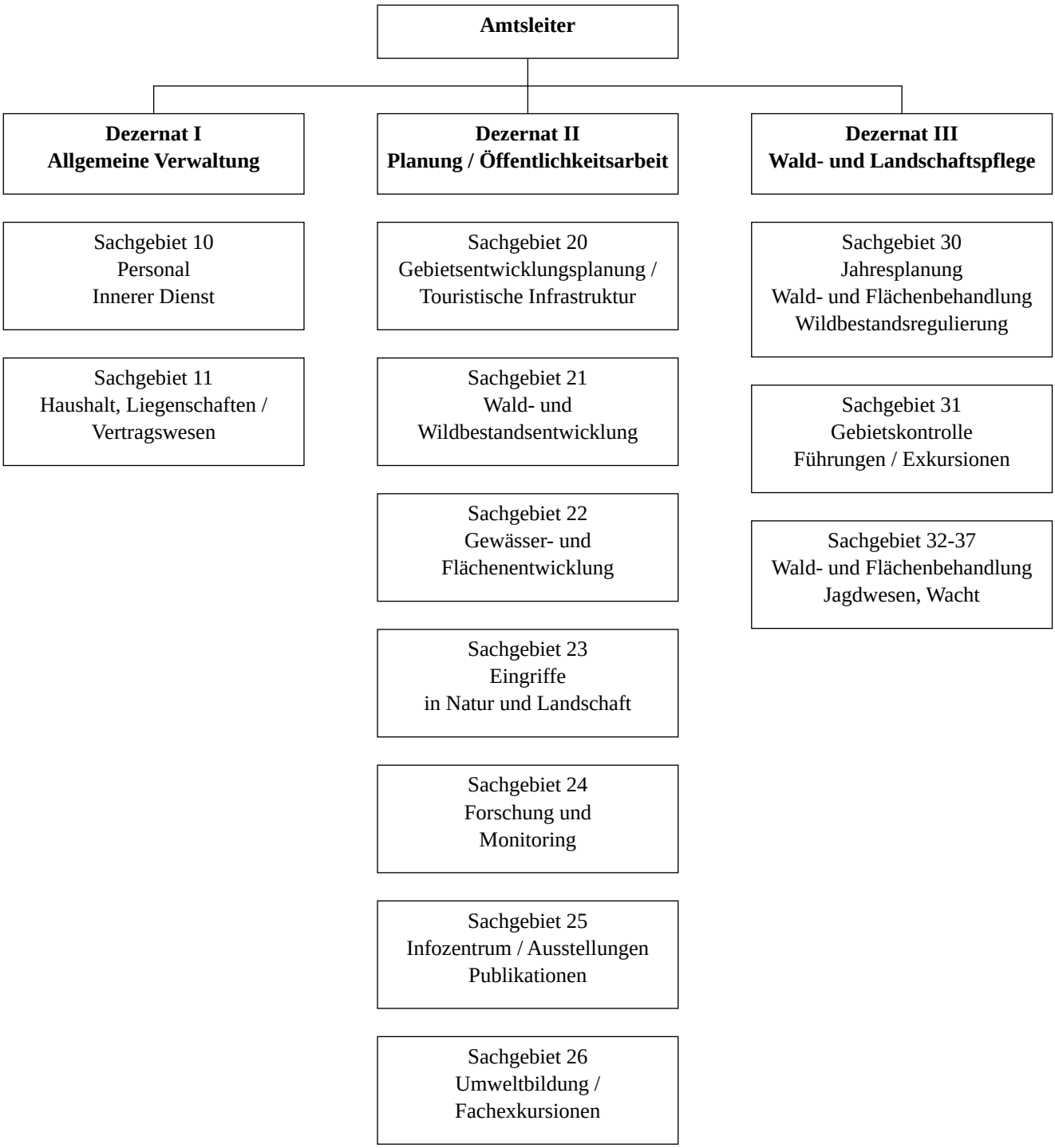

Anlage 4

Vorkommen bemerkenswerter Pflanzen- und Tierarten im Nationalpark

(Quelle: Gutachten und Erhebungen im Auftrag des NPA Vorpommersche Boddenlandschaft, vgl. Kap. IV-11 im Band Bestandsanalyse)

Pflanzen

Im Nationalpark kommen über 700 Arten Höherer Pflanzen vor. Einige Besonderheiten sind:

	Rote Liste MV	**Bemerkungen**
Meerkohl *(Crambe maritima)*	1	geröllhaltige Strände in Anlandungsgebieten
Salzmelde *(Halimione ped.)*	0	einziger Fundort in MV
Strand-Wundklee *(Anthyllis v. marit.)*	1	
Stranddistel *(Eryngium maritimum)*	1	
Sellerie *(Apium graveolens)*	1	die Wildform des Selleries; v. a. an Röhrichträndern
Salz-Hasenohr *(Bupleurum tenuiss.)*	1	
Echter Steinsame *(Lithosp. offic.)*	1	Steilufer
Zwerg-Lein *(Radiola linoides)*	0	regelmäßig an Wühlstellen von Wildschweinen
Strand-Beifuß *(Artemisia maritima)*	1	beweidungsempfindliche Art der Salzwiesen
Rotbraunes Quellried *(Blysmus rufus)*	1	
Sand-Lieschgras *(Phleum arenarium)*	1	
Grasblättriger Froschlöffel *(Alisma gr.)*	1	
Kleines Zweiblatt (*Listera cordata)*	1	Orchidee; auf bewaldeten Dünen
Kriechendes Netzblatt *(Goody. repens)*	1	Orchidee; auf bewaldeten Dünen

Moose

	Rote Liste MV	**Bemerkungen**
Pohlia marchica	0	einziger Fundort in Deutschland
Fossombronia foveolata	1	Dünentäler
Zygodon viridissimus var. stirtonii	2	nur 2 Fundorte in MV
Orthotrichum pulchellum	1	in Deutschland nur sehr selten im Küstenbereich

Flechten

	Rote Liste MV	**Bemerkungen**
Bartflechte *(Usnea hirta)*		luftfeuchte Laubwälder
Parmeliopsis hyperopta		luftfeuchte strandnahe Wälder
Cetraria ericetorum		Dünen
Cetraria nivalis		Dünen

Säugetiere

	Rote Liste MV	**Bemerkungen**
Schweinswal *(Phocoena phocoena)*	2	
Kegelrobbe *(Halichoerus grypus)*	II	an ungestörten Strandabschnitten; v. a. Jungtiere
Fischotter *(Lutra lutra)*	2	

Vögel

Neben seiner Bedeutung als Brutgebiet ist der Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft ein wichtiges Rastgebiet für Vögel. Allein 16 Arten des Anhangs 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie brüten im Nationalpark; für 25 Arten dieses Anhangs hat er eine Bedeutung auf dem Zugweg. Vom Kranich rastet auf dem Zug etwa die Hälfte der skandinavischen Gesamtpopulation im Nationalpark (Stand 2001).

	Rote Liste MV	**Brutpaare (ca.)**	**Individuen auf dem Zug oder überwinternd (gleichzeitig anwesend)**	**Bemerkungen**
Prachttaucher *(Gavia arctica)*			550	
Kormoran *(Phalacrocorax carbo)*		650	11.600	
Höckerschwan *(Cygnus olor)*		250	12.000	
Zwergschwan *(Cygnus bewickii)*			600	6 % der Gesamtpopulation
Singschwan *(Cygnus cygnus)*			2.500	8 % der Gesamtpopulation
Blässgans *(Anser albifronss)*			37.100	
Graugans *(Anser anser)*		29	41.100	
Saatgans *(Anser fabalis)*			3.700	
Nonnengans *(Branta leucopsis)*			16.200	6 % der Gesamtpopulation
Krickente *(Anas crecca)*	3	4	11.200	
Pfeifente *(Anas penelope)*			48.000	
Schnatterente *(Anas strepera)*		64	500	
Spießente *(Anas acuta)*	1	2	1.500	
Eisente *(Clangula hyemalis)*			60.000	
Gänsesäger *(Mergus merganser)*	1	0	1.800	
Mittelsäger *(Mergus serrator)*	3	32	1.600	
Zwergsäger *(Mergus albellus)*			300	
Seeadler *(Haliaeetus albicilla)*	2	10	69	
Kranich *(Grus grus)*	3	12	40.000	ca. die Hälfte der skandinavischen Gesamt-population
Säbelschnäbler *(Recurv. avosetta)*	3	160	2.300	
Goldregenpfeifer *(Pluvialis apric.)*	0		11.600	
Alpenstrandläufer *(Calidris alpina)*	1	13	15.000	Unterart *C. a. schinzii*
Kampfläufer *(Philomachus pugnax)*	1	8	115	
Uferschnepfe *(Limosa limosa)*	1	44	200	
Gr. Brachvogel *(Numenius arquata)*	1	1	550	
Flussseeschwalbe *(Sterna hirundo)*	3	369	?	
Zwergseeschwalbe *(Sterna albifrons)*	1	26	?	
Brandseeschwalbe *(Sterna sandvic.)*	4	661	?	
Sumpfohreule *(Asio flammeus)*	1	1	?	
Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*		20	?	
Mittelspecht *(Dendrocopus medius)*	3	10	?	

Fische

	Rote Liste M-V
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis)*	1
Lachs (*Salmo salar)*	B1
Meerforelle (*Salmo trutta trutta)*	2
Döbel (*Leuciscus cephalus)*	4
Steinbeißer (*Cobitis taenia)*	3
Seestichling *(Spinachia spinachia)*	Osts 3
Großer Scheibenbauch *(Liparis liparis)*	Osts 3
Meerneunauge *(Petromyzon marinus)*	Osts 1

Die Gefährdungskategorien bedeuten

0 ausgestorben
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
4 potenziell gefährdet
II Gefährdete Wandertiere, Gäste, usw.; i. d. R. früher heimisch, heute ausgestorben
B1 Gefährdete Arten, die die überwiegende Zeit ihrer Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern verbringen, sich hier aber nicht fortpflanzen
B3 Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere, Gäste usw.
Osts Gefährdung nach Roter Liste Ostsee

Anlage 5

Schutzzweck, Zielarten und Erhaltungsziele im EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft“ SPA Vorpommersche Boddenlandschaft Gebiets-Nr.: DE 1543-401

(SCHELLER 2001, Auszug Stand Juli 2001)

Schutzzweck

Das Gebiet dient dem Schutz der im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Brutvogelarten sowie weiterer Brutvogelarten, die in relativ großer Anzahl im Gebiet vorkommen und für die es eine besondere europäische Verantwortung gibt (SPEC nach Tucker & Heath 1994). Ferner erstreckt sich der Schutz auf die Rastvögel, welche im Gebiet in relativ großen Konzentrationen auftreten.

Der Schutzzweck ist auf die Lebensraumerhaltung und -optimierung insbesondere der nachfolgend aufgeführten Zielarten ausgerichtet.

Der Schutzzweck für das SPA besteht in der Erhaltung und Optimierung von Lebensraumbedingungen (Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Schlafplätze) insbesondere folgender bestandsgefährdeter Brutvogelarten:
Schnatterente *(Anas strepera)*
Kolbenente *(Netta rufina)*
Seeadler *(Haliaeetus albicilla)*
Wanderfalke *(Falco peregrinus)*
Säbelschnäbler *(Recurvirostra avosetta)*
Kampfläufer *(Philomachus pugnax)*
Uferschnepfe *(Limosa limosa)*
Rotschenkel *(Tringa totanus)*
Schwarzkopfmöwe *(Larus melanocephalus)*
Sturmmöwe *(Larus canus)*
Brandseeschwalbe *(Sterna sandvicensis)*
Flussseeschwalbe *(Sterna hirundo)*
Zwergseeschwalbe *(Sterna albifrons)*
Sumpfohreule *(Asio flammeus)*
Uferschwalbe *(Riparia riparia)*
Sperbergrasmücke *(Sylvia nisoria)*
Neuntöter *(Lanius collurio)*

Der Schutzzweck besteht ferner in der Erhaltung und Optimierung von Bedingungen, die es folgenden wandernden bzw. umherstreifenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet während ihrer jahreszeitlich bedingten Wanderungen in größtmöglicher Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Nahrungsaufnahme und zum Ruhen oder Schlafen zu nutzen:

a) in der Europäischen Union gefährdete Arten (Anhang I-Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie), die regelmäßig in signifikanter Anzahl (1% flyway) im Gebiet vorkommen und für die das Gebiet daher eine besondere Bedeutung hat:
Ohrentaucher *(Podiceps auritus)*
Singschwan *(Cygnus cygnus)*
Zwergschwan *(Cygnus columbianus)*
Weißwangengans *(Branta leucopsis)*
Zwergsäger *(Mergus albellus)*
Kranich *(Grus grus)*
Säbelschnäbler *(Recurvirostra avosetta)*
Goldregenpfeifer *(Pluvialis apricaria)*
Pfuhlschnepfe *(Limosa lapponica)*
Raubseeschwalbe *(Sterna caspia)*

b) in der Europäischen Union gefährdete Arten (Anhang I-Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie), für die das SPA zu den 5 bedeutendsten Rast- bzw. Überwinterungsgebieten Mecklenburg-Vorpommerns zählt:
Sterntaucher *(Gavia arctica)* - ca. 40 % Rastbestand MV/Brenning et al. 1996
Prachttaucher *(Gavia arctica)* - ca. 25-50 % Rastbestand MV/Brenning et al. 1996
Seeadler *(Haliaeetus albicilla)*
Kornweihe *(Circus cyaneus)*
Kampfläufer *(Philomachus pugnax)*
Sumpfohreule *(Asio flammeus)*

Möglicherweise zutreffend (Mangel an Vergleichsdaten):
Odinshühnchen *(Phalaropus lobatus)*

c) sonstige Arten bzw. Unterarten, die im Gebiet regelmäßig in hohen Konzentrationen (mindestens 1 % der Zugpopulation) vorkommen und für die das Gebiet daher eine herausragende Bedeutung hat:
Kormoran *(Phalacrocorax carbo sinensis)*
Höckerschwan *(Cygnus olor)*
Saatgans *(Anser fabalis)*
Blässgans *(Anser albifrons albifrons)*
Graugans *(Anser anser)*
Pfeifente *(Anas penelope)*
Schnatterente *(Anas strepera)*
Krickente *(Anas crecca)*
Spießente *(Anas acuta)*
Löffelente *(Anas clypeata)*
Reiherente *(Aythya fuligula)*
Bergente *(Aythya marila)*
Eisente *(Clangula hyemalis)*
Schellente *(Bucephala clangula)*
Mittelsäger *(Mergus serrator)*
Alpenstrandläufer *(Calidris alpina)*

Zielarten

1	2	3	4	5		6	7
deutscher Artname	**wissenschaftlicher Artname**	**Anhang I**	**SPEC**	**Rote Liste M-V**		**IBA-Kriterien D**	
Brutvögel							
Schnatterente	*Anas strepera*	-	3	-	-	B2	
Kolbenente	*Netta rufina*	-	3	2	2	B2	
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	x	3	2	3	A1, A4, B2, C1	
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	x	3	0	3	C6	
Säbelschnäbler	*Recurvirostra avosetta*	x	4/3[w]	3	-	B3	
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	x	4	1	1	B3	
Uferschnepfe	*Limosa limosa*	-	2	1	2	B2	
Rotschenkel	*Tringa totanus*	-	2	2	3	B2	
Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	x	4	4	R	B3	
Sturmmöwe	*Larus canus*	-	2	-	-	B2	
Brandseeschwalbe	*Sterna sandvicensis*	x	2	4	V	B2	
Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	x	-	3	-	C6	
Zwergseeschwalbe	*Sterna albifrons*	x	3	1	2	B2	
Sumpfohreule	*Asio flammeus*	x	3	1	1	B2	
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	-	3	3	3	B2	
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	x	4	3	-	B3	
Neuntöter	*Lanius collurio*	x	3	3	V	C6	
Rastvögel /Überwinterer							
Sterntaucher	*Gavia stellata*	x	3			C6	
Prachttaucher	*Gavia arctica*	x	3			C6	
Ohrentaucher	*Podiceps auritus*	x	-			A4, B1, C2	
Kormoran	*Phalacrocorax carbo sinensis*	-	-			A4, B1, C3	
Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-			A4, B1, C3	
Singschwan	*Cygnus cygnus*	x	4[w]			A4, B1, C2	
Zwergschwan	*Cygnus columbianus*	x	3[w]			A4, B1, C2	
Saatgans	*Anser fabalis*	-	-			A4, B1, C3	
Blässgans	*Anser albifrons*	-	-			A4, B1, C3	
Graugans	*Anser anser*	-	-			A4, B1, C3	
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	x	4/2			A4, B1, C2	
Pfeifente	*Anas penelope*	-	-			A4, B1, C3	
Schnatterente	*Anas strepera*	-	3			B2	
Krickente	*Anas crecca*	-	-			B1, C3	
Spießente	*Anas acuta*	-	3			B1, B2, C3	
Löffelente	*Anas clypeata*	-	-			B1, C3	
Reiherente	*Aythya fuligula*	-	-			B1, C3	
Bergente	*Aythya marila*	-	3[w]			A4, B1, C3	
Eisente	*Clangula hyemalis*	-	-			A4, B1, C3	
Schellente	*Bucephala clangula*	-	-			B1, C3	
Zwergsäger	*Mergus albellus*	x	3			B1, C2	
Mittelsäger	*Mergus serrator*	-	-			A4, B1, C3	
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	x	3			C6 (Überw.)	
Kornweihe	*Circus cyaneus*	x	3			C6 (Überw.)	
Kranich	*Grus grus*	x	3			A4, B1, C2, C5	
Säbelschnäbler	*Recurvirostra avosetta*	x	4/3[w]			A4, B1	
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	x	4			A4, B1, C2	

1	2	3	4	5	6 7
deutscher Artname	**wissenschaftlicher Artname**	**Anhang I**	**SPEC**	**Rote Liste M-V**	**IBA-Kriterien D**
Rastvögel/Überwinterer					
Alpenstrandläufer	*Calidris alpina*	-	3[w]		B1, C3
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	x	4		C6
Pfuhlschnepfe	*Limosa lapponica*	x	3[w]		A4, B1, C2
Raubseeschwalbe	*Sterna caspia*	x	3		A4, B1, C2
Sumpfohreule	*Asio flammeus*	x	3		C6 (Überw.)

Erhaltungsziele

Ausgehend von den Lebensraumansprüchen der im SPA brütenden, durchziehenden, rastenden und überwinternden Zielarten werden zur Sicherung und Stabilisierung der Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete folgende Zielstellungen formuliert:

- Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind.
- Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik in größtmöglichem Umfang, um insbesondere folgende spezifische Habitatvoraussetzungen zu erhalten bzw. sich ständig neu bilden zu lassen: ungestörte Sedimentbildungen, Windwattflächen, Haken und Nehrungen, Sandbänke, aktive Kliffs, Dünenbildungen, Strandseebildungen, Überflutungsmoore.
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität.
- Erhaltung des Fischreichtums als Nahrungsgrundlage für fischfressende Zielarten
- Erhaltung von Salzgrünlandflächen (Küstenüberflutungsmoore) durch extensive Nutzung (möglichst durch Beweidung von Rindern) und funktionsfähiger Küstenüberflutung.
- Erhaltung und Förderung von Großkolonien der Lachmöwe *(Larus ridibundus)* als
- Schutzfunktion für Sekundärbrüter.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Prädatorenbestandes (Raubsäuger), der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgschancen lassen.
- Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen.
- Erhaltung aller Brackwasserröhrichte.
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes.
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) innerhalb des SPA und im Küstenhinterland bis zu 10 km von den Boddengewässern entfernt.
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit einem größtmöglichen Altholzanteil innerhalb des SPA und außerhalb des Gebietes bis zu ca. 10 km in das Küstenhinterland hinein.
- Erhaltung von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation.
- Erhaltung von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden.
- Erhaltung der offenen bis halboffenen Landschaften mit einem hohen Anteil an Verbuschungszonen (insbesondere küstenbegleitende Gebüschzonen auf den Halbinseln Zingst und Bug sowie auf der Insel Hiddensee).

Anlage 6

Handlungsziele für Wald- und Forstbestände

entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zur Behandlung der Wälder im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

Bestände in der Kernzone (Behandlungskategorie Kb und Kc)

Bestand	**Ziel für Entlassung**	**Behandlung im Planungszeitraum (10 Jahre)**
Nadelholzkulturen	Laubholzanteil von ≥ 50 % und Bestandesschluss der Nadelbaumarten ≤ 0,5	Mechanische Pflege gegen Adlerfarn oder Gras, Belassung jeglicher Naturverjüngung
Bestände nicht autochthoner Baumarten mit < 20 % autochthonen Baumarten ab Strauchschicht	autochthoner Laubholzbestand (Anteil > 50 % im Ober- und Zwischenstand)	Durchforstung zur Förderung der Stabilität und zur Initiierung von Naturverjüngung, Senkung des Massenschlussgrades auf ≤ 0,7, Astung (Douglasie, Lärche); bestandesauflösende Eingriffe frühestens als schwaches Stammholz bei Adlerfarndeckung ≥ 30 % ggf. Buchen-Initialpflanzung
Bestände nicht autochthoner Baumarten mit ≥ 20 % autochthoner Baumarten ab Strauchschicht	Anteil von ≥ 50 % autochthonen Laubholzes im Ober- und Zwischenstand und Massenschlussgrad der nicht autochthonen Baumarten ≤ 0,7 im Oberstand	starke Durchforstung zur Reduktion des Anteils nicht autochthoner Arten, Begünstigung des autochthonen Laubholzes

Naturferne Kiefernbestände der Kernzone

Altersstufe der Bestände	**Ziel für Entlassung**	**Behandlung in FE-Periode**
a) Kulturen und Jungwüchse bis 7 m Höhe		Mechanische Pflege gegen Adlerfarn oder Gras
aa. auf Humusformen mit Eignung für Kiefernaturverjüngung	Schlussgrad der Ki ≤ 0,5	Förderung der Naturverjüngung autochthoner Baumarten; je nach Ausgangsbestand
ab. auf Humusformen ohne Eignung für Kiefernaturverjüngung	Laubholzanteil von ≥ 50 % und Schlussgrad der Kiefer ≤ 0,5	einer oder mehrere Eingriffe bei Förderung der herrschenden und mitherrschenden Bäume
b) Jungbestände > 7 m Höhe bis 19 cm BHD bis 30 % Laubholzanteil		
ba. strukturarme Bestände auf Humusformen mit Eignung für Kiefernaturverjüngung	stabiler Bestand: Schlussgrad des Ki-Oberstandes ≤ 0,6	1-2 mal Durchforstung bb. Jungbestände
bb. Jungbestände auf Humusformen ohne Eignung für Kiefernaturverjüngung außerhalb des Küstenrandstreifens	stabiler Bestand: Schlussgrad des Ki-Oberstandes ≤ 0,6 und Laubholzanteil im Ober- und Zwischenstand ≥ 30 %	1-2 mal Durchforstung

Bestand	Ziel für Entlassung	Behandlung im Planungszeitraum (10 Jahre)
bc. Jungbestände auf Humusformen ohne Eignung für Kiefern-naturverjüngung im Küstenrandstreifen		1-2 mal Durchforstung, ab 25 Jahre Initial-pflanzung mit 2.000 Buchen/ha, Nesterpflanzung bzw. Einzelpflanzung mit größeren Pflanzen
c) jüngere Baumhölzer ab 20 cm BHD bis 80 Jahre, bis 30 % Laubholzanteil		
ca. strukturarme Bestände auf Humusformen mit Eignung für Natur-verjüngung	stabiler Bestand: Massenschlussgrad des Ki-Oberstandes ≤ 0,75	Durchforstung Hähersaat
cb. jüngere Baumhölzer auf Humusformen mit einer Krautschicht, die Naturverjüngung stark behindert (Adlerfarn) außerhalb des Küsten-randstreifens	stabiler Bestand: Massenschlussgrad des Ki-Oberstandes ≤ 0,75 und Laub-holzanteil im Ober- und Zwischen-stand ≥ 30 %	Durchforstung in 50 % der Bestände Initialpflanzung mit 1.000 Buchen/ha
cc. jüngere Baumhölzer auf Humusformen mit einer Krautschicht, die Naturverjüngung stark behindert im Küstenrandstreifen		Durchforstung Initialpflanzung mit 2.000 Buchen/ha, Nesterpflanzung bzw. Einzelpflanzung mit größeren Pflanzen
d) Baumhölzer ab 80 Jahre, auf Humusformen mit einer Krautschicht, die Naturverjüngung behindert, bis 30 % Laubholzanteil	Laubholzanteil ≥ 30 %	ggf. bei Massenschlussgrad von ≥ 0,9 einmaliger, stabilisierender Eingriff in den Oberstand
da. außerhalb des Küsten-randstreifens db. im Küstenrandstreifen		in 50 % der Bestände Initialpflanzung mit 1.000 Buchen/ha Initialpflanzung mit 2.000 Buchen/ha, Nesterpflanzung bzw. Einzelpflanzung mit größeren Pflanzen

Unter **strukturierten Beständen** werden Kulturen und Dickungen mit einem maximalen Schlussgrad von 0,5, Jungbestände mit einem maximalen Schlussgrad von 0,6 und ältere Bestände mit einem maximalen Massenschlussgrad des Oberstandes von 0,75 verstanden.

Bestände in der Entwicklungszone

	nicht umzuwandelnde Bestände	**umzuwandelnde Bestände**
hierzu zählen	• autochthone Laubholzbestände • Kiefernbestände auf sehr nährstoffarmen Humusformen (i.d.R. auf jungen Dünen-Standorten)	• Bestände, in denen nicht autochthone Baumarten überwiegen • alle übrigen Kiefernbestände
Verjüngung	Naturverjüngung, ggf. Einbringen zusätzlichen Samenmaterials	Naturverjüngung; wenn keine Naturverjüngung absehbar ist, Pflanzung oder Saat von Laubbaumarten
Pflege / Durchforstung	möglich, wenn zur Bestandesstabilisierung und Strukturierung notwendig	Kulturpflege: Zeitraum 5 Jahre bei Belassen von 2/10 Laubholzanteil Jungwuchs- und Jungbestandspflege mit dem Ziel, stabile, gutbekronte Bestände zu schaffen Durchforstungen, bis der Zieldurchmesser erreicht ist mit dem Ziel, Bestände zu stabilisieren und Naturverjüngung zu fördern
Holzernte	einzelstamm- und truppweise Nutzung nach erreichtem Zieldurchmesser Auflichtungen bis 0,5 ha möglich max. 20 % des Oberstandes entnehmen 50 % des Oberstandes bleiben stehen	gruppen- und horstweise Nutzung nach erreichtem Zieldurchmesser Auflichtungen bis 1 ha möglich bei Kiefern bleiben mind. 20 % der Stämme stehen
Forstschutz	Maßnahmen in der Regel nicht notwendig im Einvernehmen mit dem Landesnationalparkamt und der Abteilung Forstliches Versuchswesen des Landesamtes für Forstplanung (heute LFG)	Maßnahmen fallweise im Einvernehmen mit dem Landesnationalpark amt und der Abteilung Forstliches Versuchswesen des Landesamtes für Forstplanung (heute LFG)
Totholz	• grundsätzlich keine Entnahme • Ausnahme Kiefernbestände, sofern über 5 fm/ha Totholz verbleiben	• mind. 5 fm/ha Totholz sind zu belassen • in über 90-jährigen Kiefernbeständen Belassen des gesamten Totholzes

Bei dem **Küstenrandstreifen** handelt es sich um die Abteilungen 77, 86, 95, 104, 123, 135, 145, 146, 156,157, 168, 169, 175, 176, 182, 183, 189, 195, 202, 205 und 207.
Die **Laubholzanteile** errechnen sich aus der Addition der Anteile in der Baum- und Strauchschicht (ab 2 m Höhe).

Anlage 7

Die wichtigsten im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vorkommenden Biotoptypen

Die **Gefährdungskategorien** (nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen) bedeuten:

1 von vollständiger Vernichtung bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
* Biotoptyp derzeit vermutlich nicht gefährdet.

Biotoptyp	**Anhang 1 der FFH-Richtlinie der EU**		**Gefährdung**		**kultur-**
	Lebensraumtyp	**prio-ritär**	**Nord-ostdt. Tiefland**	**Deutsch-land**	**bzw. nutzungs-abhängig**
Pelagial der Ostsee oberhalb der Halokline			k. A.	3	nein
Benthal der Ostsee			k. A.	2	nein
Pelagial der Flachwasserzone der Ostsee			k. A.	2	nein
Benthal der Flachwasserzone der Ostsee	1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser		k.A.	2	nein
Windwatten	1140 vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt; 1310 Einjährige Vegetation mit *Salicornia* und sonstige Vegetation auf Schlamm und Sand		k. A.	3	nein
unteres Litoral der Ostsee mit submersen Makrophyten			k. A.	2	nein
Salzgrünländer des Supralitorals der Ostsee	1330 atlantische Salzwiesen		k. A.	2	teilweise
Brackwasser-Röhrichte der Ostsee			k. A.	3	nein
Sandbank und Außensand	1310 einjährige Vegetation mit Salicornia und sonstige Vegetation auf Schlamm und Sand		k. A.	3	nein
Sandstrand	1210 einjährige Spülsäume		k. A.	2-3	nein
Geröllstrand	1210 einjährige Spülsäume; 1220 mehrjährige Vegetation der Kiesstrände		k. A.	*	nein
Strandwall	1220 mehrjährige Vegetation der Kiesstrände		k. A.	2	nein
Strandsee Vordüne Weißdüne	1150 Lagunen (Strandseen) 2110 Primärdünen 2120 Weißdünen mit Strandhafer	x	k. A. k. A. k. A.	1 2 2	nein nein nein
Dünenrasen (Graudüne)	2130 Graudünen mit krautiger Vegetation	x	k. A.	2	nein
Küstendünenheiden (Braundüne)	2140 entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*: Braundünen	x	k. A.	2	nein
Feuchtes / nasses Dünental	2190 feuchte Dünentäler		k. A.	1-2	nein
Dünengebüsch	2160 Dünengebüsche mit Sanddorn		k. A.	2	nein
Moränensteilküste der Ostsee	1230 Atlantik-Felsenküsten und Ostsee-Fels- und -steilküsten mit Vegetation		k. A.	3	nein

Biotoptyp	Anhang 1 der FFH-Richtlinie der EU		Gefährdung		kultur- bzw. nutzungs-abhängig
	Lebensraumtyp	prio-ritär	Nord-ostdt. Tiefland	Deutsch-land	
temporäre Sicker- und Sumpfquelle			2	2-3	nein
meso- bis eutrophe stehende Gewässer			2	2-3	nein
mesotropher Flachsee			2-3	2	nein
eutropher See (Zandersee)			3	2-3	nein
temporäre stehende Gewässer			2-3	2-3	nein
Brackwassersee und -weiher im Küstenbereich	1150 Lagunen (Strandseen)	x	2	2	nein
Boddengewässerkomplex	1160 flache große Meeresarme und -buchten		2	2	nein
Graben mit sehr langsam fließendem bis stehendem Wasser			3	3	nein
Spülfeld			*	*	ja
solitärer Felsblock, Findling			2	3	nein
Sandwand Lehm- und Lößwände			3 1	2-3 1-2	nein nein
extensiv genutzte Äcker und Ackerbrachen			3	2-3	ja
natürliche Trockenrasen			2	1-2	nein
Halbtrockenrasen			2	1-2	ja
Sandtrockenrasen			2-3	1-2	nein
artenreiches Grünland frischer Standorte			2	1-2	ja
artenarmes Intensivgrünland frischer und feuchter Standorte			*	*	ja
nährstoffreiches, extensives Feucht- und Nassgrünland			2-3	1-3	ja
degenerierte Moore bultige Seggenriede			3 2	3 2	teilweise nein
Schilfröhricht Rohrkolbenröhricht			3 *	2-3 *	nein nein
Schneidenröhricht	7210 kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und *Carex davalliana*	x	1	1-2	nein
krautige Ufersäume und -fluren an Gewässern			*	*	teilweise
Staudensäume und -fluren der offenen Landschaft			3	2-3	teilweise
Ruderalstandorte			*	*	nein
Heide auf sandigen Böden (Calluna-Heide)	4010 feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*; 4030 trockene Heidegebiete		2	1-2	teilweise
Vorwälder			*	*	nein
Bruchwälder			2-3	1-2	nein
Sumpfwälder			2	2-3	nein
Buchen-Eichenwald feuchter Standorte	9190 alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen		2	2	nein
Stieleichen-Hainbuchenwald feuchter bis frischer Standorte	9160 Sternmieren-Eichen-Hain-buchenwald		3	2-3	nein

Biotoptyp	Anhang 1 der FFH-Richtlinie der EU		Gefährdung		kultur- bzw. nutzungs-abhängig
	Lebensraumtyp	prio-ritär	Nord-ostdt. Tiefland	Deutsch-land	
Birken-/Birken-Stieleichenwald feuchter bis frischer Standorte			3	2-3	nein
Buchen(misch)wälder frischer,	9110 Hainsimsen-Buchenwald:		2-3	2-3	nein
basenarmer Böden	9120 epiphytenreicher Buchenwald mit Stechpalme und Eibe				
Buchenbuschwald auf Ostseedünen	2180 bewaldete Bereiche der Atlantikküste		1	1	nein
Laubholzforste einheimischer Baumarten			*	*	teilweise
natürlicher bzw. naturnaher, trockener Kiefernwald			3	1-2	nein
Nadelforste			*	*	ja

1 Riecken, U., U. Ries & A. Ssymank (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland · Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz

Anlage 8

Die Befahrensregelung für die Bundeswasserstraßen im Nationalpark

Gemäß Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Juni 1997 traten am 10. Juli 1997 neue Bestimmungen für das Befahren der Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund sowie des Biosphärenreservates Südost-Rügen in Kraft. Die Verordnung ist ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der einzigartigen Boddengewässer mit ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt; sie soll jedoch in vertretbarem Rahmen auch die Nutzung der Gewässer durch die Schifffahrt, die Sportschifffahrt, die Wassersportler, die Fischerei und insbesondere durch die Bewohner der Küstenregion und ihrer Besucher ermöglichen. Sie gestattet die freie und direkte Zufahrt zu allen Häfen und amtlich genehmigten Anlegestellen und Liegeplätzen. Die Verordnung stellt einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Auffassungen zum Naturschutz einerseits und zur Schifffahrt, insbesondere der Sportschifffahrt, zur Fischerei und zum Tourismusverkehr andererseits dar.

In den Nationalparken Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund sowie im Biosphärenreservat Südost-Rügen sind Handlungen nicht zulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können. Die Grenzen der Nationalparke sowie der Schutzzonen I (Kernzone) und II (Entwicklungs- und Pflegezone) sind den entsprechenden Seekarten zu entnehmen.

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Bestimmungen der Befahrensregelungen hingewiesen:

1. Bei der Benutzung der durch die Nationalparke und die Zonen I und II des Biosphärenreservates Südost-Rügen führenden Bundeswasserstraßen haben sich die Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass die Tier- und Pflanzenwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
2. In den Nationalparken Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund ist es außerhalb der Fahrwasser
   - allen Wasserfahrzeugen, Sportfahrzeugen und Wassersportgeräten untersagt, die Zonen I und II in den besonders ausgewiesenen Schutzgebieten (in den Kartenblättern 1 bis 5 rot gekennzeichnet) zu befahren;
   - allen durch Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeugen ferner untersagt, die Zonen 1 und II in den besonders ausgewiesenen Schutzgebieten (in den Kartenblättern 1 bis 5 rot und grün gekennzeichnet) zu befahren.
3. Im Biosphärenreservat Südost-Rügen ist es grundsätzlich allen Fahrzeugen untersagt, die Zonen I und II (in den Kartenblättern 6 und 7 rot und grün gekennzeichnet) außerhalb der Fahrwasser zu befahren. Nicht durch Maschinenkraft angetriebene Fahrzeuge dürfen jedoch die Having, die Kaming und den Zicker See (im Kartenblatt 7 grün gekennzeichnet) bis zu einem Mindestabstand von 100 m zum Ufer befahren.
4. In den Zonen I und II der Nationalparke und des Biosphärenreservates ist es untersagt,
   - auf den Fahrwassern eine Geschwindigkeit von 12 kn
   - außerhalb der Fahrwasser eine Geschwindigkeit von 8 kn zu überschreiten.

Im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft ist es untersagt, N-lich der Tonnen 10 und 11 des Fahrwassers Nordansteuerung Stralsund und N-lich der Tonnen 5 und 6 des Fahrwassers Hiddensee eine Geschwindigkeit von 16 kn zu überschreiten.

5. In den Zonen I und II der Nationalparke oder des Biosphärenreservates ist es untersagt, mit Luftkissenfahrzeugen oder Wassermotorrädern zu fahren oder auf ihnen Wasserskisport oder Parasailing zu betreiben. Das Surfen ist nur in den Zonen II des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft außerhalb eines Abstandes von 200 m zu den Schilfkanten im Uferbereich und außerhalb der besonders ausgewiesenen Schutzgebiete gestattet.

Neben der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten sich alle Wassersportler den 10 goldenen Regeln für den Wassersport verpflichtet fühlen, die zu natur- und umweltschonendem Verhalten auffordern.

Der Verordnungstext mit amtlicher Begründung und Seekartenausschnitten über die Schutzgebiete kann bei den Wasser- und Schifffahrtsämtern Stralsund und Lübeck eingesehen werden.

Vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie werden im Juli 1997 folgende Seekarten mit den eingearbeiteten Befahrensregelungen als „Neue Ausgaben“ herausgegeben: 162 D, 1511, 1578, 1621, 1622, 1623 und 1624.

Für folgende Seekarten erscheinen Deckblätter: 151 D, 163 D, 1516 und 1516 D.

Amtliche Seekarten können über die Vertriebsstellen sowie über den Buchhandel und die Sportboot-Ausrüster bezogen werden.

Anlage 9

Allgemeinverfügung über die Ausweisung von Stränden zur Ausübung des Angelsports im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

1. Zwecks Ermöglichung des Angelsportes werden die in der Schutzzone II des Nationalparks gelegenen, unter Nr. 2 näher aufgeführten Strände als Angelstrände im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (GBl., Sonderdruck Nr. 1466) ausgewiesen.
2. Die Ausweisung gilt für folgende Strände:
   a) innerhalb der Schutzzone II gelegener Strand des Westdarß, südlich begrenzt durch die Nationalparkgrenze, nördlich begrenzt durch die Mündung des Müllergrabens;
   b) innerhalb der Schutzzone II gelegener Nordstrand der Gemeinde Zingst, westlich begrenzt durch die Nationalparkgrenze, östlich begrenzt durch den zum Strand auslaufenden Wiecker Weg;
   c) begehbare Ufer des Prerow-Stromes, nordöstlich zwischen Prerow und Schöpfwerk Freesenbruch, südwestlich zwischen Prerow und 100 m stromab der Zuwegung südlich des Lychensees;
   d) der in der Schutzzone II gelegene Weststrand der Insel Hiddensee, südlich begrenzt durch die Grenzlinie der Schutzzone I, nördlich begrenzt durch die Enklavengrenze Vitte/Kloster;
   e) schilffreie Bereiche des Westufers der Insel Ummanz, südlich begrenzt durch die Enklavengrenze, nördlich begrenzt durch Uferabschnitt in Höhe Markow;
   f) Gemeinden
   schilffreie Ufer in den Ortslagen:
   Born (Kaasenrinne bis Bliesenrade),
   Wieck (Schöpfwerk Bliesenrader Fastbültenhaken),
   Prerow,
   Zingst (am Timmort, Höhe Nordspitze Brunstwerder bis Grabenauslauf Kläranlage, Angelstellen am Boddenblick und an der Ablage Müggenburg, Uferbereich an Zuwegung Dorfstraße Sundische Wiese nach Osten bis Beginn Schutzzone I),
   Klausdorf,
   Ummanz/Waase,
   Schaprode,
   Neuendorf (Hiddensee), Kloster-Vitte;
   g) Uferbereiche innerhalb der Begrenzung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Häfen und Anlegestellen;
3. Die ausgewiesenen Strandbereiche sind mit Ausnahme der unter Nummer 2 Buchstabe g genannten Uferbereiche in der anliegenden Übersichtskarte (M 1: 50000) durch Schraffur gekennzeichnet.
4. Diese Allgemeinverfügung berührt gesetzliche Bestimmungen nicht. An nicht unter Nummer 2 genannten Stränden des Nationalparks sind daher für die Ausübung des Angelsportes weiterhin behördliche Genehmigungen oder Befreiungen etwa nach Naturschutz- oder Fischereirecht erforderlich. Deren Einholung ist ausschließlich Sache des Betroffenen.

Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 liegt zur Einsichtnahme im Nationalparkamt in Born, in den Informationszentren und -ausstellungen des Nationalparks sowie im Umweltamt des Landkreises Rügen aus. Sie ist auch den örtlichen Anglervereinen zugegangen.

Legende :

- Landesgrenze
- Nationalpark
- Biosphärenreservat
- Naturpark

Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern und Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft 2002

Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

Nationalparkplan
Leitbild und Ziele

Textkarte 1 :
Lage des Nationalparks

Gefördert von der Europäischen Union

Kartographische Bearbeitung durch das :
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete

Kartengrundlage :
Studio für Landkartentechnik, Norderstedt

Quelle der thematischen Eintragung :
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete M-V und des LVermA M-V zulässig. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

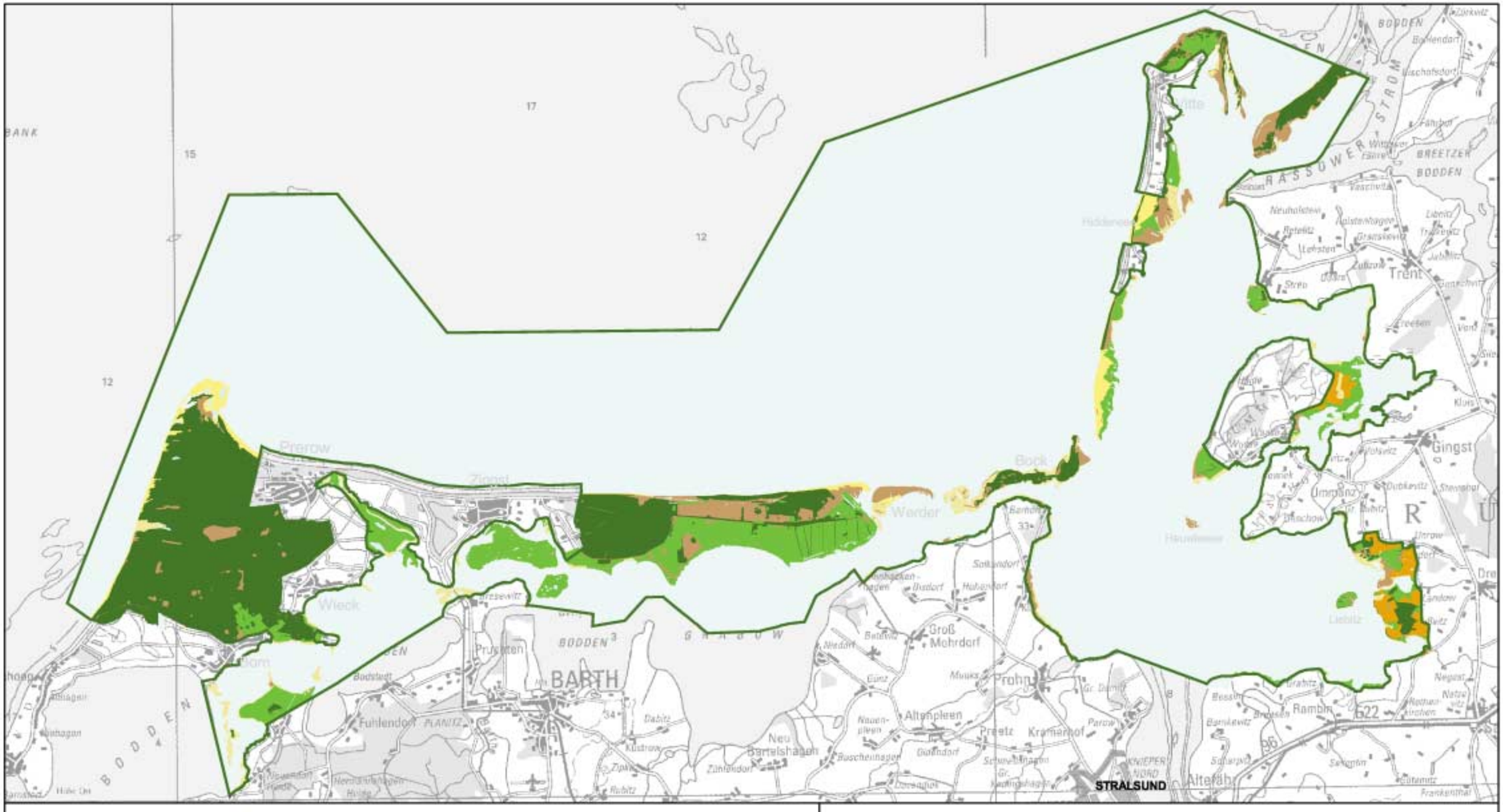
BANK
15
17
12
12
Prerow
Zingst
Wieck
Prerow
Bock
Werder
Barnkow
33
Saltzwedel
Hohendorf
Groß Mehrdorf
Prohn
Altenpleen
Preetz
Kramerhof
Neu Barnstorf
Buschenhagen
Gahlendorf
Zühlendorf
Rubitz
Dabitz
Küstrow
Prüssen
BARTH
Fuhlendorf
PLANITZ
Bodstedt
Bresewitz
Dustorf
Hohendorf
Neudorf
Bellevue
Gintz
Muuks
Nauenpleen
Gr. Damitz
Parow
Gr. Kedingshagen
Schwenkenhagen
Bessin
Barnkewitz
Brandshagen
Rambin
Negast
Natrow
Nathusius Kirchen
Altefähr
Schaprode
Seelvitz
Gühlitz
Frankenthal
Liebitz
Trent
Gingst
Dumsevitz
Stevenhagen
Umpanz
Bliechow
Urrow
Dreschvitz
Kluis
Vent
Trecelin
Lüdershagen
Wiek
Dam
Hohe Dün
Hohe Düne
Hiddensee
Neuhalsteven
Rotelitz
Lohasten
Grabitz
Zudar
Stralsund
Barhöft
Drigge
Wittow
Fährort
Schaprode
Bodstedt
Barhöft
Barnkewitz
Bessin
Brandshagen
Rambin
Negast
Natrow
Nathusius Kirchen
Altefähr
Schaprode
Seelvitz
Gühlitz
Frankenthal
Liebitz
Trent
Gingst
Dumsevitz
Stevenhagen
Umpanz
Bliechow
Urrow
Dreschvitz
Kluis
Vent
Trecelin
Lüdershagen
Wiek
Dam
Hohe Dün
Hohe Düne
Hiddensee
Neuhalsteven
Rotelitz
Lohasten
Grabitz
Zudar
Stralsund
Barhöft
Drigge
Wittow
Fährort
Schaprode
Bodstedt
Barhöft
BODDEN
BODDEN
BODDEN

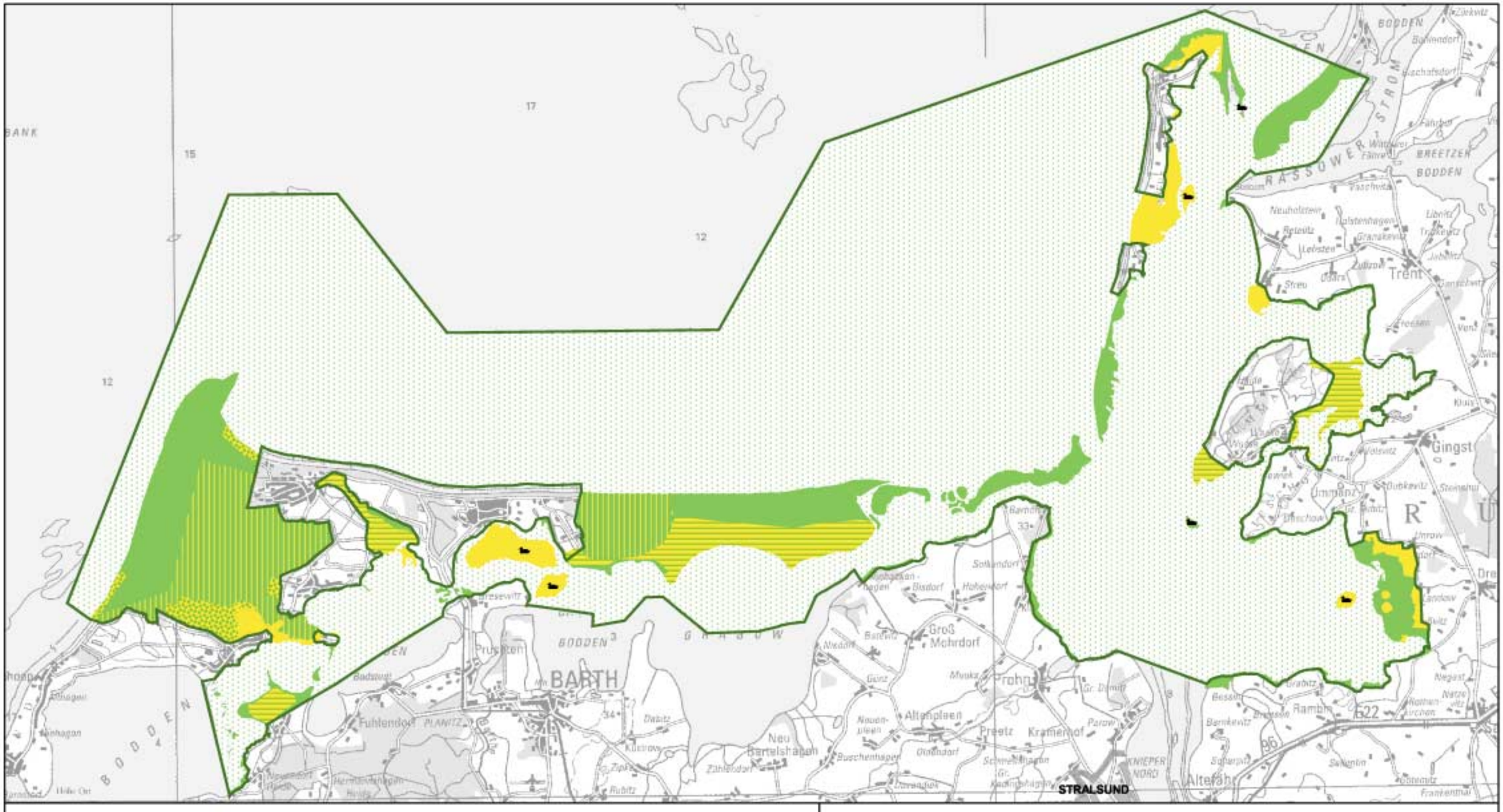

Legende:

Nationalparkgrenze

Zielbereiche Naturlandschaft

Bereich der Naturlandschaft (Wasser)

Bereich der Naturlandschaft (Land)

Waldbereich mit Entwicklungsbedarf (Wasserhaushalt, Waldstruktur)

Zielbereiche Kulturlandschaft

Offener Bereich der Kulturlandschaft

Waldbereich der Kulturlandschaft

Nutzungsgeprägter Bereich der Offenlandschaft mit Entwicklungsbedarf (Wasserhaushalt, Grünland)

Erhaltung bestimmter Lebensräume

herausragendes Küstenvogelbrutgebiet

Landesamt für Forsten un Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern und Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft 2002

Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

Nationalparkplan
Leitbild und Ziele

Textkarte 3 :
Räumliche Zielkonzeption

Gefördert von der Europäischen Union

Maßstab 1 : 150.000

4 0 4 8 Kilometer

Kartographische Bearbeitung durch:
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V

Kartengrundlage:
Übersichtskarte 1 : 250.000 des Landesvermessungsamtes M-V

Quelle der thematischen Eintragung:
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete M-V und des LVermA M-V zulässig. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen, sowie Speicherung auf Datenträger.

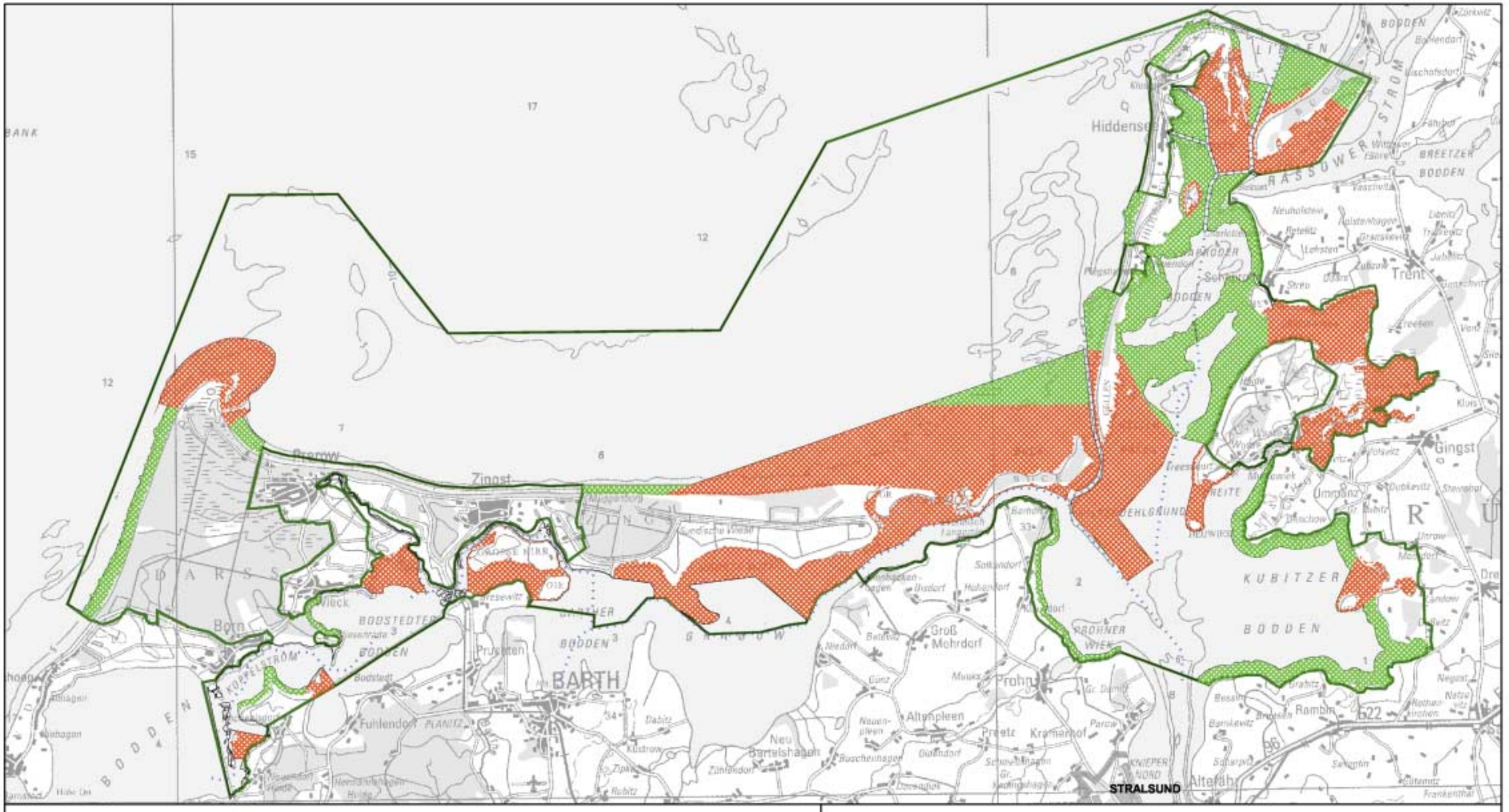

Legende

- Befahrensverbot für motorbetriebene Wasserfahrzeuge
- Befahrensverbot für alle Wasserfahrzeuge
- Fahrwasser
- Nationalparkgrenze

Geschwindigkeitsbeschränkungen und weitere Regelungen sind in dieser Karte nicht dargestellt

Landesamt für Forsten un Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern und Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft 2002

Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

Nationalparkplan
Leitbild und Ziele

Textkarte 5:
Befahrensregelung

Gefördert von der Europäischen Union

Maßstab 1 : 150.000

4 0 4 8 Kilometer

Kartographische Bearbeitung durch:
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V/Büro Dipl.-Ing. J. Schmiedel

Kartengrundlage:
Übersichtskarte 1 : 250.000 des Landesvermessungsamtes M-V

Quelle der thematischen Eintragung:
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete M-V und des LVermA M-V zulässig. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen, sowie Speicherung auf Datenträger.